

17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

K. 362



Vc. 6



II.
Teutscher
Reichs- und Fürsten
Staat

Die zweenyete Betrachtung
Von dem
Römisch-Teutschen Reiche
überhaupt.



Mit Königl. Preuß. allergnäd. Privilegio.

Halle im Magdeburgischen 1720.
In Verlegung der Neuen Buchhandlung/
auch bey derselben in den Messen zu Franckfurt unter dem Wehlischen
und zu Leipzig unter dem Brummerischen Hause zu finden.

KÖN. PR. FR.
UNIVERS.
ZVHALIE





Die andere
Betrachtung

Von
Dem Römisch-Teutschen Reiche
überhaupt.

Fünftes Capitul

Von
Des Römisch-Teutschen Reiches
und dessen Hauptes Vorzügen / Rang / Ti-
tul / Curialien / Wappen / Hoff- und
Kammer- Staat.

I.

Uhralte Sirtrefflichkeit und Vorzüge
Teutscher Nation, und des von selbi-
ger errichteten Reiches.

Die Teutsche Nation ist von älte-
sten Zeiten für eine der trefflich-
sten gehalten worden. Ihr thei-
lete selbstem Rom zu seiner Zeit
den Vorzug an Macht und An-
se-

sehen vor allen übrigen Völkern zu. (a) Da war noch an keine Errichtung eines förmlichen Reiches in Teutschland gedacht. Von Teutschland aus wurden hernach alle Europäische

§. 1.

(a) Uß CÆSAREM *de bellis Gall.* wie hoch er die Teutschen und ihre Tapfferkeit gehalten. Als die Frisfischen Gesandten in dem Theatro Pompeii zu Rom in Gegenwart Neronis ausrieffen/ *nullos mortalium armis aut fide ante Germanos esse*, ward es vom Käyser und dem Volck mit allgemeinem applausu aufgenommen. TACITVS *Ann. XIII. cap. 54.* Bey Verbrennung des Römischen Capitoliï prophezeyeten die Druidæ den Teutschen das Regiment: *possessionem rerum humanarum Transalpinis gentibus portendi.* TAC. *Hist. lib. IV. cap. 54.* Regno Arfacis acrior est Germanorum libertas, saget wiederum TAC. *Germ. cap. XXXVII.* Wie fonte NAZARIVS in *Constant. Paneg. cap. XXXVII.* die Teutsche Nation höher rühmen/ als wenn er so von ihnen redet? *Per se ipsa potens natio, & post Romanam magnitudinem in terris secunda*, *amicitiam tuam*, Constantine Maxime, non minus trepide quam amabiliter petiuerunt. Der Worte varia: lectiones irren uns nicht. Andere testimonia, und vielleicht noch bessere/ magst du leichtlich hier und da antreffen.

sche Königreiche besten Theiles angeleget. (b) Da endlich auch in Teutschland das Königreich zu Stande kam, behauptete es gleich seinen Vorzug und würckliche Hobeit für denen übrigen Potenzen. Roms erhaltene Herrschafft that hernach das meiste dazu. Doch der Grund war bereits vorher geleget. (c) Roms Herr-

(b) Dessen ist die Historie voll. Frankreichs/ der Burgundier/ der Gothen oder Spanier/ der Engelländer/ und die Italiänischen Reiche wurden von den Teutschen angeleget. Aus Roms Untergang erwachsen diese und mehrere Staaten. Siehe dessen kurze Beschreibung und Beweise in SPENERI *Hist. G. lib. I. cap. 4. n. 14. 15. pag. 62. sequ.* Vielleicht folget davon unten eine eigene Anmerckung.

(c) Ludwig der Teutsche hatte mehr Ehr- Furcht/ als der Käyser Ludwig in Italien. Der Griechische Käyser Basilus, schickte ihm Geschenke/ und beehrte ihn mit einem höheren Titul. *Annales Fuld. & SIGEBERTVS GEMBL. ad an. 872.* Die Lothringischen Stände liefsen den jungen Lotharium durch ihn zum Könige bestätigen. *Principes & optimates regni filium eius Hlutharium super se regnare cupientes, ad Hludouicum regem Orientalem Francorum patrum eius in Francofurtum adducentes, cum consensu & fauore eius sibi regnare consentiunt. Ann. Fuld. ad an. 855.*

Herrschafft u. Italiens Königreich ist zwar nach der Hand gewaltig verdrümmert worden, und endlich fast gar verfallen. Die ieszige Reichs= Macht ist auch nicht mehr die stärckste. Doch der einmal behauptete Vorzug ist zu feste gestellet. Und kaum hat ein oder anderer nase= weiser Franzose denselben bishero anzusechten sich erkühnet. (d)

II. Des

Von Arnulph / wie er nur Teutscher König war/ heist es/ daß Otto und Carolus in Frankreich/ Rudolfus in Burgundien/ Berengarius in Italien/ ihm seyen supplices gewor= den/ und hätten ex eius consensu & autoritate regiert. *Ann. Fuld. ad ann. 888. REGINO ad an. 893. OTTO FRIS. Chron. lib. VI. cap. 10. 11.* König Conrad bekam von den Italiänern Tribut. *ECKARDVS Cas. S. Gall. cap. 1. p. 19.* Von Henrich des ersten bey den benachbarten Völkern erhaltenen Ehr= Furcht/ und etlicher Könige Clienten/ siehe *WITTI= CHINDVM Ann. lib. I. fin. SIGEBERTVM ad an. 922.* Welches alles von des Teutschen Staats noch vor der Römischen Herrschafft erhaltenen durchgängigen Hoheit und Vor= zug gnugsam zu zeugen vermag.

(d) Nach Roms erhaltener Herrschafft war das Teutsche Reich lange in der Befugniß/ denen benachbarten Staaten vorzuschreiben. Der Ottonum furchtbare Majestät ist bekandt.

Fried=

II. Des Reiches und Käysers Rang für
allen übrigen Potenzen.

Solche besondere alte Vorzüge des Reiches beweiset, theils fließet aus selbigen der
ihm

Friedrich der Rothbarth und Henrich der sechste behaupteten noch des Reichs alte Majestät und Hoheit. Sie hatten wie fast das arbitrium generale inter vicinas gentes bekommen. S. von Friderico RADEVICVM lib. I. cap. 6. Die Griechen hatten hochmüthige Titulaturen ihrer Käyser gebraucht. Es wurde ihnen von dem Käyser sehr verwiesen. Placatus multis eorum precibus & lachrymis imperator, veniam insuper his donavit: accepta sponsione, quod deinceps spernentes ampullosa, non nisi eam, quam deceret Romanum principem, & urbis ac orbis dominatorem, reuerentiam suis salutationibus apportarent. Henrich/König in Engelland/schrieb an Friedrichen. Regnum nostrum, & quicquid vbique nostræ subiicitur ditioni, vobis exponimus, & vestra committimus potestati, vt ad vestrum nutum omnia disponantur, & in omnibus vestri fiat voluntas imperii. RADEV. l. c. cap. 7. Eben dieser lib. II. cap. 76. schreibet von Friderico. Reges Hispaniæ, Angliæ, Franciæ, Daciæ, Boemiæ atque Vngariæ - - - - - ad suam voluntatem sic inclinos habuit, vt, quoties

ihm durchgängig angewiesene Rang. Der-
selbe schreibet sich nicht von dem blossen Urtheil
des

ad eum litteras vel legatos mitterent, sibi ce-
dere auctoritatem imperandi, illis non deesse
voluntatem obsequendi, denunciarent. Impe-
ratorem Constantinopolitanum Manuel - -
- - - - flexit, vt se non Roma, sed Neo-
roma vocet imperatorem. Et ne multis mo-
rer, toto regni sui tempore nihil vnquam
duxit melius, nihil iucundius, quam vt im-
perium orbis Roma sua opera suoque labore
pristina polleret & vigeret auctoritate. Von
Henrich dem sechsten schreibet NICETAS
CHON. Ann. lib. I. daß er den Griechi-
schen Kaysen ziemlich gedemüthiget und ge-
schähet. Er ließ Almericum zum König in
Cypern krönen. ARN. LVBEC, lib. V. cap. 2.
Nach dem interregno war Roms Herrschafft
gering / die Reichs-Macht schwach. Doch
erhielt sich die alte Hoheit. Die Kaysen ga-
ben sich / und bekamen Titul / die diese gnug an-
zeigten. Sie hießen das Haupt der Chris-
tenheit, Oberste Capitain der Christen-
heit. Wovon unten ein mehrers. Kein Reich
hat ihnen solche Vorzüge strittig gemacht.
Der Franzos Aubery wendet vieles dagegen
ein. Er will so gar Franckreich höher halten /
und diesem auf das ganze Reich Ansprüche zus-
schreiben. Sein eigener König ließ ihn aber
deswegen in die Bastille setzen.

eigenem Hofflager hat der Käyser nicht einmal frembden Königen den Rang zugestanden. (b) Das einzige Türckische Reich will in allen gleich dem unsrigen gehalten seyn. Der Sultan bekommt von dem unsern den Käyser-Titul. Es
pffe

Rang-Streit. Der Käyser wies ihn ganz trucken ab / und zu Christi und der Apostel Demuth. Cum Romano Pontifici scribimus, iure & ex antiquo nomen nostrum preponimus. GOLDASTVS *Constit. Imp. T. I. pag. 263.* Heut zu Tage hat man dem Pabst aus vermeynter Andacht den Rang gelassen. Den Rang der Europäischn Könige hat Pabst Iulius der Andere an. 1504. in seiner Capelle eingetheilet. In dem reglement hat ein oder anderer Potentat noch manches zu erinnern. Daß aber dem Käyser der Ober-Rang gegeben worden / damit sind alle zufrieden. Nur dem Römischen Könige will Frankreich den ihm zugesprochenen Rang nicht geben. Siehe den Europ. Herold vom Fürstenth. des Pabsts pag. 688.

(b) Hievon zeuget SARNICIVS *Hist. Pol. pag. 387.* daß an. 1515. Käys. Maximilian den Rang vor denen ihn besuchenden Königen in Pohlen/Hungarn und Böhmen/ Sigismund und Vladislaum/ so wohl zur Neustadt als zu Wien, stets genommen habe. Neuere Exempel giebet Zwanzig in *Theatr. Praced. cap. I. pag. 3.*

pflegen aber die Türckischen Gesandten zu Wien nie so viel Ehr-Bezeigungen, als die Kaysrerlichen zu Constantinopel, zu bekommen. Das Reich nennet der Türcke das höchste und trefflichste in der Christenheit. Der Kaysrer wird von den Türcken das Haupt der Christenheit, und der Glorwürdigste unter den Christlichen Potentaten genennet. Desto weniger an dem durchgängig dem Reiche und dem Kaysrer bey den Türcken angewiesenen vornehmsten Rang Zweifel zu tragen. (c)

III. Des Reiches Titulaturen.

Das Reich wird das Römische genennet. Roms Herrschafft ward durch die bündigste Verträge erhalten. Italien war der Deutschen Bothmäßigkeit unterthan. Die alte Hobeit und Ober-Herrlichkeit, theils Schutz
Gez

(c) Es ward an. 1606. im Frieden der reciproce Kaysrer-Titul. ausbedungen. Doch der Türcke bekommt nur den Titul / als der Ottomannen Kaysrer Herrscher in Asia, Gracia und Orient. Das übrige Ceremoniel hat Zwanzig l. c. c. II. pag. 5. seq. wohl aufgezeichnet. Die neueste Abgesandtschafft zu Wien mußte mit schlechtern Ehr-Bezeigungen / als die Kaysrerliche zu Constantinopel bekommt / verließ nehmen. Der Kaysrer bekommt auch stets bessere Geschenke / als er dem Türcken giebt.

Gerechtigkeit und Lehenbarkeit über Rom und Italien ist davon eines theils übrig blieben. Die übrigen Ansprachen auf die völlige Herrschaft scheinen vielen völlig richtig zu seyn. Doch ermangelt's nicht an allerley Zweifel. Dem ungeachtet erhält man iezo billig den alten Titul; theils zum Andencken der alten Hoheit, theils zur sichern Behauptung des allgemeinen Vorzugs. (a) Marmilian hat das Reich

§. 3.

(a) Daß unser Römisches Reich mit dem alten nichts zu thun habe/ ist eine ausgemachte Sache. Dadurch fällt auch die an sich und überhaupt abgeschmackte Meynung von der in unserm Reich noch iezo fortwährenden vierten Monarchie. Von denen auf diesen Titul haftenden ferneren Rechts-Ansprachen reden wir unten. Nur glaube/ der Titul Römisch Reich muß iezo sowohl als der andere, Römischer Käyser, behalten werden. Siehe oben *cap. III, §. 7. not. a. pag. 114.* Die allgemeinen Vorzüge sind doch iezo grossen Theils von Roms Hoheit abhängig. Das glauben wenigstens heut zu Tage die andern Nationen. Ehemahls ward freylich der blossen Teutschen Nation eine besondere Ehr-Furcht zugetragen. Doch ein Volk ist/ die Sache aufrichtig zu gestehen/ nicht vornehmer als das andere. Das wissen iezo andere

Reich das Römische Teutscher Nation süg-
lich nennen lassen. (b) Der Titul des Heiligen
Rei-

andere Völcker mehr als zu wohl. Wegen
Roms Hoheit lassen sie die alten Verträge /
nach gemeiner Einstimmung und selbst reden-
der Billigkeit / gut seyn. Gegen der Anfüh-
rung der alten Teutschen Vorzüge möchten
sie mehr erhebliches einwenden wollen. Das
zu könnte ihnen die damahlige schlechte Be-
schaffenheit der andern Staaten Materie ge-
ben. Ein und andere fremde Könige haben
sich den Käyser=Titul angemasset. Siehe
die Exempel von Spanien/Engeland/Franck-
reich und Moscau bey PFEFFINGER *Vir.*
Illustr. lib. I. tit. 5. pag. 419. Den Titul hät-
te man ihnen gönnen müssen / wenn andere
Völcker eingestimmt hätten. Doch wür-
den sie deswegen dem Römischen Reich und
Käyser den Rang nicht strittig gemacht ha-
ben: Weil eigentlich nicht der bloße Reichs-
und Käyserliche, sondern hauptsächlich der
Römische Titul des Ober=Rangs von an-
dern Völkern würdig will erachtet werden.

(b) Der Titul soll gegen Frankreichs ehrgeiz-
ige Anschläge seyn beliebt worden. Er war
auch gut den Irrthum zu heben / als wenn der
Teutsche König durch die päbßliche Krönung
erst Römischer Käyser würde. Die alten
Verträge gaben Teutschland die Herrschafft
über

Reiches ist schon sehr alt. Kein anderes Reich
masset sich desselben an. Vermuthlich hat der
Pabst zu diesem Titul geholffen. Rom heisset
die Heilige. Ob der Kaysen Friederich der
Erste den Titul dem Pabst zur brauade ange-
nommen? stehet in einigem Zweifel. Viel-
leicht soll heilig auch so viel als ewig heissen.
Weil man gemeynet, das alte Römische Reich
werde in dem unsrigen erhalten, müste dahero
ewig bestehen. (c) Selbst der Nahme des
Rei=

über Rom. Wer dorten König gewehlet ward/
solte ipso iure & facto gleich Kaysen zu Rom
seyn. Siehe die schönen Zeugnisse OTTONIS
FRIS. und GVNTHERI allegiret in der erstē
Betr. Cap. I. § 12. p. 24. 25. Den Titul des
Reichs Teutscher Nation selbstē findest
du fast in allen Reichs Abschieden/ und im La-
teinischen Romanum imperium Germanicæ
oder Teutonicæ nationis, bey GOLDASTO
Const. Imp. T. II. pag. 178. &c.

- (c) Andere Könige lassen sich wohl die Titul
Sacra regis Maiestatis beylegen. Aber sa-
crum imperium oder regnum wird kein
Staat genennet. Wolte man solchen Titul
neuerlich aufbringen/ würden andere Völcker
nicht einstimmen. Gegen den Pabst und des-
sen Foderungen brauchten zu Kays. Friedrich
des Ersten Zeiten die Teutschen Bischöffe den
Titul *sacrum imperium*, bey RADEVICO
Hist.

Reiches ist merkwürdig. Der wird keinem
 andern

Hist. lib. I. cap. 16. Vielleicht aber steckt doch
 eine Päpstliche List hinter der ersten zweiffel-
 hatten Aufbringung des Titulus Heilig.
 Der Pabst/als Stadthalter Christi/ will über
 Christi oder das Christliche so sich als un-
 sichtbares Reich zu sagen haben. Unser
 Christliches Reich soll gegründet seyn auf
 Christi Reich. Die *A. B. in Proëm.* sagt:
Christianum imperium, cuius fundamentum
super christianissimo regno feliciter stabilitur.
 Ludwigs Aenderung in *Christi regno* gefällt
 mir wohl/ ob gleich die von ihm in der Er-
 läut. pag. 29. angeführten *lectiones variae*
 alter exemplarium bedenklich scheinen. Bey
 solchen Umständen muß wohl der Name
 Heiliges Reich unserm Staat seyn eigen
 geworden. Aber der Pabst hat dabey das
 meiste gewonnen. Der Stadthalter Christi
 muß ja wohl auf das Christliche/ auf Christi
 Staat gebauetes Reich die nächste Aufsicht
 mit allem Recht haben. Dieser Schluß/ der
 bey den alten Zeiten viel Gewicht hatte/hat des
 Pabsts Hoheit bey uns so groß gemacht. Zu-
 mal da dieses Heiligen Christlichen Reichs
 Haupt vom Pabst mußte gekrönet werden.
 Der wuste bald das *ministerium vnctionis*
 in ein *directum dominium* zu verwandeln.
 K. Luthers Römische Krönung ward in ei-
 nem

andern Staat als dem Türckischen benzeleget. Und pfeget man unter dem blossen Wort

nem schimpfflichen Bild und Überschrift vorgestellt. Diese hieß :

Rex venit ante fores, iurans prius vrbis honores,

Post homo fit Papa, recipit quo dante coronam.

Vid. RADEVICVS lib. I. cap. 10. Vielleicht ist also der erste Ursprung des Titels Heiliges Reich unserm Reich so fatal, als die Römische Ordnung gewesen. Heut zu Tage wächst dem Pabst durch solchen Titul nichts mehr zu. Die Catholischen selbst räumen ihm über das Heilige Reich im Weltlichen nichts mehr ein. Ludwig der Bayer hat ihn am ersten durch seine herrliche Reichs-Constitutiones abgewiesen. So bleibt der Titul ieko als ein Vorzug vor andern Reichen bilig. Eines Nahmens können auch mehr Ursprünge seyn. Sacer bedeutet auch wohl æternus, magnus. Beide Bedeutungen reimten sich auf die Meynung von den vier Monarchien. Ist die nach dem gewöhnlichen Angeben richtig/ müste unser Reich bis ans Ende der Welt währen. Daher könnte es heilig, ewig, groß genennet seyn. Denn die oben bereits abgeschmackt genennete Meynung von den vier Monarchien meist alle unsere ältere Histo-

Wort schon gnugsam das Deutsche Reich zu erkennen. (d)

IV. Des

Historien-Schreiber gehäget. Der vernünftige OTTO FRIS. *Chron. lib. II. cap. 13.* stimmt ihr selber bey/ und richtet seine Chronick darnach ein. Unser Reich ist auch ihm eine Fortsetzung des alten Römischen Staats. Es war also eine recht *communis opinio*. Daher kan sie endlich einen Einfluß in den Reichs-Stilum genommen haben. Wäre sie bey diesen geblieben/ und hätte uns nur nicht in dem *Iure publico* so vieles Gewirre vormahls gemacht/ so hätte es hingehen mögen. So hat man noch immer an den alten durch diese Meynung verursachten Irthümern anzufesgen. Liß noch andere Muthmassungen mehr bey BOECLERO in der *diss. de elogio S. Rom. Imperii*.

- (d) In dem §. 2. *I. de I. N. G. & C.* heist es : *Quoties non addimus nomen, cuius sit civitatis, nostrum ius intelligimus.* Also kam es auch auf/ daß/ weil das Römische Reich nicht *regnum*, sed *imperium* genennet ward/ endlich der Nahme *imperium* allein/ so viel als *Romanum imperium* geheissen. Bey TACITO *de mor. Germ. cap. XXXIII.* steht : *Vrgentibus imperii fatis nihil præstare fortuna melius potest, quam hostium discordiam.* So brauchet er es *Ann. lib. I. cap. 9.* und anderweit

IV. Des Reichs=Hauptes eigene
Titulaturen.

Unser Reichs=Haupt hat nach und nach manche Titulaturen angenommen. Die ersten Könige schrieben sich bloß König, oder mit dem Beyfage von Ost-Francken. Dazu gab die Behaltung der Fränckischen Rechte Gelegenheit. (a) Wie Otto Roms Herrschafft be-

derweit sehr häufig. Die Scriptores Historiae Augustae thun dergleichen. So brauchen wir es/ sowohl als die Frembden/ noch ietzo. Das Reich, le Saint Empire, Imperium, heist das Römisch-Teutsche Reich. In dem Verstand brauchen wir auch das Wort Reichs=Historie für die Teutsche Staats=Historie. Es ist der erste von diesem Nahmen schon so deutlich als der andere.

S. 4.

(a) Die Titel Rex Orientalis Franciae, und dergleichen mehrere/ findest du in den Diplomatus gnugsam. König Henrich schrieb sich bloß weg Henricus diuina clementia Rex. Siehe die vielen diplomata in GVNOLINGII *Henr. A.* Derselbe zeigt auch mit unumsstößlichen Gründen/ daß sich unter Henrichen die alten Fränckischen Reichs=Rechte noch alle erhalten haben/ und damals an keine Landes-Hoheit gedacht worden sey. Aus welchen Ursachen schon vor Alters der treffliche Reichs=

behauptet, nahm er den Titul *Imperator* und *Augustus* an. Die alten Römischen Regenten hielten diese Titel höher als den Königlischen. Im Teutschen blieb der Titul Römischer König, ob gleich im Lateinischen unter *Rex* und *Imperator Romanorum*, nach dem Empfang oder Ermangelung der päpstlichen Krönung, grosser Unterschied gemacht ward. Die Irrthümer, welche dieser Titel gegeben und vermehret, sind bekand genug. (b) Mit Friederich des Ersten
 Sei

Reichs-Fürst und *Historicus OTTO FRIS.* dafür gehalten / daß das Teutsche Reich auch nach den Carolingern mit Recht das Französische genennet werde. Wie dessen vernünftiges und unpartheyisches Urtheil in der *I. Betr. I. Cap. §. 10, lit. b. pag. 17, 18.* ganz angeführet worden.

(b) Den Titul *Imperator* nahm *Cæsar*, und nach ihm *Augustus* theils an / weil er höher geachtet ward / als der Königlische. Die Römischen Reichs-Herren hatten Könige oft zu Eliten. *SVETONIVS Cæs. cap. LXXVI.* Theils beliebte er ihn *modestix testandæ causa*, indem der Königlische verhasst war. Dies sagt *IACIVS Ann. I. cap. 9.* ganz deutlich. Nach Carl des Grossen Exempel nahm Otto den Titul *Romanorum Imperator* sofort an. Dessen Gelegenheit und Befugnisse siehe oben *I. Betr. Cap. I. §. 12. Cap. III. §. 4.* Einige

Zeiten kam die Benennung Semper Augustus auf. Man nahm es von den Griechen an, und sollte

nige aus dem Titul herfließende Irthümer besehen wir unten in Cap. VI. §. 8. Wie die Publicisten bey dem Verstand des Nahmens gestolpert / und des alten Römischen Käyfers Rechte bey den unsrigen zu finden vermeynet / ist übrig bekandt. Durch die distinction inter *Regem Rom. & Imperatorem Rom.* hat der Pabst viel gewonnen. Es hieß / er mache den Käyser durch seine Krönung. Die teutschen Stände wählten nur einen König. Die Käyser unterschieden die *annos regni* und *imperii* theils gar sorgfältig. Viele achteten es doch nicht. Von Carl des Fünften Zeiten hörete der Unterschied der Nahmen auf. Denn dieser selbst noch vor der Römischen Krönung sich *electus Romanorum Imperator* nennete. Ferdinand und Maximilian der Andere wiesen den Pabst völlig ab mit seinen Ansprüchen. Doch ist das Überbleibsel von dem Unterschied der Titel übrig / daß die erwählten Käyser sich vor der Teutschen Krönung nur *Rom. Rex*, und erst darnach *Rom. Imperator* nennen. Siehe Carl des VI. *Capitul.* im Titel. So soll doch die geistliche Salbung einigen effect behalten. Die abgeschmackte Erzählung eines Traums / und an den S. Vldaricum, Bischof in Augsburg /
im

solte eine heilige unverlegliche Majestät des Käysers bedeuten. Der Teutsche Titel, Allezeit Mehrer des Reiches, reimet sich schlecht darauf. Doch er ist nun Mode. (c) Nach dem

im Gesicht gerichteten Befehls für König Henrich den Andern und Heiligen wird noch in praxi so zu reden vrgiret. *Dic Henrico regi, enlis ille, qui sine capulo est, significat regem, qui sine benedictione pontificali regnum tenebit: capulatus autem, qui benedictione diuina tenebit gubernacula.* Da hat also freynlich die Geistlichkeit/ obgleich nicht eben der Pabst selbst/ dem Königlichen Schwerdt noch den Käyserlichen Haft auch heut zu Tage anzusetzen. Von dem andern Römischen König/ der bey des Käysers Lebzeiten gewählt wird/ siehe oben Cap. III. §. 10. Daß der Titel Käyser im Teutschen neu seye/ und man vormals von nichts als Römischen König oder König gewußt habe/ ist aus allen Urkunden bis in und nach dem XIV. Seculo erweislich. Wie davon nebst andern Lehmann in der Speyr. Chron. zeugen kan.

(c) Augusti Nahmen hat Octavius zuerst bekommen. Wie und warum? siehe SVETONIVM *Aug. cap. VII.* Ob sich Iustinianus in den Institutionibus und sonst Semper Augustum geschriben/ oder ob das Wort semper zu pius, felix, triumphator gehöre? wird in

Dem interregno brauchte man Caesaris Nahmen. Der gab Gelegenheit zu dem teutschen Wort

Zweiffel gesezet. Doch wenn die Unterschrift des *Proëm. Instit. P. P. A.*, soll Perpetuum Augusto heissen: so mag man wohl das semper zu Augustus rechnen. Hat also zweiffels-ohne von den Griechen Kaysers Friedrich den Titul recht angenommen. Vorher ist er etwa nur einzeln gebrauchet worden. So lese bey dem OTTONE FRIS. *Hist. lib. I. cap. 23. 24.* bloß in Conradi III. eigenen Titeln Romanorum Imperator Augustus. In dem *cap. 28.* geben aber die Römer eben demselben Excellentissimo atque præclaro vrbis & orbis domino Conrado, Dei gratia Romanorum regi *Semper Augusto S. P. Q. R. Friderici* seine edicta und rescripta haben also den beständigen Titul semper Augustus, bey dem RADEVICO *lib. II. cap. 7. 16. 55. 56. &c.* Nach ihm brauchen alle / auch so gar die vom Pabst nicht gekrönten Kaysers diesen Titul. Siehe von Wenceslaw und Maximiliano I. GOLDASTVM *Const. Imp. T. I. pag. 378. 402. &c.* Ein gleiches ist von den eigentlichen Römischen Königen zu mercken: *Idem const. T. I. pag. 566.* Worinn beyderseits auch mit Brauchung des teutschen Titels hernach gefolget. Wie der teutsche Titul Allezeit Mehrer des Reichs aufkommen / ist wenig be-

Wort Kayser. Welches also in späte Zeiten
erst

bewußt. In dem Teutschen *Diplomate* Rudolff des Ersten / bey Lehmann Speyr. *Chron. lib. V. cap. 108.* finde nur noch allein die Worte Ein Mehrer des Reichs. Hienächst ist aber zugesetzt Allezeit oder zu allen Zeiten. Es kan s^u / daß man auf den eigentlichen Ursprung des Worts nicht Achtung gegeben. Zum wenigsten finde / daß der kluge OTTO FRIS. *Chron. lib. III. cap. 3.* da er von dem Nahmen Augusti redet / es nur nennet *nomen cunctis vsque ad id tempus inauditum seculis, apicem declarans imperii, solis Romanorum debitum regibus.* Es scheinet aus diesem / daß des Nahmens eigentlicher Verstand aus dem SVETONIO von ihm nicht seye wahrgenommen worden. Also fiel man endlich auf die Herleitung des Worts ab *augeo*, vermehren: da es doch herkam von *augeo*, einweyhet. Daß man mit Fleiß von dem rechten *origine vocis*, weil derselbe nach dem heydnischen Aberglauben schmecke / abstrahiret / und auf den andern ungleichen Ursprung gefallen / kan ich nicht glauben. Die meisten Wörter *sanctus, sacer, religiosus*, schreiben sich vor einem heydnischen Aberglauben her. *De derivatio vocis* giebt und nimmt der *S^ue nichts*, Ludwigs in der Erläut. de *Guld. Bull p. 12.* seine Meynung / daß

erst fällt. (d) Maximilian nennete sich Er-
wähl=

vielleicht ein Pfaffen=Streich unter der
teutschen version des Nahmens Augustus ver-
borgten seze/ gefällt mir wohl. Nehme ich
aus der A. B. das Christianum imperium su-
per Christi regno fundatum, davon oben ge-
redet/ zu Hülffe/ deucht mir die Sache noch
deutlicher zu werden. Christiani illius im-
perii Haupt=Theil ward die Kirche zu seyn ers-
achtet. Der Augustus, als ein Haupt des
Reiches und der Kirchen Advocat/ solte die
Kirche fleißig vermehren. Da könne er einen
rechten Allezeit Vermehrer des Reiches
abgeben. Die Ottones, und besonders Hen-
rich der Andere/ habens ja mehr als zu viel ge-
than. Denn nach der Clerisey Erklärung
ging das vermehren auf das bereichern.
Der teutsche Titul Vermehrer war damals
wol schwerlich noch gebräuchlich. Man
wusste den Käysern es schon sonst mit guter Ma-
nier abzuschwätzen. Wie der teutsche Titul
recht Mode ward/ da war fast alles ausgege-
ben. Vielleicht wolte die Clerisey die ihnen
erkältet scheinende Liebe zum geben und ver-
mehren dadurch wieder aufmantern. Ob
und wie im Politischen der Titul einen Ends-
zweck gehabt/ und wie er seze vreichet worden?
lasse andern zu untersuchen über.

(d) Wie der Nahme Cæsaris von betrogmischen
Im-

wählter Römischer Käyser und König in Ger-

Imperatoribus sey durchgängig gebraucht worden/ob selbige gleich nicht von Cæsaris Geschlecht waren/sind bekandte Sachen. Von unsern Imperatoribus brauchte man wol im Reden und Schreiben den Titul auch noch ante interregnum. So brauchen es die Römer in der oben angeführte Epistel an K. Conrad. Der berühmte Poët GVNTHER brauchte es in K. Friedrichs I. Geschichte nicht selten. Es mag aber kein Käyser so eigentlich denselben/Cæsaris Nahmen/in den eigenen Titulaturen/ als Ludwig der Bäyer/gebraucht haben. Dem mochten seine Italiänische Cancellisten den Titul beygelegt haben. Jedoch schrieb er sich als denn nur Cæsar Augustus, nicht mit Semper. Siehe AVENTINVM lib. VII. cap. 17. n. 9. cap. 18. n. 21. GOLDASTVS T. I. Constit. Imp. pag. 328. Eben dieser Ludwig hat sich aber mehrmalen auch nach der Hand/ mit Auslassung des Wortes Cæsar, semper Augustus geschrieben. Welches die vielen Diplomata bey eben dem GOLD. gnug ausweisen. Der Titul ist auch nach der Hand nie recht Mode worden. Ich finde ihn in den alten Versen vor der güldnen Bulle. K. Carl der Vierte hat ihn nicht gebraucht. Vielleicht aus Neid gegen K. Ludwig. Die folgenden Käyser lassen ihn gewöhnlich aus. Man hat das teuts-

Germanien. Den Titul behält man bishe-
 rv. (e) Die Schreib=Art Wir im Anfang
 der

sche Wort Käyser lieber dafür angenommen/
 und das lateinische fahren lassen. Der Vor-
 zug und der unsern Käysern durchgängig ge-
 gönnete Rang beziehet sich also nicht auf das
 Teutsche Käyser = sondern auf das Römische
 Reich / oder vielleicht auch die Imperatoris
 semper Augusti Benennung. Imperator ist
 nicht ins Teutsche vertiret. Man würde es
 einen Beherrscher haben heissen müssen.
 Welche Titulatur denen teutschen Ohren
 vielleicht zu verdrießlich geklungen hätte.

(e) Maximilian schrieb sich Erwählten Käy-
 ser, mit Gutbefinden des Pabsts. Er kunte
 die Römische Krönung wegen Venedigs
 Feindseligkeiten nicht abwarten. Von dem
 Pabst mogte der Titul dann und wann bereits
 vorher den Käysern gegeben seyn. So ren-
 net Gregorius III. K. Henrich den Sechsten
 Electum Romanorum Imperatorem gleich in
 der Überschrift seines Breue, bey LEIBNIT.
Cod. dipl. Prodr. n. V. pag. 4. Hernach hat
 man dem Wort Erwählter einen besondern
 Nachdruck wegen der freyen Käyser = Wahl
 bengelegt. Carl der Fünfte schrieb sich
 stets so im Lateinischen und Teutschen. Nach
 ZENOCARI *de Vita Car. lib. III. pag. 167.*
 Zeugniß hat er sich der Wahl/und daß er Käy-
 serliche

der Benennung ward erst nachdem interregno
recht

ferliche Würde nicht als ein Erbe / sondern
als ein hohes Amt anzusehen / wohl erinnert.
Caroli IV. in A. B. Proëm. Veruffung auf
das officium, quo Cesarea dignitate potiarur,
giebt ein gleiches sehr wohl und füglich. Der
Titul/König in Germanien, wird auch von
Maximilians Zeiten stets behalten. Warum
ist er aber angenommen / und heist nicht / in
Teutschland? Das erste/denkt mir / ist ge-
schehen dem Pabst zu gefallen. Weil er den
Käyser-Titul ohne Krönung einräumete/wol-
te man zeigen / die Teutschen wählten nur ei-
nen König / der Pabst mache den Käyser. Der
Ursprung des Titels würde aber freylich nach
dem alten Aberglauben sehr riechen. Nun be-
hält man ihn / ohne solche Possen weiter zu
glauben. Daß der Titul nicht Teutschland
nennet / ist wunderbarlich. Vielleicht hat man
ihn aus purem Einfall des Cancellisten aus
dem Lateinischen behalten. Ich suche kein
Geheimniß darunter. Das Wort Teutsch-
land war sonst damals bekandt gnug. Daß
Henrich der Erste sich bloß weg Rex nennete/
hätte seine Ursache haben. Die Historie des
Zustands selbiger Zeiten lehret sie. Man
wolte keinen Teutschen Staat mit Sekung
oder Auslassung seines Nahmens beleidigen.
Es schiene auch weder Teuschlands/noch Fran-

recht gebräuchlich. (f) Aber Von Gottes Gnaden schrieb sich schon der Fränckische Pⁱⁿ.

cia Orient, allgemeine Benennung zu dienlich. Solche Ursachen fallen hier alle weg. (f) In ältern Zeiten ist es etwas rärer/ und auch fast verdächtig. Alte Teutsche Reichs=Urkunden haben wir kaum/ und können also die Benennung Wir da nicht antreffen. Nach dem interregno ist das Wir von Rudolffs Zeiten an/ dessen Reichs=Abschied bey Lehmann *lib. V. cap. 108.* sich dessen bedienet/ stets im Gebrauch blieben. Im lateinischen bleibet das Nos immer rärer. Es räumet sich dasselbe nicht wohl zu der lateinischen Sprache genie. Im Context ist nichts gewöhnlicher/ als in plurali zu reden und zu schreiben. Woher aber mag die Benennung Wir wol aufgekommen seyn? Ich halte dafür/ zur blossen Hoheits=Anzeige. Denn solche ansehnliche Titul gönnete man den Käysern gerne. Es läßt sich hören/ daß der Käyser alles habe mit Einstimmung der Stände thun müssen/ und daher/ dieselbe eingeschlossen/ Wir können sagen. Ludwig Krl. der Guld. Bulle *Pr. pag. 5.* Daß dahero aber der Titul entstanden/ glaube ich keinem nicht. Die Sache war so gnug bekandt. In äußerlichen Schematibus dasselbe aller Orten zu zeigen/ a r der Teutschen Thun nicht. Sonst wür=
de

pin. Ihm folgten alle Könige und Käyser.
Doch brauchten auch Fürsten und Bischöffe
gleiche Schreib-Art. (g) Die Vermehrung
der

de der Reichs-stilus sehr anders geklungen ha-
ben und noch klingen. Unsere Reichs-Für-
sten haben den Titul/ nach völlig behaupteter
Landes-Hoheit/erst recht angenommen. Es
hat keiner gedacht/ daß dadurch der Land-
Stände Ansehen und Macht was zuwachsen
solte. Wenn also der Käyser/ oder auch ein
Fürst sagt: Wir sind unväslich, Uns
thut der Magen weh, Wir haben zu-
viel gegessen, so ist es so ungereimt nicht.
Seine Hoheit stehet ihm in allen Sachen/ also
auch in gemeinsten Reden/ anzuzeigen frey.
Die Reichs-Stände haben freylich einen ei-
genen Magen/ der durch die Speise/ welche
der Landes-Herr zu sich nimmt/ nicht gesätti-
get werden mag. Aber wer hat denn jemals
ausgemachet/ daß das Wort Wir von den
Reichs- und Land-Ständen sich eigentlich ver-
stehen müsse oder solle? Gesetzt auch/ doch nim-
mer zugegeben/ daß des Wortes Wir Ur-
sprung von der Stände Mit-Regierung ver-
mögte erwiesen zu werden; so ist doch mehr
als zu wohl wissend/ daß manche Worte in dem
Gebrauch sich gar nicht nach dem Ursprung
richten. Gnug davon.

(g) Die Formel Von Gottes Gnaden ist
wol

der K nserlichen Titul mit anderer Kei-
che

wol ehemals aus deuotion angenommen. Vielleicht haben die Pfaffen auch darunter was gesucht. Weil sie aber nichts in der Qualit t der Herrschaft / sondern eine blo sse W rde / wegen welcher man Gott Dank schuldig zu seyn dem chtig erkennen wolte / anzeigete / so brauchten es ehemals bereits K nser / F rsten / Bisch fse / ja auch Grafen und Aebte. Davon zeugen die  ltesten diplomata ganz promiscue. Der K nser braucht sie tezo noch in der alten Absicht. Er erkennet sich Gott / wegen der ihm geg nneten h chsten W rde in der Christenheit / verbunden : ob er gleich sich gerne bescheidet / da  er erw hlet seye / und keine Reichs-Herrschaft sich anzumassen habe. Unsere F rsten-m ssige St nde brauchen diese Formel in gleichem Ansehen. Ihre Landes-Hoheit damit anzuzetgen / ist ihn  gar nicht n thig. Die ist ohne dem genug bekandt. Grafen / Pr latten / brauchen es nicht so gew hnlich. Doch sind sie Landes-Herren. Die Formel soll eine mehrere Hoheit tezo bedeuten. Dahero etliche Gelegenheit genommen / dieselbe neuerlich als ein Zeichen der Souverainit  anzugeden. Wiewol der Ursprung und theils heutige Gebrauch der Worte derselben Auslegung ganz zuwider ist. Frankreich erlaubet zwar die Formel seinen Vasallen

che Benennungen möchte vor Henrich dem

len nicht. In einem Monarchischen Reich muß aber billig die Königliche Hoheit etwas mehreres voraus haben. Also ist aus der Formel weder den Bischöffen in Teutschland/ noch den Herzogen/eine Landes-Hoheit eher zuzuschreiben/ als sie sie kundbar bekommen haben. Solte sie gleich nach Abgang der Carolinger denen Reichs-Fürsten eine Landes-Hoheit und den vollkommenen Besitz desjenigen, was zu dem Schutz der Regierung Dero Lande und Unterthanen gehöret, anzeigen. Dessen Beweis daraus will geführt werden/weil man zu der Carolinger Zeiten dergleichen bey einem *duce, principe, comite*, nicht antruff. Wo will man fort/ wenn man nun darthun solte/ warum es denn bey den Bischöffen zu gleicher Zeit was anders bedeute? Sagst du/ ja diese sind damals keine / aber wohl die Herzoge nach der Carolinger Abgang/ Lands-Herren gewesen. So antworte ich / daß dieses eine klare *petitio principii*, wie die Schule redet/ sey. Und warum haben denn die Grafen/ die du unter der Herzoge Landes-Herrschaft der Zeit sehest/ sich einer gleichen Formel damals immer / oder doch oft bedienet? Du sagest/ sie haben die Mit-Herrschaft in der Provinz allezeit gehabt. Wohl/so waren die Herzo-

dem sechsten wenig erweislich seyn. (h)

V. Dem

Herzoge in der Provinz / nach deiner eigenen Meynung / nichts anders / als was der Kaysler im Reich war. Wo bleibt die Landes Herrschaft? Wiederum / konten damals die Herzoge bey solchen Umständen die Formel in höherem Verstand führen: warum wird es in eben dem Verstande dem Kaysler bezulegen so bedenklich seyn? Alle Stände sind Mit-Regenten. Es ist nicht undienlich oder ärgerlich / die Ursachen zu untersuchen. In solch Gewirre und contradictionen führet aber die bey allen Formelchen darzuthun von einigen gesuchte Post - Carolingische der Herzogen Landes-Hoheit.

(h) Der nennete sich Regem Siciliæ. Ihm folgten alle Kaysler / so viel eigene Erb-Lande hatten. Carl der V. hatte einen sehr weitschweifigen Titul. Uber selbigen moquirte sich der König in Frankreich. Doch umsonst. Seine Erb-Staaten haben ja mit dem Kaysertum nichts zu thun gehabt. Beyderley Rechte sind unterschieden. Also werden billig die Titel auch besonders gesetzt. Das mercket man / daß / obgleich die Kaysler zugleich Teutsche Herzogthümer von der Schwäbischen Regierung an behielten / doch diese in den Titeln nicht erwehnt worden. Carl machte mit seinen Böhmen den Anfang / es zu benennen.
Wies

V. Dem Reichs-Haupt von andern
beizulegende Titulaturen.

Vormals pflegten die Käyser sich, nach der
Morgen-Länder Gebrauch, mit hochtrabenden
Titeln selbst zu benennen. Sie schrieben sich
Glorwürdigst, Unüberwindlichst, und
Durch-

Wiewohl das war ein Königreich. Sigis-
mund folgte mit Archiprinceps Brandenbur-
gicus. Rupertus hatte seiner Chur nicht er-
wehnet. Friderich brauchte alle Oesterreichs-
sche Lande im Titul. Denn nun eine gerau-
me Zeit her musste ein Käyser seinen Staat von
den eigenen Landen hernehmen. Vormals
hatte er noch Taffel-Güther. Hatte er gleich
ein Herzogthum dabey behalten / so achtete er
es fast / als der Zeit ein Tafel-Guth. Das
brauchte es nach der Hand gar nicht mehr. Die
von den Käysern ins besondere benennete Teut-
sche Erb-Lande haben auch die Mode mehr auf-
gebracht / daß die Fürsten alle Lande in specie
benennet. Vorher begriff mancher meistens
unter dem Haupt-Lande die übrigen mit.
Er gab daher auch nur eine Stimme / denn
diese / non numeratis adhuc, sed ponderatis
suffragiis, andern durchschlagen konte. Bey
billig angenommenen größern Titulaturen
können ein und andere Fürsten mit Recht mehr
Stimmen fodern. Wovon oben in der I.
Betr. Cap. 2. §. 20. was geredet worden.

§. 5.

Durchlauchtigst. Das kam endlich ab. Nun braucht ein Kaysers bloß weg die oben angeführte Titel von Imperator, Cæsar, Semper Augustus, Rex Germaniæ. Mit selbigen kan er sich gnugsam vor andern Königen distinguiren. Denn keinem diese Titel, Imperator oder Cæsar, von andern Völkern zugestanden werden. (a) Es hat aber der Kaysers ein Recht auf

S. 5.

(a) Iß die Carolingische und Sächsische Kaysersliche Titulaturen. So hat MABILLONIVS *R. dipl. Lib. II. cap. 3. §. 8.* ein Diploma Caroli, da es heißt: In nomine Patris, Filii & Spiritus S. Carolus Serenissimus, Augustus a Deo coronatus, Magnus, Pacificus, Imperator, Romanum gubernans imperium, qui & per misericordiam Dei Rex Francorum & Longobardorum. Ein anders hat BALVZIVS *in Capit. T. I. pag. 439.* Imperator Cæsar Carolus, Rex Francorum inuictissimus, & Romani rector imperii Pius, Felix ac Triumphator semper Augustus. Dieses hält aber PITHOEVS wegen der ungewöhnlichen Titel für unrecht. Unter dem Diplomate ward bey dem signo der Kaysers nicht weniger hoch qualificiret. Signum Caroli Serenissimi & Gloriosissimi Imperatoris Augusti. Signum Domini Ottonis Magni & inuictissimi Augusti. Siehe MABILL.

d. 1.

auf mehrere Titel, die ihm ganz allein von und vor andern beygeleget werden müssen: So wird er Unüberwindlichst allein geheissen. Er bekommt den Titel Allerdurchlauchtigst, und giebet übrigen Königen bloß Durchlauchtigst. Ihm stehet die Benennung Käyserliche Majestät allein zu. Aus seiner und des Reichs Causelen bekommt kein König den Majestäts- sondern nur den Titel, Königliche Würde. In Hand-Briefen hat der Käyser etlichen Königen ein mehreres zugestanden. (b)

Die

d. l. cap. 21, 22. Das erstere bey der Aufschrift kam endlich ab. Mit dem signo hat man lange continuiert. Jezo pfeget der Käyser/ wie andere Europäische Könige/ ohne weitem Pomp/ seinen blossen Titel in der Überschrift setzen zu lassen / und auch bey der Unterschrift den blossen Nahmen zu gebrauchen.

- (b) Der Titel *inuiditissimus* ist vor Alters/ wie noch iezo/ dem Käyser in *stilo curiae* vornehmlich und fast allein eigen gewest. So sind/ nach den Carolingischen und Sächsischen/ besonders die Schwäbischen Käyser immer benennet worden. Siehe die Briefe des Königs von Engelland/ des Pabsts Victoris und der *Canonorum S. Petri* zu Rom bey dem *RADEVICO Hist. lib. I. cap. 7. lib. II. cap. 50. 66.* Neuere Exempel sind andern ohne weitere Anführung bekant genug. Bis das

Q

neueste

Die Titel Oberstes Haupt, Ober-Capitain der Christenheit, und dergleichen mehr, sind von dem Pabst, und werden von dem Türcken noch

neueste Friedens-Instrument zwischen Käyserlicher Majestät und den Türcken in FABRI St. Cantz. P. XXXII. p. 198. Ibi: *Ex parte Serenissimi ac Potentissimi & Inuictissimi Romanorum Imperatoris ex parte vero Serenissimi ac Potentissimi Magni Sultani &c.* Von den Titeln Allerdurchlauchtigst und Käyserliche Majestät, den der Käyser bekommt/ und Durchlauchtigst, wie auch *Ex. Liebden* oder Königl. Würden, den er/ wie auch die Reichs-Canzleyen/ andern Königen giebt/ siehe Exempel in FABRI St. Cantz. P. XXVIII. p. 345. 349. 352. 363. 372. P. XXX. p. 465. 470. u. s. w. Woselbst auch die distinction des Wortes *Serenitas*, welches den Königen/ und *Cæsarea* oder *Imperatoria* Majestas, welcher Titel von allen Königen dem Käyser beygelegt wird/ in viel Exempeln zu finden. P. XXVIII. pag. 336. 347. 355. 414. &c. Den Streit wegen des Majestäts-Tituls mit Frankreich/ welchen der Käyser in Hand-Briefen demselben endlich so wol/ als ehemals Spanien/ zugestanden/ aber aus der Reichs-Canzleyen stets verweigert ist/ meldet WIQUEFORT *Ambass. lib. I. pag. 734. 735.* und aus dem noch ein

noch jezo dem Käyser gegeben. Auf selbige ist aber kein Recht zu gründen, indem sie willkührlich vermögen gegeben oder auch wegge lassen zu werden. (c)

VI.

ein mehrers Zwanzig in *Th. Prac. P. I. c. 1. pag. 2.* In dem Wort *Serenissimus* läset sich keine distinction machen. Wie auch finde/ daß nach dem Exempel das Wort *Allerdurchlauchtigst* oft mit *Durchlauchtigst*/ wenn Könige an den Käyser schreiben/ abgekürzet wird. Im Reich selbst ist man wegen genauer Setzung der Titel *Allerdurchlauchtigst*, *Unüberwindlichster*, viel accurater. Des Titels *Majestät* haben sich die alten Käyser wol selbst von sich bedienet. Daß ihn Pabst und Könige dem Käyser beygelegt/ist alt genug. So fängt sich Pabst Hadrians Brief an Käys. Friedrich den Ersten an / bey *RADEVICO Hist. lib. I. cap. 9. Imperatorie Majestati paucis retroactis diebus recolimus scripsisse.*

(c) Von willkührlichen Titeln ist nicht viel zu reden. Dergleichen sind iezo manche/ die man vormals dafür nicht ansah. Der *l. 9. ff. de L. Rhod. de iactu*, da Antoninus sagt/ *Ego quidem mundi Dominus*, läset sich von *mundo Romano* expliciren. Daß man aber nachmals unsern Käysern solch *domi-*

VI. Im Reiche hergebrachte Curialien.

Von den Reichs=Ständen wird das Reichs=Haupt mit besonderem Respe& verehret. Es
nen=

nium mundi oder vrbis & orbis daher selbst in öffentlichen Reichs=Urkunden benlegete/ läßt sich mit nichts/als selbiger Zeiten wenigen Einsichten in die Politische Wahrheiten/entschuldigen. Exempel von solchem dominio mundi attributo habe ich dir in obigen schon angeführet. R. Friedrich der erste nahm gerne solche Titel an/ die ihm die Römer/ Italiäner/ Cardinäle gaben. Siehe RADEVICVM Hist. lib. I. c. 22. lib. II. c. 4. Er selbst schreibt: Quia diuinæ prouidentia clementia vrbis & orbis gubernacula teneamus: bey OTTONE FR. lib. II. c. 30. Er fragte einmals die zwey Juristen Bulgarum und Martinum, zwischen denen er ritte: Vtrum de iure esset Dominus mundi? Bulgarus sagte/ non quantum ad proprietatem. Aber Martinus war fertig zu sagen/ quod erat Dominus. Dem schenckte der Kaiser das Pferd/ darauf er geritten war. Bulgarus seuffzete: Amisi equum, qui dixi æquum, quod non fuit æquum. OTTOMOR. de rebus Laud. ad an. 1158. pag. 818. Ludwig der Bayer nennet sich Cæsar Augustus, gentis humanæ, vrbis & orbis custos
a Deo

nennen selbst die Churfürsten den Kaiser
Allergnädigster Kaiser und Herr. Sie
schreiben sich allerunterthänigst. Die all-
gemei-

a Deo electus; schreibet auch: Vrbi & Orbi
Dei ope & armis, nostra potentia, vict. iei &
insuperabili dextra praesidemus, bey dem
GOLDASTO *Const. T. I. p. 328.* Daß die
Rede der Französischen Abgesandtschaft an
die Churfürsten von an. 1519. bey eben dem
GOLD. P. I. der R.-Händ. *iii. 21. p. 35.*
völlig richtig seye / kan kaum mir einbilden.
Es heist da: *Vniuersus terrarum orbis, ac
penitissime illius nationes, gentes, populi
in vos conuersi - - - - adstant circum-
lustrantes & explorantes, cui tantam rerum
molem, cui totius orbis habenas fitis credi-
turi?* Gesezt/es ist richtig/ so war es ein wills
führlich von selber Zeiten Umständen anges
rathenes compliment. Das giebt kein
Recht. Kaiserliche Majestät würden heut
zu Tage denselben selbst für einen abgeschmack-
ten flateur ansehen / der ihnen tout de bon
ein solches dominium totius orbis aus den
alten Formeln beylegen wolte. Geschweige/
daß sie solche Titel selbst fodern oder präten-
diren solten. Weil es also alte / verlegene/
und nun / bey genaueren Einsichten in die
Wahrheit/sast aus der Mode gekommene Eh-
ren-Titel sind / die man / wo es hoch kommt/

gemeine Lehen-Pflicht, und in gewissem Verstand Unterthänigkeit gegen das Reich, schiene als das beste Band zu seyn, die Reichs-Glieder

den Oratoribus und Poëten noch zu gut hält/ habe ich ihrer kaum einmal unter den willführlichen Titeln im Text gedenden wollen. Die andern Titel von Oberstes Haupt der Christenheit, und dergleichen/ können noch eher hingehen. Die sind nicht ohne alle realität. Sie zeigen den durchgängig dem Käyser zugestandenen Rang an. Wiewohl sie fließen eines Theils mit aus der Meynung de dominio orbis, welche man etwas säuberlicher/nach der befundenen klaren Abgeschmacktheit der vorigen Titel/ hat geben wollen. Es sind aber auch solche Titel alle willführlich. Der Türcke leget sie noch iezo dem Reichs Haupt bey. Siehe Zwanzig *Th. Pract. c. I.* Die Reichs-Abschiede nennen hier und dar den Käyser den Oberst, Haupt und Vogt der Christenheit. *R. Spir. an. 1529. S. 1.* Pabst Pius II. erkläret R. Friedrichen den Dritten zum Obersten- und General-Capitain aller Christliche Waffnen gegen den Türcken. Das Diploma hat LEIBNITIVS in *Cod. Dipl. T. I. n. 180. p. 421.* Deswegen ist kein Potentat genöthiget/ gleiche Ehren-Titel noch iezo dem Käyser zu geben. Gegen den Türcken mögte aus besondern Ursachen dergleichen pratenstion, wo
er

der unter sich und mit dem Reich zu verbinden.
Der Käyser gebiethet hohen und niedern
Stän-

er inskünftige solche Ehr:Bezeugung aus den Augen setzen wolte / können formiret werden. Sonst und von andern werden dergleichen Titel willkührlich gegeben oder weggelassen. Der Rang/in dessen Bedeutung sie passiren können/ bleibt dennoch wohl dem Käyser. Die Gerechtfahme wegen des allgemeine Schutzes der Christenheit und Ehriflichen Kirche / folgen unten im VI. Cap. S. 4. Die haben noch einige Absicht auf jene Ehren: Titel. Fragt sich noch: Wo ist es wol hergekommen/das den Teutschen Käysern theils der Titel Dominus mundi beygeleget/theils auch darnach/ da doch die Reichs: Macht begunte schwach zu werden/so sorgfältig ihnen erhalten worden? Antwort. Der erste Ursprung der Titel ist aus der Meynung / als wäre unser Teutsches noch das alte Römische Reich. Manche Käyser liessen sich gerne damit schmeicheln. Den meisten Profit zog aber wiederum der Pabst davon. Deswegen half er der Lehre durch seine Autorität meisterlich. Der wünschte/das sein vicarius in temporalibus, wofür er den Käyser angab/ mögte Dominus mundi heissen. So mussten sich alle Könige gleiches tractament, als dem Käyser von dem Pabst wiederfuhr/ gerne gefallen lassen. Er krönte/ ja

Ständen. Er nennet sie sein und des Reichs
Unterthanen. Doch muß aus solchen Cu-
rialien keine Reichs-Herrschaft dem Kaysler
bengelegt werden. Die Sache selbst weist
ein

machete den Dominum mundi. Rex in Cæ-
sarem promouendus: von weme? als vom
Pabst. So lehret noch die A. B. cap. I. §. 1.
immer getrost mit. Was gewann dadurch
der Pabst nicht? Wie gerne wünschte er / daß
dem Kaysler sein Titul blieb. Er stieg alsdenn
auf den grossen Niesen / und war noch grösser
als derselbe. Höre die bedenklichen Worte
aus des Bonifacii VIII. Constitution, die er
für den Kaysler gegen Franckreich ergehen las-
sen. *Nota & scripta sunt, quod vicarius
IESu Christi & successor Petri potestatem a
Græcis transtulit in Germanos, vt ipsi Ger-
mani, i. e. septem principes, quatuor Laici
& tres Clerici, possint eligere Regem Romano-
rum, qui est promouendus in Imperatorem,
& Monarcham omnium regum & principum
terrenorum. Nec insurgat hic superbia
Gallicana, quæ dicit, quod non recogno-
scit superiorem. Mentiuntur, Quia de
iure sunt & esse debent sub rege Romanorum.*
Der gabs grob gnug. Damit Franckreich
ihm recht unterwürffig würde / wolte er es
Teutschland unterthänig machen. Denn der
Kaysler war freylich damals gewaltig unter
des

ein anders, als die Worte zu geben scheinen. (a)
Die Titel, welche der Kaysler denen Ständen
benyete, klingen vormals sehr gering. Die
Chur-

des Pabsts Gehorsam. Er verklagte die Chur-
fürsten bey dem Pabst/und sie ihn. Der Pabst
lachte ins Fäustgen / daß er den vermeynten
Dominum mundi so zur Ziehe hatte. Ludwig
kehrte aber das Nauche heraus gegen den
Pabst. Der wartete aber auf bessere Zeiten/
und erhielt den Titul. Jetzt läffet ihn der
Pabst selbst gerne fallen. Die heutigen Zei-
ten wollen ihm nicht mehr fugen. Eine gar
zu hohe Würde des Kaysers ist ihm ieko mehr
furchibar/als vortheilhaft. Wegen des Ti-
tuls eines Haupts der Christenheit könn-
en theils obige Gedancken wieder gelten.
In mehrere Weitläufigkeit kan mich hier
nicht einlassen.

§. 6.

(a) Riß die häufigen Acta publica, Mandata, und
dergleichen mehreres in FABRI Staats-
Cantzell. neuern Tomis. In selbigen ze-
gen sich die neuesten Curialien. Daß daraus
keine Reichs-Herrschaft fließe/ ergibt
sich von selbst. Der Kaysler befiehet Amts-
wegen/ ex officio, quo Caesarea dignitate
potitur; matura deliberatione præuia: A.B.
Proëm. Die Stände beschliessen mit dem Kay-
ser/ und er befiehet hernach. So läffet sich

Churfürsten hießen ehemals Ehrwürdig und Hochgeboren. Denn folgte Durchlauchtig. In der letzten Capitulation heißen sie Hochwürdigste, Durchlauchtigste. Der alte Titel Oheim und Neven bleibet. Die Könige im Chur-Collegio haben aber die Titel Groß=

hernach die Imperialis potestatis plenitudo, welche die A. B. so oft rühmet / aus den vorhergehenden passagen leicht erklären. Fit plena potestas per consensum & decretum imperii. In den Capitulationen und Reichs Abschieden ergiebet sich des Käysers Handlung mit Churfürsten und Ständen. Welche Gedings- und Pacts-Weise geschicht. *Cap. Car. VI. Proëm.* Von der/wie in andern/als so besonders im R. N. von 1654. S. 197. 199. es von Käyser und Ständen so heisset: Solches alles und jedes, wie hier oben geschrieben stehet, und uns Käyser Ferdinand den Dritten berühren thut, gereden und versprechen wir bey unsern Käyserlichen Würden und Worten stet, fest und unverbrüchlich, aufrichtig zu halten, zu vollziehen, deme stracks nachzukommen, und zu geleben, sonder Gefährde. Und wir, die Churfürste und Stände, und der Abwesenden verordnete Rätthe, Botschaften und Gesandte, bekennen auch öffentlich mit diesem Ab=

Großmächtigst und Bruder dazu erhalten. Der Titel Durchlauchtig wird nun auch andern Fürsten bey der Reichs-Canzley so schwer nicht mehr gemacht. Ueberhaupt hat man in Curialien angefangen den Fürsten-Stand mehr zu distinguiren. Viele herrschsüchtige Formeln bleiben iezo weg. Welches auch mehr zu Erhaltung eines guten Vertrau-

Abschied, daß alle und jede obbeschriebene Puncte und Artikel mit unserm guten Wissen, Willen und Rath vorgenommen und beschlossen sind; willigen auch dieselbe alle samt und sonderlich hiemit und Kraft dieses Briefes, gereden und versprechen auch in guten wahren Treuen, die, so viel einen ieden, oder den, von dem er geschickt, oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, stät, fest, aufrichtig, und unverbrochen zu halten und zu vollziehen, und demnach allem Vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde. Welche völlige Beschreibung der zu Stande gebrachten öffentlichen Handlung desto lieber von uns ganz eingerücket ist/ ie besser sie das eigentliche Verständniß der sonst in einigen Zweifel verwickelnden äusserlichen Curialien zu öffnen vermögend ist.

(b) Von

trauens, ja selbst der dem Kaysler zustehenden Rechte, als das alte Blend-Werck, dicitur. (b)

VII. Von

(b) Von den Churfürstlichen Titulaturen siehe die Capitulationen von Carl dem V. an. Die weltlichen Chur-Fürsten bekamen in Ferd. III. die Geistlichen in Ferd. IV. Capitulationen höhere Benennungen. Die letzte Capitulation giebt ihnen Hochwürdigst / Durchlauchtigst. In dem §. 3. steht auch: Denenselben (Chur-Fürsten) wie bereits im Eingang dieser unserer Capitulation geschehen, also auch sübrohin das prædicat, respectiue Hochwürdigst und Durchlauchtigst zulegen und damit continui- ren &c. Die Curialien wegen der im Churfürstlichen Collegio sich befindenden Könige magst du in eben selbiger Capitulation finden. Die letztern bekömen den Titel Bruder: Die andren heißen Neven und Oheim. Die letzten Titel sollen zu R. Ruprechts Zeiten auf gekommen seyn. Wie solches LIMNEVS I. P. lib. III. cap. 3. n. 36. mit Vergleich der alten Urkunden am besten lehret. In R. Carls / Ferdinands / und Maximilians Capitulationen qualificirete man auch die Chur-Fürsten Lieben Freunde. Man ließ aber gleich dieselbe Titulatur in folgendem aus / und blieb bey den alten. Warum die geistlichen

VII. Von der Stände Lebens-Empfangniß
im Käyserlichen Hof-Lager.

Die Stände, hoch und niedrig, sind des
Käysers und des Reiches Leben = Leute.
Ehe=

chen Churfürsten Neven/die weltlichen Oheim
heissen? finde nirgends dargethan. LIMNÆI
Bermuthung/das die Geistlichen/als Söhne
der Kirchen/ Neven des Käysers heissen / als
nepotes ex sorore, wie die Kirche in Ansehung
des imperii arg. Nov. VI. princ. heisse; drucht
mir schlecht zum Ziel zu treffen. Die Bischöfe
wollen nicht Söhne/sondern Vorsteher oder
Sponsi der Kirche seyn. Das letztere giebt
das *lus Canonicum*. Vielleicht sind die Ti-
tulaturen bloß wegen der Verwandtschaft / o-
der weil auch die Chur-Fürsten die nechsten
Glieder des Reichs in der A. B. *Proëm.* und
cap. 2. genennet werden / ohne weitere refle-
xion auf den Unterschied Neve und Oheim,
aufgekommen. Ob die Geistlichen sich der
Käyserlichen Liebe und Zärtlichkeit / als quasi
nepotes, bestens haben *recommendiren* wol-
len? will nicht entscheiden. Doch erinnere
mich/das *TACITVS Germ. cap. XX.* der Teut-
schen Neigung dabey sonderlich wohl beschrei-
bet. *Sororum filiis (qui nempe nepotes et-
iam dicuntur) idem apud auunculum, qui
apud patrem honor. Quidam sanctiorem
arctioremque hunc nexum sanguinis arbitran-
tur,*

Chemals ward die Lehen-Pflicht gleich bey
des neuen Käysers Krönung zugleich abgele-
get.

*tur, & in accipiendis obsidibus magis exigunt,
tanquam ii & animum firmitus, & domum
latius teneant.* Die Geistlichen wollen im-
mer von den Weltlichen etwas haben: bald
Geld/ Guth/ Geschenke oder Schutz. Den
Weltlichen versprechen sie dafür den Pries-
terlichen Segen und Gebeth. Von den Welts-
lichen dienet einer dem andern mit Rath und
der That. Willst du daher den Ursprung
des Titels Oheim errathen; kan ichs lei-
den. Die alten Fürsten bekommen iezo aus
der Reichs=Canzelley alle den Titel Durch-
lauchtig. Mit welchem man zwar anfangs
sehr sparsam gewesen/ und ihn kaum einzeln
den höchsten Häusern beygeleget. Die neu-
en Fürsten müssen den Titel besonders lösen.
Die neuere Zap-Kolle seht 6000. fl. dafür an.
Dadurch aber werden sie doch den alten Für-
sten nicht gleich. Diese distinguiren sich schon
ausser dem in mehreren realitäten. Davon/
wie auch von den alten herrschsüchtigen Reichs-
Formeln und Stilo an die Reichs= Stände/
nicht vieles zu reden nöthig. Das letztere
kan ieder selbst ermessen/der nur die alten Aus-
schreiben und Befehle mit den heutigen rescrip-
tis zusammen hält.

get. (a) Jezo muß ein jeder ins besondere in dem Käyserlichen Hof-Lager die Lehen empfangen. An statt der Unmündigen soll der Vormund die Lehen suchen. Churfürsten und Fürsten bekommen bey dem Käyser selbst die Lehen. Prälaten und Grafen melden sich bey dem Reichs-Hof-Rath. Die ersten geben nichts. Denen Fürsten und andern ist eine gewisse Taxe vorgeschrieben. Die Lebens-Empfängniß durch Bevollmächtigte ist durch

S. 7.

(a) Es erhellet dieses besonders aus dem merkwürdigen Exempel bey Rudolffen des Ersten Krönung. Die Fürsten empfangen die Lehen zugleich mit dem Creutz an statt des Scepters. H. STERO *ad an. 1274.* sagt davon: Rudolffus statim exegit a principibus clericis & laicis fidei iuramentum. Quod cum reculant propter sceptri absentiam, ipse electus, signum crucis accipiens, talia dixisse fertur: Ecce signum, in quo nos & totus mundus est redemptus, & hoc signo utamur loco sceptri. Et deosculata cruce *omnes principes, tam spirituales quam seculares, ipsam crucem loco sceptri osculantes, recipientes feuda sibi fidelitatis iuramentum prestiterunt.* Ob hier unter den Fürsten auch die Prälaten und Grafen verstanden werden/oder ob dieselbigen nur an statt einer besondern Lebens-Empfängniß
in

durchgängig gebräuchlich. Die Fahnen- und Scepter-Lehen sind abkommen. Jesho werden alle mit dem Schwerdte belehnet. (b) Die Lehen verdienen die Stände nach ihrer eigenen Einwilligung auf den Reichs-Tagen. Dazu dienet die Matricul. Die gemeinen Lehen-Rechte können auf die Reichs-Lehen nicht ohne grosse Vorsicht appliciret werden. Die öffentliche Reichs-Rechte geben hier eigentlich Ziel und Maass. Kan also sonderlich die gemeine Lehre von den Lebens-Fehlern schlechten Plaz alhier antreffen. (c)

 IIX. Des

in turba gehuldiget? bleibt/ nebst genauerer Untersuchen der damaligen Arten der Lehens-Neichung/ anderweiter Untersuchung ausgesezet. Die Lehens-Empfängniß geschach selbst oft vor des neuen Käysers Krönung. So war es vor K. Friedrichs Krönung. Adstrictis omnibus, qui illo confluxerant, fidelitate & hominio principibus - - - - Aquisgranum venit. OTTO FRIS, *Hist. lib. II. cap. 3.*

(b) Sind lauter Sachen/ die in facto testatissimo beruhen. Von den Scepter- & Fahnen-Lehen und dergleichen zu handeln/ ist eine Note zu wenig. Vielleicht mache davon eine eigene Anmerkung. Eiß hiebey die neueste Verordnung wegen der Lehen in der *Capit. Carl VI. art. XI. XVI.*

(c) Denn die Lehen sind in dem Reich zu dem Ende

IX. Des Reiches und Käyserliche Wappen.

Ein eigentliches Reichs-Wappen hat man vor dem interregno nicht gehabt. Die Käyserlichen Lehen-Briefe und diplomata wurden mit

de wegen der Fürstenthümer und Lande belies bet/das diß grosse systema verbundener Staats ten desto füglicher sich in dem nechsten nexu mit dem Haupt und unter sich erhalten könte. Die Reichs-Lehen sind folglich iuris publici. Was sie betrifft / solte also eigentlich in dem iure publico erörtert werden. Wäre es zu weitläufig einzuschalten / könte es als ein besonderes ius imperii Feudale publicum verhandelt werden. Ein und das andere findet sich nun wol den gemeinen Lehen-Rechten gleich. Deswegen fließet es aber nicht aus selbigen / sondern theils den Reichs-Gesetzen / theils Herkommen. Am meisten muß man sich hüten / der Stände Verbrechen nicht nach den gemeinen Lehens-Fehlern abzumessen. Die müssen aus den eigentlichen des Reichs Verbindungen beurtheilet werden. Dem nimmt nichts / daß oft der Reichs-Stylus sich selbst des Wortes Felonia, oder Lehens-Fehler, bedienet. Der Nahme kan gleich / die Sache doch gewaltig unterschieden seyn. Wer weiß aber auch nicht / daß die in der Kanzellen die Feder führen / oft mit præiudiciis,

R

folg

mit dem K niglichen Bildniß besiegelt. Man
siehet auch Th rme, die Rom bedeuten sollen,
auf den Bullen. (a) Ludwig der Bayer soll
zu

folglich Irrth mern / behaft sind / und also
gegen den Sinn und die eigentliche Beschaf-
fenheit der Reichs-Verfassung sich ungleicher
Worte nicht selten bedienen. Daraus ist als
so nichts zu nehmen. Wie m ste unser heu-
tiges *Ius publicum* ganz anders aussehen/
wenn wir in selben dem alten Cansellen-*Sty-
lo* so blindlings h tten folgen m ssen?
Siehe die mehrere Er rterung dieser wichti-
gen Materie in *SPENERI Examine Longo-
bardicæ doctrinæ de Felonia ad Status imperii
communiter adplicata.*

S. 8.

(a) Will gleich von etlichen/bald nach der Caro-
linger Zeit / der Reichs-Adler als ein Wap-
pen angegeben werden/ so war es theils nichts
best ndiges damit; theils war der eigentliche
Wappen-Gebrauch damals noch nicht Mode.
Brauchte ein und ander K nig zuf lliger
Weise den Adler / so geschah es zum Anden-
cken / da bey dem alten R mischen Staat in
den Feld-Z gen die Adler besonders als ein
Heeres-Zeichen gef hret worden. In den
Siegeln und Bullen lieen die alten K nig
ihre Bild/bald sitzend/ bald stehend / bald auch
das bloe gekr nte/oder mit Lorbern umgebene
Haupt

zuerst den Adler zum rechten Reichs-Wap-
pen angenommen haben. Der hatte im An-
fang nur einen Kopf. Die Farbe ist schwarz;
im güldnen Felde. Von Sigismunds Zeiten
an hat der Adler beständig zwey Köpfe ge-
habt. Einige halten / es bedeute das ehemals
getheilte Römische Käyserthum. Nach zer-
storrem Griechischen Käyserthum habe das
Reich durch den andern Kopf sein Recht auf
den Orient andeuten wollen. Es kan seyn.
Doch so wäre dieses Wappens Ursprung ei-
nem klaren Irrthum zuzuschreiben. Viel-
leicht hat des Malers Einfall zu dieser zierli-
chen Figur Gelegenheit gegeben. Zwey Adler
sollen es nicht seyn. Denn ein Reichs-Ab-
schied nennet es deutlich den Adler mit zwey
Köpfen. In die Figur des Adlers, oder auch
drum

Haupt- u. Brust-Bild/vorstellen. Manchmal
war ein Adler an der Seite. So findets sich
noch in Carl IV. seiner güldenen Bulle. Der
Käyser sitzt mit der Krone auf dem Haupt/und
den Reichs-Insignien in beyden Händen. Ne-
ben ihm zur Rechten stehet der Reichs-Adler
mit einem Kopf/ zur Linken der Böhmishe Lö-
we. Auf der andern Seite finden sich in selb-
iger die Thürne und Pforten der Stadt
Rom. In derselbigen sind die Worte/Aurea
Roma, und auf dem Rand/Roma caput mun-
di regit orbis sterna rotundi, zu lesen.

drum herum, pflieget ein Kaysler seiner Erb-Lan-
de Wappen setzen zu lassen. Das ist nun ei-
gentlich das Kayslerliche Wappen. Jedoch
wie der Kaysler zu allen Reichs-Sachen seinen
Nahmen giebet: also wird auch nicht des
Reichs Wappen allein, sondern das Kayslerli-
che bey Siegelung aller Reichs-Urkunden ge-
brauchet. (b)

IX. Reichs=

(b) Findet iemand in ältern Kayslerlichen Insiez-
geln den einfachen oder zweyköpfigen Adler vor
Ludwig und Sigismund / der darf deswegen
sich mit uns nicht zanken. Wir distingui-
ren unter dem Ursprung des beständig- und
andern Ursprung des dann und wann zufäl-
lig geführten Reichs-Wappens. Jenen
scheinen wir zuverlässlich genug angezeigt zu
haben. Um den andern sich zu bekümmern/ist
unfers Thuns nicht. Daß der Reichs-Adler
solle zwey Köpfe haben / solches zeigt die
Münz-Ordnung von 1559. in Worten: Un-
ser und des Reichs Kayslerlicher Adler
mit zwey Köpfen. Woher die Figur an-
genommen sey/ mögen andere streiten. Es
giebt dißfalls viel postliche Meinungen.
D. SPENER, *Op. Herald. P. spec. lib. I. cap. 9.
n. 7. p. 44. seq.* führet etliche an/ und verwirft
sie guten theils. Daß zu unsern Zeiten ein
RAMVS sich hätte finden sollen/ der Aquila
imperii bigam, oder Aquilam imperii du-
plicem

IX. Reichs-Cantzellej und Archiv.

Des Reiches-Insigels Verwahrung stehet
dem Reichs-Erz-Canzler, Erz-Bischofen und
Chur-

plicem S. R. I. insigne ab Adlero, princorum
illustrioris nominis Rege & Heroe, herjuleis
ten sich bemühet / hätte sich wol niemand trau-
men lassen. Doch wir gönnen ihm die / mit sei-
ner treflichen und aus den verlegensten Fabeln
hervorgesuchten Meynung / eingelegte Ehre
gerne allein. Die Meynung ist wol die
wahrscheinlichste / die wir anführen. Da
sie aber ganz klärllich sich darauf fusset / daß
unser Reich von dem alten Römischen Staat
herkomme / und dessen Gerechisame zu be-
haupten Zug habe / so erhellet der hierun-
ter steckende Irrchum gar leichte. Mystische
Auslegungen des Reichs-Wappens giebt die
K. Sigismund weltliche Reformati-
on cap. XXVI. von den Wappen des ge-
waltigen Königs bey GOLDASTO
Reichs-Satz. P. II. pag. 140. Dieselbe
Auslegung ist so abgeschmackt und einfältig/
als der größte Theil der übrigen Reformation.
Ich halte dafür / daß die ganze Schrift von
dem klugen und vernünftigen Käyser nicht ist
mit Augen gesehen / weniger adprobirt wor-
den. Ein Pfaff / dazu ein theils unwissender
und thummer / theils grober päblicher Scla-
ve muß es aufgesetzt / und des Käysers Nah-



Chur-Fürsten von Mäynß zu. Er läffet die Reichs-Canzelley durch den Vice-Cansler zu Wien versehen. In derselben sollen alle Reichs-Sachen, Standes-Erhöhungen, Lehens-Briefe und dergleichen ausgefertigt werden. Es ist ihr eine gewisse Taxe vorgeschrieben. (a)

Das

men/ weil er es ihm vielleicht præsentiret / das vor gesetzt haben. Der Pabst macht den Kaiser/und giebt ihm alle Gewalt/nach jenes Pfaffen Angeben. Wie solte der Kaiser das gegen schon damalige Reichs-Gesetz klar lauffende Gezeug nur in etwas haben billigen können? Unfers Wappens einfältige Mystische Erklärung mögte/uach dem schlechten Genie jener Zeiten/in etwas pardoniret werden. Ubrigens von den Bey-Wappen/ welche von denen Oesterreichischen Kaisern theils selbst in theils um das Reichs-Wappen pflegē gesetzt zu werden/ siehe oben gemeldten D. SPENERVM *l. cit. n. 14.* oder in mehrerer und angenehmer Kürze Triers Einleit. zur Wappen-Kunst pag. 229. seq.

§. 9.

(a) Von den Erz-Canslern ist oben in der Ersten Betr. Cap. II. §. 7. *lit. c.* Chur-Mäynß eigentliche Befugnisse müssen unten besonders angeführet werden. Dahin versparet man die Materie. Die Reichs-Canzelley stehet unter Chur-Mäynß als Directore. Ihme sind

Das Reichs-Archiv stehet auch unter der
Männiglichen Aufsicht. Als Erz-Canzler hat
dabe-

sind nicht weniger / als dem Käyser selbst / der
Vice-Canzler und Canzelley-Bedienten ver-
pflichtet. Diese zusammen werden auch von
Männig / wiewol was den Vice-Canzler be-
trifft, mit Käyserlichem Einstimmen / angenom-
men. Die Canzelley hat theils die Justitz/
theils die Gnaden-Sachen zu expediren. Je-
ne von wegen des Reichs-Hof-Raths/diese in
Ansehung des hohen dem Käyser Reichs-wegen
wohl-meritirende Personen mit Würden/
Chre/Stand/ und anderweit zu begnadigen
zustehenden Rechts. Daß die letztern bloß
aus der Reichs-Canzelley sollen ausgefertigt
werden/verordnet *Capit. Car. VI. art. XXII.*
Der Vice-Canzler hat wegen solcher doppels-
ten expeditionen seine besondere zwey geheim-
te / und zwey Reichs-Hof-Raths-Secretari-
en/ nebst andern subalternen Canzelley-Ver-
wandten. Er selbst ist in Reichs-Sachen wie
die Hand und Mund des Käyfers. Er füh-
ret bey Lehens-Empfängnissen / bey Reichs-
Versammlungen/ für den Käyser das Wort.
Er unterschreibet mit dem Käyser in Justitz
Gnaden- und Lehen-Sachen. Welche letz-
tern Reichs-wegen nicht weniger bloß in seine
Canzelley verweist *Capit. Car. VI. art. XI.*
Das grössere und kleinere Reichs-Insigel hat

Dahero auch Maynz auf den Reichs-Tag zu dirigiren. Nun sind zwar zwey andere Erz-Canzler

er für Maynz in Verwahrung. Außer dem geistlichen Erz-Canzley-Amt/ sind der Vice-Canzler und Bedienten/ in Ansehung ihrer Aemter/ iezo lauter weltliche Personen. Vormals mußte der Käyser in der Canzellen geistliche brauchen. Durch Einführung der lateinischen Sprache bey allen Reichs-expeditionen wurden die Lāyen ausgeschlossen. Die Geistlichen bekamen in allen Sachen zu dirigiren. Iezo muß die Canzellen in keiner andern Sprache/ als im Teutschen und Lateinischen alles ausfertigen. *Capit. 105. art. XLII. Car. VI. art. XXIII.* Die Lāyen sind nun der letzteren Sprache auch mächtig/ und haben dahero die Geistlichen in der Canzellen weiter nichts zu thun. Die lateinische Expedition stehet noch eines in der Tar so hoch/ als die Teutsche. Die rechte Ursache ist/ weil sie mehr Bemühung dem concipienten giebt. VFFENBACH *de Ind. Aul. cap. XX. pag. 254.* Diese Ursache hätte ZSCHACKWITZ in den Noten der *Capit. Car. VI. art. 23. p. 357.* recht erwegen sollen/ so würde seine unzeitige Glosse wol unterblieben seyn. Nicht der Papentzerrey wegen/ wie ers nennet/ sondern weil es mühsamer/ ein gut lateinisch concept zu setzen/ fodert man
doppelt

ler von Cölln und Erier. Der erste hat ein altes Amt. Weil es aber in Italien selbst wenig zu thun giebt, fällt ihm fast nichts zu. Eriers Erz-
Can-

doppelte iura. Die Reichs-Gesetze geben wie andere der teutschen Sprache den Rang. Es ist gut/ daß unsere teutsche Sprache fleißig excolirt und gut gehandelt wird. Daß sie aber/ gegen die lateinische als einer armen, vermoderten, unansehnlichen Sprache gesetzt / als eine Königliche Prinzessin vor einer Bauern-Magd hoch zu ehren stehe / da nehme keinen Part an Zschackwitz in solchen Worten / und mit mehrern heftigen expressionen pag. 317. gegebenen Meynung. Viele werden glauben müssen / wer so unzeitig schmälere / müsse keine rechte Einsicht in der Lateinischen Sprache Nützlichkeithaben. Den Reichs-Syllum betreffend / hat er meist seine einmal eingeführte Regeln. Die Curialien/ Titulaturen und dergleichen/ haben ihre gewisse Wege; Wie wir oben in Ansehung des Worts Majestät und Königliche Würde gefunden. Man bleibt so gar bey der einmal beliebten fast barbarisch zu nennenden lateinischen Schreib-Art. Wobey mir Ludwigs in der Erläut. der Gölden. Bull. Proöm. pag. 16. 17. gute Erinnerung/ daß selbige leicht und wohl zu ändern / und der Schwedischen Cancellen gutem Exempel zu folgen stehe/ ein-

Canzellen-Amt ist viel neuer. Doch hat er auch nichts zu thun. Sondern alle Sachen werden lediglich auf Mäynz verwiesen. (b)

X. Von

fället/ und bey dieser Gelegenheit als höchst recommendable vorkömmt.

(b) Man hat so wol zu Mäynz/ als zu Wien/ einen Reichs-Archiv. Das erstere soll aber in Krieges-Läufften viel gelitten haben. Ueberhaupt trugen vormals die weltlichen Herren vor Aufhebung der Urkunden wenig Sorgfalt. R. Maximilian musste sie erst dazu aufmuntern. Die Geisilichen waren darin klüger. Was sie betrifft/ giebt es also noch alte und gute Archive. In wichtigsten Reichs-Händeln haben wir daher oft gar keine Nachrichten von ältern Zeiten. Und doch ist die geringste geisilliche Schenkung gemeiniglich mehr als zu wohl beschrieben. Die Ursachen des Unterschiedes fallen ieden in die Augen. Die Geisilichen nahmen gerne. Die Furcht es dormalen wieder zu verlieren machte sie sorgfältig. Die Weltlichen meynten/ sie müßten die Kirche immer vermehren. Das legte man von reichmachen aus. Das hieher nicht gehörige Exempel von Leviten/ nahmen die Geisilichen in fauorabilibus an. In den ihnen unvortheilhaften Fällen bekümmerten sie sich um die Leviten wenig. Auf die Reichs-Archive zu kommen/ so stehen dieselbe unter der
Mäynz

X. Von denen Reichs-Kleinodien.

Von Carl dem Grossen hat man seinen Mantel, Scepter, Schwert, Reichs-Äpfel u. mehrere Reliquien aufbehalten. Heinrich der erstere hat dazu von Rudolf aus Burgund unterschiedene Heiliathümer bekommen. Aus diesen bestehen die Reichs-Kleinodien. Ehemals hatten sie viel Rechte. Wer die Reichs-

Infi-

Männzischen Direction. Eben derselben stehen alle andere Reichs-Sachen auf den Reichs-Tägen zu. Das Männzische Directorium ist bekandt. Was die andern zwey Erz-Canzley-Ämter betrifft / ist in der Erstten Betr. Cap. II. S. 7. lit. c. gezeigt. Bey der Kayserslichen Krönung pfleget sich zwar ein silberner Stab mit drey anhangenden Sigillen zu befinden. Alle drey geistliche Churfürsten / wo sie zugegen / pflegen ihre anzunehmen und vor dem Kaysers zu tragen. Ohnzweiffentlich dieses wegen der ihnen allen drey zustehender Erz-Canzley-Ämter. Männz löset sie aber allein ab / und leget sie vor den Kaysers auf den Tisch. Ihm werden sie allein von dem Kaysers zugestellet. Bey der letzten Krönung hängete er sie am Hals / und behielt sie auf der Brust bey der Tafel / bis in Dero Quartier. Hernach bekam sie der Reichs-Vice-Canzler wieder. Siehe Wahl- und Krönungs-Diatium Car. VI. Contin. p. 51.

S. 102

Insignia hatte, kunte auf das Reich bey einer
 instehenden Wahl guten Staat machen. (a)
 Jegz darf sie kein Käyser zu sich nehmen. A-
 chen und Nürnberg haben das Recht, sie ver-
 wahrlich aufzubehalten. Nürnberg hat sie von
 Sigismund bekommen. Achen macht auf al-
 le Anspruch. Zu den Krönungen werden sie
 durch Abgeordneten geliefert. Die nehmen
 sie nach dem Gebrauch gleich wieder in ihre
 Verwahrung. (b)

 XI. Reichs=

S. 10.

(a) Henrich der Andere trachtete sehr nach den
 Reichs=Insignien. Die bekam er / und dars
 auf machte ihm die Wahl keine grosse Schwie-
 rigkeit. SIGEBERTVS GEMBL. *ad an. 1002.*
 DITMARVS MERS. *lib. IV. p. 358.* Von
 der heiligen Lanze / dafür Henrich der Erste
 an König Rudolphen von Burgund Land und
 Leute gegeben hatte / machen die Scribens-
 ten groß Wesen. SIGEB. *ad an. 929.* saget :
 Hanc ad insigne & tutamen imperii posteris
 reliquit. Siehe OBRECHTVM *de Clinodiis*
Imperii. Daß die Reichs=Insignien so viel
 Reliquien begreifen / hilfe auch etwas zu dem
 christiano imperio super Christianissimo o-
 der vielmehr Christi regno stabilito. Von
 welchen oben gnug geschrieben / und in nähere
 Betrachtung gezogen worden.

(b) Wegen der Achischen Ansprüche auf die
 Reichs=

XI. Reichs=Hof=Staat.

Die Reichs=Kleinodien eines theils tragen bey der Krönung die Erz=Ämter. Aus selbigen bestehet der Reichs=Hof=Staat. Dieses wegen hat das Reich einen Haupt=Vorzug vor allen Staaten. Kein König hat so mächtige Hof=Beamten. Böhmen ist Erz=Schenk. Bavern Erz=Truchses. Sachsen Erz=Marshall. Brandenburg Erz=Kämmerer. Pfalz Erz=Schatzmeister. Lüneburg ist ein besondrer Hof=Amt noch nicht ausgemacht. Die ersten Erz=Ämter sind aus den ältesten Zeiten. Unter den Schwäbischen Käysern kamen sie auf die Lande, die sie noch iezo haben. Die Erz=Ämter sind wegen alten Herkommens dem Stift Bamberg zu Hof=Diensten ver-

Reichs=Insignien hat Ludwig eine gelehrte Disputation, unter dem Titel/Noriberga insignium imperialium tutelaris, geschrieben. Was CZECHEROD in *Metz. Prag. rad. 4. p. 405. 406.* den Nürnbergern zum Unglimpf nachgeschrieben / als ob sie die heiligen Reliquien der Edelgesteine und übrigen Schazes nach der Reformation beraubet / ist eine bekandte Unwahrheit und Calumnie. Wie die Insignien auf die Krönung geliefert / und wieder zurück gebracht werden / giebet im neuesten calu das *Diarium der Wahl=und Krön. Carls VI, cont. pag. 14. 15. 24. 25. 30. 55.*

§. 11.

verbunden. Sie lassen sie durch die Unter-
Aemter versehen. Es scheint, daß sie aus de-
votion dem Stift Bamberg ein oder das ande-
re aufgetragen, das sie nun als Lehen erkens-
nen. Die Reichs=Krb=Aemter versehen in
der Erz=Aemter Abwesenheit ihre Dienste.
Es sind ihnen gewisse präemien angewiesen. Sie
stehen unter den Erz=Aemtern. Des Käyfers
Hof=Aemter haben mit dem Reich nichts zu
thun. Der Käyser besetzt sie nach eigenem
Willführ. (a)

XII.

§. II.

(a) Von der Erz=Aemter Ursprung und Befug-
nissen / siehe oben in der I. Betr. 2. Cap.
§. 7. und lit. b. 3. Cap. §. 13. lit. a. sequ.
Alwo auch von dem neuen in Berathschlagung
gebrachten Erz=Amte für Chur=Braunschweig
einige unvorgreifliche Gedanken gegeben sind.
Daß die alten weltlichen vier Churfürsten bey
Bamberg gleiche Aemter durch ihre Unter-
Aemter versehen lassen / ist bekandt. Sie sol-
len auch ein und das andere dafür bey dem Bi-
schoffe zur Lehen tragen. Die Lehen=Stücke
sind aber nicht so ausgemacht. Ihm seye wie
ihm wolle / so ist kein Zweifel / daß es bloß
aufgetragene Lehen sind. Vielleicht hat K.
Henrich der Andere die damaligen Erz=Aem-
ter gleich beredet / seinem neuen Stift zu Eh-
ren und Schutz / sich mit solchen Aemtern zu be-
laß

XII. Keine Reichs-Residentz.

Das Reichs-Haupt hat keine Residentz,
die von Reichs-wegen ihme könnte angewiesen
wer-

laden. Wie die Erb-Ämter endlich erblich auf
Böhmen/ Pfalz/ Sachsen und Brandenburg
kamen/ haben diese einer solchen für heilig ge-
achteten Bedienung sich nicht unterzogen. Sie
haben vielmehr aus ihren Erb-Ländern einige
Stücke zu mehrerer Verbindlichkeit zum Lehen
aufgetragen. Dabey ist es bis iezo blieben.
Von Lehen-Briefen mögen sich wol wenig fin-
den. Dem Lehen-Herrn wird auch von die-
sen hohen Lehen-Männern der Schutz gehal-
ten. Das ist also eine eigene Art von Lehen.
Der Lehens-Herr muß auch in solchen Fällen
die Churfürstlichen Abgeordneten mit ganz
besondern Curialien ansehen. Wegen der
Amts-Verwesere und Erb-Ämter verordnet
von Ferdinandi II. Zeiten an alle Capitulati-
onen/ daß ihnen auf Reichs-Wahl-und andern
Tägen/ da der Kaiserliche Hof begangen wird/
von den Hof-Ämtern nicht vorgeg-iffen/ oder
die von dergleichen Verrichtungen fallende
Nutzbarkeiten sollen entzogen werden. Das
Kaiserliche Hof-Marschall-Amte dependiret
auch von dem Erb-Marschall. Deme soll in
seinen Amts-Verrichtungen durch die Kaiser-
liche Landes-Regierung nie eingegriffen wer-
den. Capit. Car. VI. art. III. Die übrigen
Hof-

werden. Ehemals waren in allen Provinzen
 Tafel-Güter. In selbigen mogte der Kays-
 ser sich nach Belieben aufhalten. Sie wur-
 den durch die Pfalz-Graven verwaltet. Er
 fun-

Hof-Aemter möge der Kaysers allein bestellen.
 Threntwegen lese nirgends etwas weiteres
 verfügter. Ausser diesen/wegen der Erb-Aem-
 ter/ bleibet die Meynung LIMNÆI ad A. B.
 cap. XXVII, S. 6. obs 23. gegründet / und in
 neuester praxi bestätiget / daß ein Churfürst
 seinen Abgesandten / mit Ausschliessung des
 Erb-Amtes/eine Verrichtung könne vollziehen
 lassen. Weitläufigere Nachrichten giebet
 WAGENSEIL de S. Rom. Imp. summis offi-
 cialibus & subofficialibus. Liß auch MASCO-
 VII diff. de originibus officiorum aulicorum
 S. R. I. da alles in feiner Ordnung und ange-
 nehmer Kürze vorstellig gemacht worden. Der-
 selbe handelt auch S. 44. seq. von andern
 theils abgegangenē/theils noch fortwährenden
 Neben-Reichs-Erb-Aemtern. Unter den
 letztern ist sonderlich das Reichs-Erb-Thür-
 Hüter-Amt von ihm im S. 48. angeführet.
 Welches letztere/dem ältesten unter denenHer-
 ren Grafen von Werthern zuständig / durch
 dessen Bevollmächtigten/ den Herrn Grafen
 von Lynar, bey letzterer Kayserslichen Krö-
 nung ist versehen worden. Wahl- und
 Krön. Diarium Car. VI, Contin. p. 31.

S. 12.

Kunte auch in denen Reichs=Städten verbleiben. Die hießen dahero Königliche Städte. Es waren eines theils besondere Palläste für den Käyser in selbigen. Vermuthlich stund im Anfang dem Käyser bey seinem Aufenthalt die Abzugs=Gerechtigkeit zu. Doch die Städte haben solche onera abgekauft. Die Tafel=Güter in den Provinzen sind theils an die Pfaffen verschendet. Theils sind sie denen Landes=Fürsten zugefallen. (a) Bereits vor dem

S. 12.

(a) Von den Reichs=Städten und den in selbigen befindlich gewesenen Käyserlichen Pallästen / giebet die 1. Betr. Cap. 3. S. 19. 20. und beygefügte Noten einigen Unterricht. Die Käyserlichen Tafel=Güter / die vormals fast in jeder Provinz gewesen / sind gnug bekandt. Henrich der Vierte hielt sich immer in Sachsen auf. Das konte man ihm wegen der Provinz Last endlich nicht mehr zugestehen / ob er gleich das Tafel=Guth behielt. Es scheint / die umliegenden hatten die Seruituten Albergariae, der Käyser aber das Recht / diese Abzug zu fodern. Deswegen beschwehrten sich die Sachsen so heftig / daß der Käyser von Jugend auf in Goslar gelegen / und im Lande nicht / wie seine Vorfahren / herum gezogen ; wodurch ihnen die Last unleidlich geworden.

LAMBERTVS SCHAFFEN, ad an. 1073. 74.

S

pag.

Dem interregno blieben die Schwäbischen Käyser

pag. 193, 203. Dies ius Albergariae ist nun längst mit den Tafel-Güthern fort. Die Pfälzen sind vergeben. Deren hat SPENERS Hist. Vniu. Germ. T. I. lib. V. cap. 7. n. 11. lit. r. von ieder Provinz Exempel und Beweis angeführet. Die Fürsten haben in ihren Provinzen von den Käysern die Pfälzen bekommen. Bayern schreibt sich davon nicht. Die Fränckische und Schwäbische sind verloschen. Die Rheinische und Sächsische erhält sich den Nahmen noch. Wiewol es hat die erstere ganz besondere Rechte vor den übrigen Pfälzen gehabt. Davon reden wir ins künftige. Reiset heut zu Tage der Käyser durch eines Fürsten Land/so wird er aller Orten de-trayret. Dieses geschieht aber nicht ex iure, sondern aus besonderem respect und Gewohnheit unter hohen Personen. Dieses ist auch von dem Schlüssel-überreichen/wo der Käyser oder auch nur ein hohes Haupt in eine Stadt einziehet/zu verstehen. In den Reichs-Städten hatte der Käyser fast noch Ansprache auf mehr als eine bloße Ceremonte mit dem geringen Wein und dergleichen Präsenten. Doch es haben es die meisten Städte vorlängst abge-kauffet. Bleibt es also auch darunter bey dem indessen eingeführten / und nunmehr auch alten Herkommen.

(b) Von

fer meist in ihren Landen. Nach dem interregno mußte Ludwig der Bayer allein in Bayern die Residenz halten. Welchem Exempel alle Kaiser nachgefolget, und sich in ihren Erb-Landen Residenzen erkohren haben. (b)

XIII. Keine eigentliche Reichs-Räthe und wenige Reichs-Bedienten.

Ein Reichs-Haupt mag sich, wie seinen besondern Hof-Staat, also auch seine Raths-Stube nach Belieben bestellen. Diese sind wol Kaiserliche, aber keine Reichs-Räthe. Die Reichs-Sachen gehören weiter an sie nicht, als daß sie auf Erfodern dem Kaiser Rath

(b) Von Ludwig dem Bayern sagen die *Annales REBDORFF. ad an. 1344. pag. 625.* Huius toto tempore regni sui, eo excepto, quo fuit in Italia, circa sua propria ministrabat (sua terra) expensas: ciuitates vero & terrae imperii in paucis ei prouidebant expensis; & pro maiori parte temporis regni sui, maxime ab eo tempore, quo exiit Italia, in terra sua moram traxit, quod a paucis antecessoribus suis est actum. Siehe auch *AVENTINVM lib. VII. cap. 19. n. 30.* Obiges Zeugniß lehret auch / daß zu desselben Kaisers Zeiten kein eigentliches Reichs-Einkommen sich weiter gefunden habe.

Rath geben. (a) Die Reichs=Stände, wie in Pohlen oder Schweden, Reichs=Räthe zu nennen, wäre viel zu gering. Denn jene sind eigentliche Mit = Regenten. (b) Das alte Reichs=

S. 13.

(a) Darüber hat sich sonderlich der Käyser verglichen / daß andere seine Rätthe und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, insgesamt, oder iemand derselben, in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs=Hof=Rath gehören, sich nicht einmischen, oder darin auf einerley Weise demselben eingreifen sollen u. s. w. Wie diese und viel weitläufigere generale dispositiones aus der *Capitul. Perpetuae Proi.* in die *Capit. Car. VI. art. XVI.* eingerücket zu lesen. Wobey die übrige Kürze halber weggelassene Worte klar geben, daß dies sich nicht allein verstehe von Justiz=sondern überhaupt von allen Reichs=Sachen. Wie denn in *art. XIII.* besonders vorbehalten wird / daß die Stände ihre grauamina auf Reichs=Tägen frey erörtern und dem Käyser vorstellen mögten / wenn auch schon dieselben Käyserliche Haus=Reichs=Hof=und andere Rätthe und Bedienten ihrer Art nach betreffen solten.

(b) Es mögten aus dem alten Reichs=Stilo, da der *deliberationis prauia*, des *consilii* u. s. w. Melz

Reichs-Regiment hatte fast die Gestalt eines Reichs-Raths. Die Reichs-Hof-Räthe und Kammer-Assessores könnten fast hieher gerechnet werden. Doch sie haben bloß die Justiz zu versehen. Eigentliche Reichs-Bediente mögte der Vice-Canzler mit denen Subalternen, wie auch die Reichs-Pfenning-Meister und wenige andere heißen. Diese haben aus denen Sportulen, oder anderweit vom Reich angewiesene Besoldungen. Mehrere ist das Reich,

Wiedlung geschieht/ manchem bedüncken / als wenn die Stände nur votum deliberativum hätten/ folglich nur eigentliche Reichs-Räthe wären. Ist man aber des rechten Reichs-Staats kundig / so irren die äußerlichen schemata keinen mehr. Man erkennet vielmehr die rechte Kraft der in den neuern Reichs-Gesetzen befindlichen Worte / Pacts- und Gedings-weise, und daß der Kaiser sich so wol/ als alle Stände verpflichtet/ dem verglichnen und abgeredeten stracks nachzukommen und zu geleben, es alles stät, fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen. Siehe den Anfang aller Capitulationē, und liß besonders im R. A. von 1654. §. 197. 199. welche Worte gleich oben in diesem Cap. §. 6. lit. a. angeführet sind. Da wirst du die Gestalt der Mit-Regenten leicht und wohl erkennen.

Reich, so nöthig es sonst wäre, wegen geringen Vermögens, nicht im Stande zu halten. (c)

XIV. Kein rechter Kammer=Staat.

Demn, so weit-begreifend das Reich ist, und so reiche Staaten in selbigem sich finden, so ist doch kein gemeiner Kammer=Staat vorhanden. Das macht, die Tafel-Güter des Käyfers sind mit den Reichs-Güthern zugleich verflozen. Nun hat weder das Reich zu seinen gemeinen Nothdürften, noch der Käyser zu seinem Staat die geringsten Einkünfte. Braucht das Reich was, so muß es auf Verwilligungen an-

(c) Von dem nothwendigen Unterhalt der Reichs-Cantzellen- Bedienten/ der durch Moderation und Nachlaß der Zap-Gefälle nicht zu schmälern/ verordnet *Capitul. Car. VI. art. XXII.* Bey der Reichs-Cammer sind in P. O. *art. V. n. 53.* 50 Assessoros verordnet. Die Anzahl derer/ die da aber können gehalten werden/ steigt nie auf die Helfte hinauf. Das macht/ die Cammer-Zieler kommen nicht ein. Viele Stände geben nichts. Dagegen *Capitul. Car. VI. art. XV.* ebenfalls Verordnung thut. Welche doch bis anhero von weniger Wirkung zu seyn scheint. Kan aber das Reich kaum das nöthigste zum Unterhalt der alten Reichs- Bedienten aufbringen; wer wolte an Bestellung neuer/ ob gleich noch so nöthiger Officianten/ gedencken?

S. 14.

ankommen, die meistens schlecht genug eingebracht werden. Denen Bedienten muß man Spotteln anweisen. Die Reichs-Kriege müssen mit der Stände Beytrag geführet werden. Deswegen gerathen sie auch meist so schlecht. Der Kaysler kunte vormals allein aus Italien etliche Tonnen Goldes ziehen. Die Quellen sind alle verstopfet. Und das wenige, was von Reichs-Städren, von Juden und sonst noch einkommt, verlohnt sich nicht der Mühe, besonders anzurechnen. (a)

XV. Noth-

§. 14.

(a) Von den Reichs-Steuern / die nach einer gemeinen Verwilligung / nach dem Matricul-Anschlag / eingebracht werden / ist hier nicht zu reden. Der übrigen Reichs-Einkünfte war vormals ein ansehnlicher Anschlag zu finden. Die Italiänischen Einkünfte sollen noch bey Friedrich des ersten Zeiten etliche Tonnen Goldes betragen haben. RADEVICVS lib. II. cap. 5. Pohlen und andere Staaten gaben etwas erkleckliches an Tribut. In Teutschland waren die Zölle / Bergwercke / und aus selbigen der Zehende / die Städte und Judens-Steuern / und dergleichen mehreres. Aus allen war ein ziemliches zu ziehen. Die Tafel-Güter waren noch besonders. Diese sind alle weg. Von jenen ist theils nichts / theils ein weniges übrig. In Italien dencket

S 4

man

XV. Nothwendigkeit der eigenen Macht
des Reichs=Haupts.

Chemals konte man einen Grafen=mäßigen
Vermögens zum Kaysler wählen; Weil er
nem=

man an nichts/als die Auffuchung und Erhalt
tung der übrigen Lehen, *Capitul. Car. VI. art. X.*
Im Reich ist vieles durch Pfandschaft wegges
kommen. Dieselbe bestätiget der *art. I.* Die
Zölle sind in der Fürsten Händen. Die con
firmiret der *art. II. Capit. ci.* Versteht sich/
wann sie rechtmäßiger Weise sind erhalten
und wohl hergebracht. Der Zehende aus den
Bergwercken muste/ nach völlig errichteter
Landes=Hohheit/ andern wegfallen. Der
König von Böhmen wolte Kaysler Albrachten
denselben nicht weiter zugestehen. *DVBRAVI
VS lib. XIII. pag. 488.* Die Städte=Steu
ern trugen sonst vieles aus. Es giebt von selz
bigen eine zuverlässliche Liste von R. Kus
prechts Zeiten *SCHILTERVS T. II. Iur. Publ.
pag. 100.* Sie sind aber guten theils abgekauft
set oder verpfändet. Es mag wenig übrig
seyn. Es befiehet aber die *Capitul. Car. art.
XI.* solche Reichs=Steuern der Städte
und andre Gefälle, so in sonderer Per
sonen Lande erwachsen und verschrie
ben worden, wiederum zum Reiche zu
ziehen, und zu dessen Nutzen anzuwen
den, s. w. woben zu verstehen, wenn dieselbe nicht
legi-

nemlich bey dem Reich viele Einkünfte fand.
Man sahe auf seine Gemüths-Gaben, nicht
auf

legitimo modo völlig abgegangen. Die
Juden waren vormals Käyserliche Fisca-
lische Knechte, auch Cammer-Knechte
genennet. Sie mußten der Käyserlichen Cam-
mer Schutz- und andere Gelder jährlich zinsen.
Der Käyser verpfändete sie / callirte oft per
privilegium die ihnen von Fürsten und Her-
ren sonst kundbar zustehende Schulden. Des-
wegen durfte vormals kein Reichs-Stand oh-
ne Käyserliche Erlaubniß die Juden anneh-
men. Dieses ist nun anders. Die Landes-
Hohheit erlaubt einem jeden Reichs-Stand/
kraft seiner Landes-Hohheit / Juden zu haben.
Die ickige Käyserliche Juden-Steuer mag al-
so sich wol auf weniges belauffen. Ueberhaupt
hat das oben S. 12. lit. b. angeführte Zeugniß
der *Ann. REBD. ad an. 1344.* schon zur Gnü-
ge gewiesen / daß bey solchen Umständen bey
Käyser Ludwig des Bähern Zeiten der
Reichs-Cammer-Staat schon schlecht müsse
beschaffen gewesen seyn. Hernach ist er aber
täglich schlechter worden. LIMNÆVS, der *ad*
Capitul. Car. V. art. XXIII. pag. 252. seq. von
dieser ganzen Materie gute collectanea hat/
und mit Beweisen versiehet / meynt / daß sich
alles zusammen / was der Reichs-Cammer ge-
hörig / icko kaum auf wenige 1000 Thaler bez-
S 5 lauf-

auf die Macht. Jezo muß auf diese bey einer Kaysers-Wahl zuerst gesehen werden. So muß nun von etlich hundert Jahren her der Kaysers bey denen Königen von Böhmen, Hungarn, Spanien u. Erz-Herzogen von Oesterreich zur Tafel gehen. Dieser ihre Macht und Reichthum muß dem Reiche selbst in manchen Nothfällen zu statten kommen. Geschweige, daß das Reich seinem Oesterreichischen Reichs-Haupt bishero seinen Unterhalt verschaffen können. Das Reich ist glücklich, wenn es ein so mächtiges und zugleich, wie es meist gewesen, wohlgesünnetes Haupt nur beständig bey Oesterreich wird ins künftige finden können. (a)

Sch-

lauffen mögte. Carl des Fünften Cantler soll erliche mal sich haben verlauten lassen/was sein Herr von dem Reich an Einkünften hätte/ trüge nicht so viel/daß die Küchen-Bedienten damit mögten unterhalten werden. Heut zu Tage mag es schwerlich in besserem Stande sich befinden.

S. 15.

(a) Warum das Reich fast genöthiget gewesen/ von drey hundert Jahren her stets bey dem Oesterreichischen Hause mit den Kaysers-Wahlen zu verharren/ist jedem des Reichs-Staats nur obenhin kundigen leicht begreiflich. Siehe davon das *raisonnement* von MONZAMBANO *de St. Imp. cap. II. S. 4.* nebst den ver-

nünf-

Sechstes Capitul
 Von
Des Römisch-Teutschen Reiches
 Gerechtsamen / und Rechts-Ansprü-
 chen oder Prætionen.

I.

Ursprüngliche Gerechtigkeit der Reichs-
 Gerechtsamen und Prætionen.

Das alte Römische Reich hatte seine Herrschaft guten Theils durch lauter Gewaltthätigkeiten erreicht. Das konte ihm schlechte Gerechtsamen bringen. Nach verlohrenem Besitz der Provinzen sind sei-

ne
 nünftigen Mores THOMASII. Jenes ist in den meisten wohlgegründet. Man kan aber nicht umbillig die ungemeynen Meriten des Hauses Oesterreich den von MONZAMBANO angeführten übrigen Ursachen hinzusetzen. Diese sowol/als die nothwendig bey einem Reichs-Haupt ersoderte und zu beherzigen stehende eigene Macht / gaben endlich bey der so schwehr gemachten Wahl des Leopolds einen guten Anschlag. Indem man bey der von einigen vorgehabten Wahl des Neuburgischen Herzogs gar schlecht dem Reich / bey dessen von dem Reichs-Haupt ganz kundbar mit dependirenden Macht / würde gerathen haben,

S. I.

ne Rechte verloschen. Rom behielt keine rechtmäßige Prätensionen. (a) Mit dem Römischen Teutschen Reich hat es aber eine andere Verwandniß. Seine Reichs=Verfassung ist durch ein=

S. I.

(a) Wolte einer die Probe machen / würde er aus selbst eigenem Geständniß der Römischen Scribenten die Unbefugnisse der meisten von Rom erhobenen Kriege leichtlich darthun können. Der teutsche Ariouistus warf es dem Cæsari vor. Er berief sich auf das *ius belli*. Das solten die Römer recht studiren / so würden sie sich nicht so unzeitig ihm zündhigen. Die Sigambri gaben dem Cæsari keinen besfern Bescheid. Sie stellten die Unrechtfertigkeit sein und der Römer Ehrgeitzes ihm ganz trocken unter die Augen. Sie sagten dem Römischen Abgesandten: *Populi Romani imperium Rhenum finire. Si se invito Germanos in Galliam transire non æquum existimaret; cur sui quicquam imperii aut potestatis trans Rhenum esse postularet?* *Uß CÆSAREM Bell. Gall. lib. I. cap. 36. lib. IV. cap. 16.* Dieser Caesar führte immer die Worte eines Poëten im Munde: *Nam si violandum est ius, regnandi gratia violandum est.* SVETONIVS *Cæs. cap. XXX.* Und das war fast des ganzen alten Römischen Reichs stete praxis. Wie eben dieses
des

einmüthige Einstimmung der vereinigten Staaten in ieszige Form gediehen. Seine Hoheit und Vorzüge sind ihm willig eingeräumt und fast angetragen worden. Italien und

des Antiochi Abgesandter der Minio denen Römern in einem vernünftigen und klugen Beweis vorrückte / bey dem LIVIO lib. XXXV. cap. 16. Sulpitius wußte sie auf diesen Vorwurf mit aller seiner Beredsamkeit der Ungerechtigkeit nicht zu entbinden. Das erkennete Carneades wohl / wenn er in Rom nicht ex rei veritate, oder daß er es so für wahr gehalten / sondern ex praxi Romanorum den einen Tag viel von der iustitia schwatzte / und den andern Tag dieselbe ganz leugnete. Unsere meisten Critici sind so thöricht gewesen / daß sie geglaubet / und andere haben überreden wollen / als wären diese Römer cordatissimi mortalium der Gerechtigkeit so beflissen gewesen. Die Barbari wären solche ungerechte Völcker / die gegen Recht und Billigkeit die Römer angefallen hätten. Die Historie weist ganz ein anders. Wenn selbst CICERO hätte offenhertzig seine Meynung sagen sollen / zweiffelte nicht / wie er in *Fragm. lib. III. de Rep.* die freye Rede eines See-Näubers gegen Alexandrum Magnum adprobirt : er würde es leichtlich haben auf sein Rom und dessen unfertige Kriege adpliciren lassen.

und Rom hat sich unserm Reiche willig unterworffen. Die Burgundischen Staaten fielen Teutschland theils als eröffnete Lehen zu. Theils war des letzten Königes und des ganzen Volcks Wille

sen. Er saget: *Cum quaereretur (pirata) ex eo (Alexandro) quo scelere compulsus mare haberet infestum vno myoparone? Eodem, inquit, quo tu (Alexander) orbem terre.* Wie nun die Römische Macht fiel / waren auch die Rechte hin. Die Völcker entzogen sich des ihnen unbillig aufgelegten Joches mit allem Rechte. Zum wenigsten / wie sie frey worden waren / konte sich die hergestellte Freyheit viel besser / als der Römer zeitige Herrschaft / legitimiren. Die Teutschen waren der Römer Feinde. Diese hatten es um jene genug verdienet. Wie also die Teutschen alle Provinzen einzunehmen das Glück hatten / so hatten sich die Römer nicht viel zu beschwehren. Wo es auf das Kriegs-Glück ankommt / da hat heute einer / bald der ander den Vortheil. Desto weniger sich nun von einigen auf unser teutsches Reich von dem alten Römischen Staat abstammten Gerechtsamen auch nur vorläufig etwas reden läffet. Haben die Römer selbst alle Rechte mit dem Ruin ihres Reiches verlohren; Was will man Teutschland dergleichen *non entia vindiciren?* Gesezt auch selbst / doch nie zugegeben / daß man einige Sol

Wille dabey. Selbstn die ehemals unterthänig gewesene fremde Staaten waren mit keiner Ungerechtigkeit bezwungen worden. Hier sind also lauter friedliche und rechtmäßige Pacte und Verträge. (b) Auf solche erste gnugsam erwiesene und bekandte Gerechtigkeit gründet das Reich seine Gerechtsame. Es behält auch seine wohlgegründete Rechts-Ansprüche oder Prætionen: Es sene denn, daß sich ein Staat durch besondere Verträge von dem Reich losgemachet; Oder es habe denn unser Reich selbst sich seiner Ansprüche anderweit begeben, und denselbigen abgesaget. (c)

II. Haupt-

Folge unsers und des alten Römischen Staats ausfündig zu machen vermögte.

(b) Dieses hat das erste und andere Capitul obiger Betrachtung gnug bewiesen. Siehe sonderlich Cap. I. S. 11. 12. Cap. II S. 1. Von Rom und Italien ist alles übrig klar. Hungarn hatte das Reich häufig gereizet. Es war als ein überwundener Staat mit Tribut beleget. So ging es eine Zeitlang auch Dennemarck. Ein Theil Pohlens liegt innerhalb den Grängen des alten Deutschlands. Da war ein ius radicale auf die Ober-Herrschaft. Zumal / da man sich selbst den Krieg auf den Hals gezogen.

(c) Ein Staat hat und behält seine Gerechtsame
und

II. Haupt=Lehre und Eintheilung der
Reichs=Gerechtfame und An=
sprüche.

Die Untersuchung solcher Reichs=Gerechtfamen und Ansprüche ist ein fürtreffliches Theil

und Ansprüche/ bis deren Verlassung sich deutlich zeige. Dieselbe kan entweder aus Pacten und Verträgen/ oder aus anderen Umständen erhellen. Ist das erstere/ und die Pacte sind rechtmäßig geschlossen/ so ist der Wille/ sein Recht fallen zu lassen/ ausgemacht. Sind keine Pacte da/ so siehet man auf eines Staats Bezeigen gegen den andern/ auf welchen der erstere eine Ansprache noch formiret. Läßet er den anderen Staat in langwierigen ruhigen Besitz des bestrittenen Landes oder Rechts/ so hat dieser viel gewonnen. Wodurch zu verstehen/ wenn der sonst prärendirende Staat Macht und Gelegenheit hat/ das seine mit Nachdruck zu fodern/ er es aber nicht thut/ sondern stets schweiget/ und sein Recht sich mit nichts vorbehält. Wenn er gar mit dem Besitzer/ als mit einem rechtmäßigen Herrn des strittigen/ handelt/ ihm den Titel einer Sache zugestehet; so halte ich die alten Rechte von ihm fast für verlohren gegeben. Der eine Staat macht mit dem strittigen Lande oder Recht/ wie und was er will. Der Prätendent läßt es nicht allein geschehen/ sondern

Theil unseres *Iuris publici*. Dieses soll uns nicht bloß die innere Reichs-Verfassung vorstellig machen. Es gehören auch dazu die Rechte, die dem Reiche, es sey von aussen oder von innen,

den billiger es / erinnert nichts gegen eine vorgenommene Veräußerung einer Sache: wie will er sein Recht für reservirt weiter angeben können? Siehe GROTII Gedanken de I.B. & P. lib. II. cap. 4. n. 4. §. 1. 2. n. 5. sequ. Bey deren ein und anderm zwar was zu erinnern stünde / welches doch hieher nicht gehört. Bey dem LIVIO lib. XXXV. cap. 16. finde von dem Römischen Gesandten Sulpitio das Römische Recht auf viele Länder gegründet auf vnum & perpetuum tenorem iuris, semper vsurpatum, nunquam intermissum. Durch dergleichen hielt man sich vor weiteren Ansprüchen schon genug gesichert. Ist zwar / wenn zumal das non intermissum so viel hiesse / als non interruptum, ziemlich wahr. Nur halte ich dafür / daß doch noch ein Unterschied zu machen unter gewaltsamen Unterdrückungen / und rechtmäßiger Behauptung eines Staats. Jene / wie wir sie bey den Römern finden / können endlich auch noch wol mit der Zeit / und durch langwierigen Besitz / dem Schein nach / ein rechtmäßiges Regiment geben. Aber reißen sich die unterdrückten Staaten los / so bleibt dem vormaligen ungerechten

Z

Über

innen, zustehen. (a) Sind diese völlig ausgemachet, und ist das Reich in deren ruhigem Besitz, so wollen wir sie Reichs = Gerechtsamen nennen.

Überwinder kein grosses Recht übrig. Ist ein Staat in rechtmäßiger Besizung eines Landes gewesen/ so bleiben die Ansprachen auf selbiges allerdings übrig. Es wäre denn/das der Gegenpart gegen den vormaligen Besizer den Verlust der Präzensionen auf ein oder andere Art darzuthun vermögte.

§. 2.

(a) Cocceius hat in seinem Iure publico die Materie de territorio imperii principali & accessorio wohl verhandelt. Er zeigt die dem Reich zustehende Gerechtsame und Ansprüche. Jedoch er fängt zu hoch an. Was die Francken/ wie auch noch Carl der Grosse behauptet/ gieng unseres Reich wenig/ oder wol gar nichts an. Darauf sind also keine besondere Präzensionen zu gründen. Ja es ist nicht einmal zu sagen/ daß das Reich sein Recht darauf verlohren. Denn priuatio præsupponit habitum. Was man nie gehabt/ist nicht verlohren. Die Gründe unserer auswärtigen Reichs-Rechte und Ansprachen müssen/ meinem Bedüncken nach/ wol schwerlich weiter/ als zum höchsten von der Zeit der Verdunischen Verträge hergeholet werden. Siehe bald unten im §. 9. ein mehrers.

S. 3.

nennen. Solche haben wir eines theils auch in vorigem Capitul gefunden. Machtet die Rechte der andere Theil strittig, und das Reich ist in keinem würcklichen Besiz, so wird sich der gewöhnliche Nahme der Rechts-Ansprüche oder Prätensionen am besten räumen. Gene gehen theils fremde Staaten an, theils beziehen sich selbst auf unsere Reichs-Verfassung. Die Rechts-Ansprüche sind theils falsch, doch von etlichen, aus Irrthum, für richtig angegeben. Theils Prätensionen scheinen guten Grund zu haben. Doch mangelt's ihnen am gegenstehenden Zweifel nicht. Theils sind endlich bölligermiesen, und vermag sie mit Bestand des Rechtes niemand, der unpartheyisch handeln will, anzufechten.

III. Reichs-Gerechtfame des Vorzugs vor allen übrigen Staaten.

Des Reiches von allen Zeiten behaupteter Vorzug vor allen übrigen Staaten hat sich schon oben gezeiget. Es schreibet sich gleich von der ersten Anlegung des Teutschen Reiches her. Die damaligen Könige in Italien, Burgundien, ja selbst Franckreich, gaben sich zu Lehens-Leuten an. Die hernach erhaltene Römische Herrschaft vermehrte die allgemeine Ehrfurcht. Von Henrich dem Sechsten begehrt den Fürsten in Armenien und Cypern den Königs-Titul. Auch nach dem interregno ward dennoch unser Reich als das vornehm-



ste in der Christenheit stets angesehen. Der Pabst half zu diesem grossen Ansehen. Er, als Stadthalter Christi, wolte gern einen hohen Verweser in zeitlichen Sachen an dem Rånser haben. Hatte ferner das Teutsche Reich sich der Pábstlichen Hoheit willig unterworfen, so vermogten die úbrigen Staaten sich desselben nicht zu entbrechen. Des Pabstes Urtheil begleitete fast aller Vólcker willkührliche Einstimmung. Der Vorzug des Reiches gründet sich demnach auf durchgängige Pacten und Verträge. Denen iezo nichts nimmt, daß viele aus Einfalt, theils auch Aberglauben, ehemals beliebt worden. Gnug, daß das Reich diese Gerechtsame nicht widerrechtlich erhalten, und in deren Besitz sich beständig iezo befindet. (a)

IV.

S. 3.

(a) Nach den Noten/ die wir im vorigen Capitul S. 1. lit. c. d. S. 2. S. 5. lit. c. aufgesetzt haben/ ist hier nichts zu erinnern. Es ist die List des Pabsts bey der beförderten Hoheit des Rånfers zur Gnüge dorten gezeigt worden. Verträge braucht man nicht nur zu nennen/ wenn was schriftlich verfasset/ und gegen einander versprochen ist. Es giebt stillschweigende nicht weniger verbindliche Pacte. Die werden aus den Umständen ermessen. PVFENDORF I, N. & G, lib, III, cap. 6. S. 1. sq. Dem

IV. Reichs= Gerechtsame des Schutzes des Stuhls zu Rom und der Kirche.

Der Schutz der Christenheit, der Christlichen Kirche und des Päpstlichen Stuhls,
ist

Dem Reich / und dessen Haupt / haben alle Staaten und Prinzen stets den Rang gegeben. Seiner Forderung und Behauptung des Vorzugs im Titul und Curialien ist nicht widersprochen worden. Des Pabsts Ordnung haben die übrigen Könige sich / in Ansehung des Käysers / gerne gefallen lassen. Daraus werden billig die bündigsten Verträge geschlossen. Welcher Staat ieko solche Hoheit anfechten wolte / würde gegen das Natur=Recht / und selbst redende Billigkeit / handeln. Das verbindet alle Völcker / einander Glauben zu halten. Ja sagst du / die Völcker haben dem Reich seine Gerechtsame des allgemeinen Vorzugs aus der blossen Meinung / ob wäre es eine Folge des alten Römischen Reiches / zugestanden. Der Pabst hat sie auch hinter das Licht geführt. Die Verträge sind also nicht verbindlich / indem sie sich auf einem klaren Irrthum gründen. Zumal kan es bey stillschweigende Verträgen so genau mit der Verbindlichkeit nicht gehalten werden. Erstlich antworte ich darauf / daß dein Vorsatz nicht richtig sey. Was worzu hilff / ist nicht gleich eine Haupt=Ursache. Wir haben das

ist aus obiger Gerechtsame ins besondere dem Teutschen Reiche zugesprochen. Noch iezzo wird

Teutsche Reich in der größten Ehr- & Furcht angetroffen/ da an die Römische Herrschaft noch nicht gedacht war. Die übrige Europäische Staaten sind alle von den Teutschen gegründet. Sie sind folglich ihrer Mutter/ daß wir so reden/ eine billige Hochachtung schuldig. Ich finde nirgends/ daß in älteren Zeiten die Völker der Teutschen Vorzug hätten in der blossen Römischen Herrschaft gegründet. Der neueren Zeiten andere Einsicht thut zur Sache nichts. Von selbiger ist oben geredet worden. Hat der Pabst seines Vortheils halber den Kaiser sonderlich hervorgezogen/ das giebt und nimmt dem Reich nichts. Die Pacte bleiben verbindlich/ wenn gleich ein Fremder den einen Theil dazu selbst hinterlistig beredet hätte. Gnug wenn es ohne Zuthun des einen Theils geschehen ist. Doch gesetzt/ aber nicht zugegeben/ die ganze Einräumung des Vorzuges wäre aus lauterem Irrthum/ der nun endlich erkannt seye/ geschehen. Deswegen würde der Vertrag dennoch in keinem Völker- Recht als ungültig können erklärt werden. Denn der Irrthum ginge alsdenn nur die Bewegungs- Ursachen zu solchen Verträgen an/ nicht selbst die Pacte. Zudem da vorlängst die Verträge durch Länge der Zeit

wird der Kaysler durch die Capitulation dazu verbunden. Das Reich ist in würcklichem Besiz dieser hohen Gerechtsame. Der Pabst lässet sich beydes auch gar wohl gefallen. Nur will er die Schutz-Gerechtigkeith, nach seiner Meynung, verstanden wissen. (a) Der Protesti-

Zeit ihre Richtigkeit erhalten/ und dem andern ein stetes Recht gegeben worden / könnte selbst der klareste Irrthum es nicht in den ersten Stand setzen. PVFENDORF l. c. S. 6. 7. Daß übrighens stillschweigende Verträge so verbindlich / als völlig abgeredete seyen / ist eine ausgemachte Sache. Wohl zu verstehen / wenn alle Umstände einen stillschweigenden Vertrag in solcher Qualität legitimiren. Ich mag hiebey dem Juristen IVLIANO sein auf das Völker-Recht gegründetes iudicium aus dem l. 32. ff. de LL. & SC. abborgen / und in plurali auf populos und iura gentium adpliciren. *Quid interest, sagt er / suffragio (conventionum formulis & expressis pactis) populus (populi) voluntatem suam declaret, (declarent) an rebus ipsis & factis?*

S. 4.

(a) In alten Zeiten / wie man von dem Dominio mundi so ein grosses Aufhebens noch machte / ward dasselbe meist ins besonder auf den christianum orbem restringirt. Ludovicus Bauarus nennete sich in oben besobten

testirenden Churfürsten und Stände Einwend
den, wegen des Stuhls zu Rom, hebet das übrige
ge

Diplomate *Gentis Romanae, Orbis Christiani*
custos. Der Schutz der Christlichen Kirchen
überhaupt/ und ins besondere des Römischen
Stuhls / ist in den ältesten Zeiten von den
Teutschen Königen bey der Krönung an-
gelobet worden. Bey dem *DITMARO Mer-*
seb. lib. VII. p. 400. wird Henrich der Andere
in der Krönung zu Rom gefragt: Num fide-
lis vellet *Romanae patronus esse & defen-*
sor ecclesiae? Henrich der Sechste schwur/
quod ipse ecclesiam Dei & iura ecclesiasti-
ca fideliter serualet illibata: bey *ROGE-*
RIO de Herc. in Ann. Angl. in Vita Rich. I.
pag. 689. Siehe mehrere Formeln wohl colli-
girt von *PFEFFINGERO Vitr. ill. T. I. pag.*
885. Die neueste *Capitul. Car. VI. art. 1.* ge-
het darin auch ganz general: Daß wir in
Zeit unserer Königlichen Würden, Amt
und Regierung, die Christenheit, den
Stuhl zu Rom, Päpstliche Heiligkeit
und Christliche Kirche, als derselben
Advocat, in guten treulichen Schutz
und Schirm halten sollen und wollen.
Hierin macht sich der Kaiser zu Behauptung
seines mannigfaltigen alten Rechts anhei-
schig. Wegen der Schutzhaltung der
ganzen Christenheit ist eines Theils dem
Reichs

ge Recht des Reichs nicht auf. Es soll nur
der Schutz des Römischen Stuhls nicht zu ih-
rer

Reichs-Haupt / besonders der Rang von allen
Christlichen Mächten / ja auch in manchen die
ganze Christenheit angehenden Sachen / die
Haupt-Direction zugestanden worden. In
den Kreuz-Zügen nennete man den Kaysler
Dux passagiorum, und anderweit General-
Capitain der Christenheit. Hiezu de-
clarirte K. Friedrichen der Pabst Pius II.
Siehe das Diploma bey LEIBNITIO *Cod.*
diplom. P. I. n. 180. pag. 421. K. Sigismund
hat / als Advocat der Christlichen Kirche / das
Concilium zu Costnitz und Basel mit beschrie-
ben und dirigirt. Die übrigen versammle-
ten in vier / oder / die Teutschen mit gerechnet / in
fünf Classen vertheilte Nationen stunden es
dem Kaysler willig zu. K. Carl der Fünfte
versprach bey damalig resolvirtem Conci-
lio, daß er von Amts-wegen Vorse-
hung thun wolte, was ihm von Kays-
serlicher Gewalt gebühret, und er zu
thun schuldig sey, sonderlich in Sachen
des gemeldeten Concilii. K. A. 1532. S.
Und so fern &c. Die völlige Gerechtfame
der Advocatie und Schutzhaltung der Kirche
ist daher in keinen Zweifel zu setzen. Auch
darunter vermag man sich fast auf die bündig-
sten Verträge zu beziehen. Will man in sol-
cher

rer Religion Unglimpf gebrauchet, und unter der Christlichen Kirche auch die ihrige begriffen werden. (b) Die übrigen Nationen gönnen dem

cher Absicht den Käyserlichen alten Ehren=Titul eines Obersten Hauptes der Christenheit behaupten/ so finde nichts dabey zu erinnern. Wiewol wir den generalen Titul/ in Ansehung anderer Staaten/ etwas anstößlich schon oben gefunden: daß zum wenigsten er/ als willkührlich/ nicht von ihnen vermag gefordert zu werden. Wie und mit welcher Bedingung der Pabst sich den Schutz wolle gehalten wissen? stehet/ nach heutigen Umständen/ iedem leicht zu beurtheilen.

- (b) Die Protestirenden Churfürsten und Stände gönnen dem Käyser gern seinen Schutz der Christenheit und Christlichen Kirche. Nur wollen sie ihn nicht zum Schutz des Römischen Stuhls verbinden. Sie lassen die obligation, in welche er durch die Verträge mit den Catholischen getreten/ auch in jenem Punct in seinen Würden beruhen. Es würde aber folglich der Käyser bloß die Catholischen Stände um Subsidien anzusprechen haben/ wenn er den Römischen Stuhl mit Heeres= Macht schützen müste. Solchen Krieg müssen die Protestanten wol bewilligen/ aber nichts dazu geben. Ausser dem dringen die Protestanten mit größtem Recht auf die rechte
- Erz

dem Reiche die Schutz-Gerechtigkeit gar gerne. Keine masset sich derselben in dergleichen
Ab/

Erklärung jener general versprochenen
Schutzhaltung der Christlichen Kirche. Aus
selbiger darf man die ihrige nicht als eine Ke-
zerische ausschließen. *Capit. Car. VI. art. I. fin.*
heißt es: So viel aber in diesem Articul
den Stuhl zu Rom und Päpstliche Zei-
ligkeit betrifft, wollen die der Augsbur-
gischen Confession zugethane Churfür-
sten vor sich und ihre Religions-Ver-
wandten, Fürsten und Stände/ in-
schließig derselbigen Religion zugetha-
nen freyen Reichs-Ritterschaft, uns da-
mit nicht verbunden haben, gestalten
denn auch gedachte *Aduocatia* dem Reli-
gion-und Profan- auch dem Münster-
und Osnabrückischen Friedens=Schluß
zum Nachtheil nicht angezogen, noch
gebraucher, sondern den obgedachten
Churfürsten und sämtlichen ihren Re-
ligions- Verwandten im Reich glei-
cher Schutz geleistet werden solle, wie
wir ihnen, Churfürsten und sämtlichen
ihren Religions-Verwandten, auch
solches kraft dieses versprechen, und
uns hiemit dazu verbinden. Also thun
iezige Känserliche Majestät nichts anders/
als wozu sie sich andern verbunden/ wenn sie
die

Abſicht an. Wie demnach der dem Reiche zugestandene Vorzug demselben keine Macht über andere Völker giebet: also würde man dieses Reiches Gerechtfame auch unbillig auf die in andern Staaten befindliche Christliche Kirche ziehen. (c)

V. Reichs=

die Churfürsten von Maynz und Pfalz / wie auch andere Catholische Stände / aufs ernstlichste icho erinnert / die Protestirenden in ihren Landen nicht zu drücken. Der Kaysers kan auch / saluis pactis, sich nie in einen Religions-Krieg einlassen / sondern muß sich als einen steten Feind dessen und deren erklären / die die Religion in einigen Weg wolten gewaltsam verdrenen.

(c) Schutz- und Schirm-Gerechtigkeith giebt keine Obrigkeit. Fallen Sachen vor / die die ganze Christenheit betreffen / da läßt man billig dem Kaysers das Haupt-Directorium. Hier haben andere Könige nicht einmal ein Condirectorium vormals gesucht. An den Concilien haben wir Exempel. Solte künfftig ein allgemeines jemals wieder gehalten werden / würde zweiffels-ohne der Kaysers sein Gerechtfam behaupten / oder gar von selbigen sich und das Reich müssen loß sagen. In übrigen Kirchen-Sachen mögen wir das / cuius regio, eius & religio, in gutem Verstande durchgängig wol pakiren lassen. Da begehrt
der

V. Reichs-Gerechtfame der Lehenbar-
keit in Italien.

Auf das Italiänische Königreich und alle des-
sen Staaten hat man die herrlichsten alten, wie-
wol bey der Anwendung auf heutige Zeiten
nicht allem Zweifel entnommene Rechts-An-
sprachen, aber die wenigsten in würdlichen
Besitz erhaltene Gerechtfamen anzuführen.
Doch zehle zu diesen die kundbaren und un-
zweiffentliche Italiänischen Lehen. Dieser
ist, neben dem mächtigen Herzogthum May-
land, eine nicht geringe Zahl zu finden. Das
Reich fordert von diesen Lehen-Leuten un-
streitige Lehen-Steuren und Dienste. Wird
ein Lehen-Fehler begangen, so wird derselbe
nach dem gemeinen Rechte geahndet. Da kan
ein

der Käyser keinem einzugreifen; So wenig/
als er aus dem eingeräumeten Vorzug und
Rang einige Macht über andere Reiche sol-
gern will. Frankreich mag der constitui-
on Unigenitus wegen sich gegen und mit dem
Pabst vernehmen / wie es will / so bekümmert
sich das Reich darum nichts. Selbst in de-
nen Teutschen Landen ist ein ieder / zumal, was
das exercitium iuris betrifft / ein Protestir-
render Fürst Schutz-Herr und Director sei-
nes Kirchen-Staats. Hierin greift ihnen der
Käyser so wenig vor / als wenn er sich seiner
übrigen Landes-Hoheit bedienet.

S. 5.

ein Italiänischer Lehen-Mann nicht auf des Teutschen Reiches Fürsten-Recht sich beziehen. Er muß selbst bey der Lehen-Empfangniß des Reiches Hoheit auf eine gang besondere demüthige Art verehren. (a)

VI.

S. 1.

(a) Von den Italiänischen Lehen handelt *Capitul. Car. VI. art. X. Ibi*: Alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in und ausserhalb Teutschland / sonderlich in Italien, aufrecht zu erhalten. Und kurz vorher heist es: Dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche, dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen in Italien, und sonst, veräußert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung darentwegen anzustellen, wie es mit solchen alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfürstlichen Marnzischen Cangelley, um solches zu der übrigen Churfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, inner Jahres-Frist, nach unserer angetretenen Kaiserlichen Regierung an zu rechnen, unfehlbarlich einzuschicken &c. Dies bey wird wol keiner an den übrigen Reichs-Gerechtsamen auf die Italiänischen Lehen Zweifel tragen dürfen. Deren Specification
suche

VI. Reichs-Gerechtsame des durchgängigen Vorzugs der von demselben verliehenen Dignitäten und Standes-Erhöhungen.

Jedes Reich hat zwar seine eigene Fürstliche, Gräfliche und Freyherrliche Würden zu geben, und

suche bey LIMNEO *ad Art. L. Capit. Maritima*, und ITTERO *de Feud. Imp. cap. VI. n. 16. seq.* ZWANTZIG *Th. Præc. P. I. cap. 41. pag. 119.* Die Italiänischen Lehnen müssen sich nach den Longobardischen Rechten allerdings achten. In jener Absicht sind diese auch verfaßt. Es sind lauter Gnaden- und gegebene Lehnen. Doch die Entfernung/ zerstreute Lage/ und viel mehr Ursachen/ machen/ daß das Reich sie nicht allezeit in guter Obacht halten kan. Die Italiäner haben bey dem Reichs-Regiment nichts zu thun. Wird von demselben ein Krieg beliebt/ müssen sie die Heers-Steuer abtragen. Diese wird ihnen nach des Reichs Gutachten aufgelegt. Unsere Stände geben aber nichts/ als nach ihrem eigenen auf dem Reichs-Tag declarirten Willführ. Der Italiäner Lehens-Fehler müssen sich nach dem gemeinen Rechte richten lassen. Sie haben dagegen kein privilegium, wie etwa die Teutschen nach ihrer Staats-Verfassung eine ziemliche Ausnahme/ anzuführen. Endlich die Art der Italiänischen Lehens-Empfangs

und denenselben den Rang auszumachen. Dens noch rühret das von dem allgemeinen Vorzug des Teutschen Reiches her, daß die von dem Reich verliehene Würden in besonderer hohen Achtbarkeit auch bey andern Reichen sich finden. Einem Reichs-Fürsten vermag sich ein Französischer oder Englischer Herzog keinesweges gleich zu achten. (a) Wie ehemals so gar
König

pfängniß ist ganz besonders. Die Italiänischen Herren haben vor dem Reichs-Hof-Rath die Lehnen kniend und bey offenen Thüren / die Teutschen Grafen und Herren aber stehend zu empfangen. Siehe VFFENBACH *de Iud. Imp. Aul. cap. XI. pag. 121.* STRYK *in Append. Exam. I. Feud. pag. 458. 460.*

§. 6.

(a) Als Herzog Bernhard von Sachsen-Weymar an. 1636. nach Paris kam / beehrte er ein gleiches Cerimoniel mit dem damals anwesenden Herzog von Parma. Das bekam er zwar nicht. Doch die Ursachen solten seyn / daß er kein regierender Herr / und in Französischem Sold wäre. Gleichwol bedeckte er sich vor dem König ungeheissen. Man bedurfte des Herzogs von Parma. Sonst würde man ihn schwerlich so hoch tractirt haben. Die Ducs & Pairs de France ließen sichs nicht träumen / daß sie hätten einige Gleich-

Königs-Titel bey dem Reiche gesucht worden, so pflegen noch tezo die Italiäner, Hungarn, Pohlen, Ruffen, ja auch Holländer, Fürstliche und

Gleichheit gegen Herzog Bernhard begehren oder fodern wollen. Siehe Ludolfs Schaub. T. II. ad b. a. pag. 519 seq. Derselbe hat auch sein raisonnement wegen des Rangs daselbst mit einfließen lassen. Also ist des Rangs wegen eigentlich nie kein Streit zwischen unsern Reichs-Fürsten und anderer Reiche-Fürstlichen Würden. Da ist der letzteren ziemliche Ungleichheit mehr als zu klar. Aber mit den Italiänischen Herzogen und Fürsten/ da sezt es viel contestationen. Dieselben liß bey ZWANTZIG Th. Prac. P. I. cap. 41. Keiner weicht dem andern. Die Teurschen Reichs-Fürsten haben / nach der eigentlichen Reichs-Beschaffenheit / ohnstreitig die besten Rechte des Vorzugs. Doch an fremden Höfen scheinen die Italiäner aus manchen Ursachen sich in mehreren Besitz gesetzt zu haben. Am Käyserlichen Hof mögte wol/ wenige gar zu mächtige ausgenommen/ kein Italiäner/ oder sein Abgesandter / mit der Prätension gegen einen Reichs-Fürsten aufkommen. Von den Reichs-Grafen und Herren ist die klare Verordnung in Capit. Car. VI. art. III. Sie sollen allen aus- und inländischen Grafen/ gleich nach dem Fürsten-Stand/ vorgezogen werden.

und Gräfliche Würden bey dem Reiche zu er-
bitten. Wenn selbst ein Europäischer Prinz
den Königs= Titul noch iezo annehmen will, ist
seine gewöhnliche und billige erstere Sorge, des
Reiches Einstimmen dazu zu erhalten. (b)

VII,

(b) Von den Pohlnischen Fürsten siehe ZWAN-
TZIG P. I. cap. 82. pag. 197. 198. Auffer ihrer
hohen Geburt haben sie sich den Reichs= Für-
sten= Titul von unseren Käysern geben lassen.
Durch selbigen haben sie ohnstreitig den Rang
vor anderer Reiche Land= Fürsten bekommen.
Sie stehen auch hierunter in würcklichem Bes-
itz. Eine gleiche Absicht solle es nun wol
haben mit denen vom Käyser gemachten frem-
den Reichs= Grafen. Hier mag es doch an
Streit nicht fehlen. Welchen wir hier nicht
erörtern wollen. Was den Königs= Titul be-
trifft/ so ist es was rares/ daß selbiger ange-
nommen wird. Die Königliche Würden von
Preußen und Sardinien sind die neuesten Ex-
empel. Keine ist aber vom Käyser gesucht
worden. Die Souverainité über einen
Staat und gnugsame Macht giebt ein gnugs-
sam Recht/ solchen Titul vor sich anzunehmen.
Wohl zu verstehen/ wenn man anderer Mach-
ten Einstimmung bey selbigen sich versichern
kan. Denn sonst mögte der Titul wol inner-
halb gelten/ aber aufferhalb angefochten wer-
den. Unter anderen Staaten pflegt aber
be

VII. Reichs = Gerechtsam auf seine äusserliche Reichs = Verfassung.

Unsere Deutschen im Reiche begriffene Staaten sind von den ältesten Zeiten in die nächste Verbindung unter und gegen einander freywillig und willkürlich getreten. Sie machen mit ihrem freyerwählten Ober = Haupt das Reich aus. Demselben stehen nun, nach aller Einstimmung, und nach denen von allen beliebten Grund = Gesetzen, nicht wenige Gerechtsame auf die äusserliche Reichs = Verfassung zu. Würde ein Reichs = Staat sich abziehen und trennen wollen, hat das Reich Recht,

besonders der Kaiser die Ehre zu haben / daß seine Erkennung solcher neuen Würde zuerst gesucht wird. Nach seiner Einstimmung pflegt kein König / die Qualität zu erkennen / sich zu weigern. So hat zwar Frankreich und Spanien / wegen der Preussischen Gegen = Alliance, diese neue Krone nicht gleich erkennen wollen. Doch im Frieden gab es kein Bedenken. Den Pabst hat man mit seinen Ansprüchen vorlängst abgewiesen. Der neue König von Sardinien hat nicht einmal seine Würde / so Catholisch als er sonst ist / des Pabsts Erkenntniß unterworfen. Siehe wegen Preußens ZWANTZIG l. c. P. I. CAP. 15. PAG. 35.

Recht, auch mit Gewalt es zu verhindern. (a) So mußte neulich der Westphälische Kreuß Mittel, das Stift Küttich wieder herben zu bringen. Solte ein Reichs-Glied, dem Bündniß entgegen, mit den Reichs-Feinden sich einlassen,

§. 7.

(a) Von diesem allen verordnet die letzte Capitulation unterschiedenes. In *Art. X.* heißt es: Uns auch alles dessen, was etwan zur Exemption und Abreißung vom Reich Ursach geben könnte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und immunitäten, enthalten. Durch die letztern sind nemlich manche Staaten in den Nieder- und Burgundischen Landen / geschweige die vielen Italiänischen Lehen / von des Reichs nexu los gekommen. Worauf das Reich gute Achtung zu haben / und das künftige zu verhüten für gut angesehen. In *Art. eod.* folgt ferner: In alle Weg sollen und wollen wir uns angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in- und ausserhalb Teutschland aufrecht zu erhalten.

- - - - - Da auch wir deren eins oder mehr uns angehend befinden, so wollen wir das oder dieselben ohnweigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, des-

we=

fen, hat das Reich die Gerechtsam, den Bund zu erhalten, und die Bund- und Fried-brüchige Fürsten durch sein Haupt bestrafen zu lassen. Seine Grund-Gesetze behauptet das Reich. Wolte denen zuwider einseitig ihm etwas aufgedrungen werden, so widersetzet es sich

wegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden revers und recognition zustellen. Hierdurch wird dem Reich/wegen seiner Gerechtsame auf die Beybehaltung aller Reichs-Glieder und äussern Verfassung/selbst von dem Reichs-Haupt die bündigste Versicherung gegeben. Der Nexus feudalis des Königreichs Böhmen soll von Ferdinand des Ersten Zeiten ganz aus den Augen seyn gesetzt worden. Deswegen ist zu Erhaltung der Teutschen Rechte in R. Mathias Capitulation obige erste Erinnerung geschehen. Nachdem an 1708. Böhmen auf dem Reichs-Tag ordentlichen Sitz und Stimme genommen / ist das Reich vorhin genug gesichert. Siehe die 1. Betr. 2. Cap. n. 20. Vielleicht gehet iezo das monitum besonders auf die Italiänischen von Oesterreich behauptete Lehen / Mayland / Mantua und Mirandula. Denn dieselben wol billig Lehen bleiben. Die Art der Einnahme ändert ihre Natur nicht. Dem Reich kan auch dadurch nichts genommen werden.

sich rechtmäßig. Wäre es auch das Reichs-Haupt selbst, das die Reichs-Verfassung und Gesetze kräncken wolte, würde das Reich nach seinen Gerechtsamen ihm mit größtem Recht sich widersehen. Aus welcher Gerechtsame als
so,

den. Daß aber der Erz-Hertzog von Oesterreich/ob er gleich Råyser ist/ in der ersten Qualirät / oder als König von Böhmen/ die Lehen könne empfangen lassen/ ist zur Gnüge ausgemacht. Ubrigens giebt obige Capitulation *Art. XVIII.* daß die Reichs-Gerechtsame auf seine wohl hergebrachte Verfassung sich so gar auf die Reichs-Gerichte verstehe. Wir sollen n. wollen auch einigem Reichs-Stand, der die Exemtion von des Reichs Iurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder privilegia, oder andern rechtmäßigen Titul von Römischen Råysern vorhin nicht erhalten, noch in derer Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen ins künfftige nicht gestatten. *ic.* Denn die Reichs-Gerichte sind durchgängig von den Ständen beliebt worden. Dadurch hat das Reich auf Erhaltung derselben sein gegründetes Recht erhalten. Gleiche Bewandniß hat es mit den Reichs-Erensen / Reichs-Gesetzen/ u. s. w.

(b) Die-

so, befundenen, doch sehr behutsam zu prüfen den Umständen nach, sich ein Reichs-Krieg gegen den Kaiser, ja gar dessen Abdankung füglich herleiten lässet. (b)

IIX.

(b) Diese Reichs-Gerechtsame geben eigentlich/ was der Stände Felonie seye. Die hat den Nahmen vom Leben-Rechte. Sie fließet aber und wird beurtheilet aus dem öffentlichen Reichs-Staats-Recht. Wo etwas gegen dasselbe streitend vorgenommen wird/ da wird ein Reichs-Glied in billige Strafe geschlagen. Selbst das Reichs-Haupt schweret auf Erhaltung der Reichs-Grund-Gesetze. In selbigen kan es eigenthätig nichts ändern. Siehe *Capit. Car. VI. art. II. tot.* Die in dem widerigen Fall erlaubte Widerstehung gegen das Reichs-Haupt/ findet freylich nicht in Römischen Rechten seinen Grund. Daraus suchen sie die Juristen umsonst zu Carl des Fünften Zeiten zu entschuldigen. Unsere Reichs-Verfassung hat bereits die herrlichsten Gründe wegen selbiger anzuführen. Dieselbigen können/befundenen Umständen nach, noch ein mehrers/als eine bloße Widersetzung zulassen. Welche füzliche Materie an sich leicht zu erörtern stehet. Siehe oben in der I. Betr. 2 Cap. S. 10. *lit. b.* Jedoch hat ein ieder Patriot zu wünschen/ daß sie nie nicht ferner zu erörtern nöthig seye. Das Reich muß doch dabey am

IX. Die Reichs = Prætionen haben mit dem alten Römischen Reich nichts zu thun.

Eine gleiche Gerechtigkeit, welche wir in den Reichs = Gerechtsamen angetroffen, finden wir auch in denen Rechts = Ansprüchen oder Prætionen. Doch verstehen wir hierunter diejenige, deren Grund wohl erweislich ist, oder einzigen zu seyn bedünket, ob er gleich einigen Zweiffeln hier und da mögte unterworffen seyn. Falsche und aus Irrthum angegebene Prætionen heißen nichts: und brauchts also nicht, deren Justiz zu untersuchen. Denn was nichts ist, kan weder gerecht noch ungerecht genennet werden. Solche nichts heissende Ansprüche geben aber diejenigen an, welche mit der Meynung der vier Monarchien geplaget sind. (a) Die wolten lieber dem Reiche
aus

meisten leiden. Dessen gute Harmonie mit seinem Haupt die sicherste Erhaltung gemeiner Ruhe und Wohlfahrt versprechen kan.

S. 8.

(a) Man ließ es vormals den Juristen passiren/ daß sie bey weniger Einsicht in die Historische Wahrheiten sich so breit mit ihrer Römischen Vierten Monarchie machten. Sie hatten die Zeit nicht/ den alten Irrthum zu prüfen. Was sie von ihren Lehrern gehöret / schrieben sie getrost nach. So hat freylich ARVMÆ-
VS

aus den Befugnissen des alten Römischen Staats eine Prætenſion auf das Griechiſche Königthum formiren. Nach einiger Meinung,

VS 1, Publ. Vol. 1. Diſc. 15. n. 35. pag. 386. Diſc. 17. n. 1, 2. pag. 49. &c. und mit ihm die Menge anderer alten Publiciſten keinen Zweifel/daß wir in der Vierten Welt-Monarchie ſtehen. Daraus folgen die Menge von abgeſchmackten Sätzen. Von ſolchen haben wir hier und da einige erblicket. Hier gehen uns diejenigen an / welche ihre Abſicht auf Prætenſionen haben. Iſt unſer Reich eine allgemeine Welt-Monarchie / ſo muß es auf die Welt-Staaten eine Prætenſion haben. Iſt es das fortwährende Römische Reich / ſo können ſich die davon getrenneten Provinzen / die ihre Freyheit von der völligen Zerſtörung des Römischen Staats mit guter Befugniß hergeleitet / nunmehr nicht aller Anſprache entſchlagen. Der Vor-Satz ſchien ehemals allen richtig zu ſeyn. Den Nachſatz traueten ſich doch nicht ſo viele in neueren / als in alten Zeiten zu behaupten. Doch hat ſich nur kürzlich ein Scribent gefunden / der im Lehens-Rechte den Nach-Satz / als eine ausgemachte Wahrheit / ganz kühnlich angeben darf. Das Kluge / und bey unſern Zeiten ſchwerlich mehr vermuthete *raisonnement* , iſt würdig angeführt zu werden. *Non quidem latet, eorum*

nung, folglich aus einem klaren Irrthum, soll hievon das Reichs= Wappen des Adlers mit zweyen Köpfen entstanden seyn. Zu Käysers
Fri=

rum aliquos dari, qui se vel sine vel aliquo titulo, eoque aut conuentionis, priuilegii, oppignorationis, præscriptionis, aut in bello factæ occupationis, Imperio Romano exemptos esse gloriantur; sed *quis nescit, Imperatorem animum possidendi orbem terrarum nunquam deponere, quis ambigit, mera esse facultatis, quod terras & provincias exemptas statim manu militari in ordinem non redigit; & quocunque tandem quis titulo se exemptum iactitabit, viderit, ne Gallicum illud in eum quadret disterium: N^o etant plus sous l' empire se sont empires, & homines tum demum sua intelligunt bona, cum ea, quæ habuerunt, amiserunt, & quoties libertatem, quam sub imperii Romani tutela continere poterant, cum seruitute, commutant, &c.* WESTPHALVS in *Qu. feud. Sect. II. cap. V. pag. 98.* Der Mann giebt dem Reiche und dem Käyser mit sehr ordentlichen raisons gewaltige Rechte. Da solte sich bald Frankreich und Engelland drum ziehen / welcher Staat am geschwindesten sich wieder unter des Römischen Adlers Flügeln verbergen mögte. Man mag nun mit Titulis exemptionis nur zu Hause bleiben.
Die

Friderich des Ersten Zeiten meynte man, weil
Aegypten, Syrien und die übrige Morgen-
Länder von den Römern bezwungen worden,
habe

Die allgemeine Regel: N^o etant plus sous l'
empire se sont empires, macht einen Strich
durch alle Befugnisse und Vortheile der exem-
tionen. Doch es hätte der Magnificus Do-
minus Arumæus, den unser neuer ICtus bald
nachher mit diesem Titul allegiret / und das
Werck fast als zu dessen Zeiten von einem
Arumæischen Auditore geschrieben zu seyn
verrätth / ihm noch selbst an manchen Orten er-
innern können / seinen esprit fort nicht zu weit
in die Reichs-lura und Prætensionen zu ver-
lauffen. Der schwast zwar was / und mehr /
als zu verantworten stehet / von der Vierren
Monarchie / und des Römischen Reichs Ho-
heit vor allen andern Staaten. Doch sehe
ihn nicht so sehr *in orbem terrarum* mit sei-
nen Römischen Reichs iuribus und Præten-
sionen hinein galopiren. Er hauet auch
nicht alle gegenseitige Titel / so *πύξ ηεμ λάζ*,
ohne Barmherzigkeit darnieder. Doch gnug
von selbigem gelehrten *raisonement*. Unse-
re Zeiten müssen auch mannigmal ein Buch
wieder zu lesen oder doch zu sehen bekommen /
das sich distinguiert. Wiewol es sind viel Ar-
ten im distinguiren. Worin sich unser ICtus
distinguiert / siehe die sehr glimpfliche und
mehr

habe das Reich sie in billige Ansprache zu nehmen. Der Kaysler ließ dieses in seinen Brief an den Saladin, Fürsten in Negypten, einfließen. Einigen Kayslern wolten andere weiß machen, ob hätten sie auf Franckreich und Spanien etwas zu präzendiren. (b) Doch, nach dem

mehr als zu richtige Meynung in der Hallischen vermischten Bibliothec XV. St. art. 3.

(b) Wir wollen die Auctores, die dergleichen Reichs-Rechte behaupten wolten, nicht weiter nennen. Es wird sie kein Leser aufschlagen wollen/ wenn ich sie ihm bey Duzend herfetzte. Die Beweise des aus den mittlern Zeiten angeführten sind nicht weit. Den Brief des K. Friedrich des Ersten an Saladin giebt ROGERIVS de HOVEDEN *Ann. Angl. in Henr. II. vita pag. 650.* Da heißt es: Numquid scire dissimulas, ambas Aethiopias, Mauretanium, Persiam, Syriam, Parthiam, vbi Marci Crassi nostri dictatoris fata sunt pramaturata, Iudæam, Samariam, maritimam, Arabiam, Chaldaeam, ipsam quoque Aegyptum - - - - - numquid etiam scire dissimulas, Armeniam & innumerabiles alias terras nostræ ditioni subiectas? &c. Henrich der Dritte wolte Spanien/ nach den Römischen Rechten/ als dem Teutschen Reich unterworffen angeben. Er wolte

dem man unser Reich und den alten Römischen Staat hat angefangen besser zu unterscheiden, sind von ieder männlich solche einfältige und abgeschmackte Prætionen verworffen worden.

IX. Der alten Teutschen und Francken Conquetten gehören auch nicht hieher.

Siehet jemand die gloriwürdigen Thaten der alten Teutschen Völker, sonderlich der Francken an, mögte einem mit mehrerm Schein bedüncken, ob seyen daraus einige Rechts-Ausprüche des Reiches herzuleiten. Die Franzosen haben theils jene verdrehet, theils neue Fabeln aufgebracht, und ihrem Reiche daraus viele Befugnisse erzwingen wollen.

Wir

wolte seine Prætion mit Gewalt ausführen. Seine Armee soll aber geschlagen seyn. *MARIANA lib. IX. cap. 15.* Die Spanier schafften darauf alles / was Römisch war / ab. Es solte keiner / bey Leib und Lebens-Strafe / einen Legem Romanam allegiren. *R. Carl der Fünfte declarirte in seinen Spanischen Gesetzen / daß er nicht als Rånser / sondern als König in Spanien / dieselben gebe. Siehe VALDESIVM de Dign. Hisp. cap. XIIII. S. 4.* Bartolus und Alciatus haben dem Rånser Frankreich zur Unterthänigkeit anweisen wollen. Die oben angeführte Constitution Bonifacii IX. hat ein gleiches unternommen.

§. 9.

Wir lachen über sie. (a) Doch müssen wir, wie mir bedünkt, wenn wir gleich Wahrheiten vor uns haben, aus selbigen ebenfalls kein groß Recht herleiten, das darin nicht steckt. Ist Frankreich gleich von den Teutschen Francken zum Reich gemacht, so ist es doch durch den Ver-

S. 9.

(a) Der vortreffliche Publicist COCCEIUS hat in seinen *Prolegom. ad Ius Publ.* den Franzosen zur Gnüge das Maul gestopfet. Sie wolten lieber die Francken zu Galliern machen / und sie aus Gallien erst in Teutschland gezogen zu seyn angeben. Andere meynten / wann sie ja nicht lauter Gallier gewesen / so wäre doch solche Race unter den Francken die stärkste. Was sollte es ihnen helfen / eins oder das andere zu fabuliren? Nemlich es sollte ihnen Ansrache geben auf die von den Francken gemachte Conquetten. Zum wenigsten müste nun ihr Reich vor dem Teutschen den gewissen Vorzug haben. Doch weit gefehlet! Ihre Fabeln sind zu thumm erfonnen. Cocceius und andere vor und neben ihm haben das klare Widerspiel gezeigt. Gesezt aber / der Franzosen Vorgeben hätte einigen Grund gehabt: So will doch kühnlich behaupten / daß alle solche Prætionen theils schlecht gegründet / theils offenbar abgeschmackt seyn müßten.

(b) Ein

Verdunischen Vertrag von Deutschland auf ewig getrennet worden. Können wir denen Franzosen keine Befugnisse von der Merovingischen Regierung und von dem Austrasischen Reiche zugestehen: So müssen wir uns auch mit den ersten Fränckischen, ja auch selbst Carl des Grossen seinen Conquerten nicht viel behelffen. (b)

X. Die

(b) Ein Volk ist offenbar von dem andern entsprossen. Das Haupt-Volk hat grosse Conquerten gemacht. Das weiß man von den Teutschen in Ansehung der Römischen Provinzen. Die Franzosen / Engländer / ja auch Spanier und Portugiesen sind ursprüngliche Teutsche Völker. Diese Sätze zusammen sind in unserer Sache richtig. Hier mag man vor Teutschland wol einige Ehr- / Furcht von jenen Völkern fodern. Ich halte doch die Gründe noch für zu schwach / auch nur darauf eine rechte förmliche und feste Prætenſion zu formiren. Verbinde ich sie zwar mit andern raisons, so mag es wol zusammen / wenn gleich nicht einzeln / was rechtes bedeuten. Aber darzu hätte wenig Muth / aus solchen Historischen Wahrheiten auch nur die geringsten Rechts-Ansprachen auf die Völker selbst zu ziehen. Ich fürchtete mich sonst für einen Vorwurf unauflösbarer Zweifel. Unsere Vorfahren nahmen die Länder ein. Für wen?

Er

X. Die bloße Verehrung eines Staats giebt keine Pflicht einer Unterthänigkeit.

Richard, König von Engelland, trug mit Hingebung seines Huths gleichsam sein Reich Kayser Henrich dem sechsten zum Lehen auf. Dies und dergleichen mehreres giebt auch keine rechtmäßige Prætension. Hat ein Staat aus besonderer Hochachtung des Reiches demselben geschmeichelt / sich unterthänig genennet, und jenem die Herrschaft in Worten zu-

Gewiß nicht ihrem Vaterland was zu erkriegen / sondern in selbigen ihre Herrschaft anzulegen. Aus Carls des Grossen Conquetten weiß mir auch wenig zu machen. In meiner ersten Betrachtung kunte von den daher rührenden Vortheilen nur zweiffelhaft reden. Er war König des ganzen Fränckischen Reiches. Unser Teutschland war nur dessen Theil. Nun beweise mir / warum er das auffer Teutschlands Gränzen gelegene / mehr Teutschland / als den übrigen Landen acquiriret habe? Mir deucht / der Beweis werde nicht besonders / wo nicht gar schlecht fallen. Ich bleibe bey den Verdunischen Pacten. Von da an laß ichs gelten / wenn man auf Untersuchung der Prætensionen Achtung hat. Der innern Reichs-Rechte ältere gezeigte Ursprünge haben aber andere Ursachen. Denen / die es besser wissen / gönne ich ihre Weisheit.

S.10.

gesprochen, ist daraus wenig zu machen. (a)
Sind sonst keine Gründe einer rechtmäßig er-
wor-

§. 10.

(a) Wie Henrich/König in Engelland/K. Friedrich geschmeichelt / sich unterthänig genennet / und gleichsam Verträge drüber errichtet / liß oben *Cap. V. §. 1. lit. d.* das Zeugniß *RADEVICI lib. 1. cap. 7.* angeführet. Du findest auch daselbst eben desselben Meldung von gleicher Unterthänigkeit der Könige in Spanien / Frankreich und Ungarn / aus *lib. II. cap. 76.* Richard / König in Engelland / soll mit Darreichung seines Huths sein Reich zur Lehen genommen haben. Seine Mutter hätte ihm dieses / um desto eher zur Freyheit zu kommen / angerathen. *ROG. HOVEDEN in Rich. vita. SELDENVS Tit. of Hon. lib. 1. cap. 2. §. 5.* Daß der K. Henrich der Sechste begehret / daß Engelland ein völliges Lehen würde / schreibet auch *MATHÆVS PARIS.* Hieraus wollen einige dem Reich eine Præten- sion angeben. Zumal da in den Englischen Documentis der von dem Käyser creirten Notarien Meldung geschehe. Siehe *SCHWEDER Theatr. Prat. lib. I. cap. 29. pag. 59.* Doch dieser gestehet vernünftig / daß es mit solcher Ansprache nichts sey. Dabes ro auch der kluge *CONRING de Fin. Germ. imp.* der Englischen Præten- sion mit keinem

X

Wort

worbenen Unterthänigkeit, so giebet eine ehemalige Verehrung keinen sichern Rechts-Anspruch. Jene kan unterlassen werden, ohne daß der andere Staat sich deswegen zu beschweren hat. (b)

XI. Zweiffelhafte Reichs-Pratensionen auf Dennemarck/ Pohlen und Hungarn.

Pratensionen gründen sich auf alte Verträge

Wort erwähnt. Engelland kan alles für das Reich angeführte garfüglich ableinen. Geschweige/ daß/ wenns auch was reelles gewesen wäre / dasselbe vorlängst aufgehöret. Sintemal Engelland als einer der souverainesten Staaten von etlichen Jahr-hundertern her ist von dem Reich angesehen worden.

(b) Schutz und Schirm giebt nicht einmal eine Obrigkeit. Er wird freywillig gesucht/ gutwillig und willkührlich zugestanden. Wie viel weniger ist ein Recht zu setzen auf eine submisse Begegnung? Unter Privat-Personen nennet sich dieser und jener des andern unterthänigen Diener. Keiner wird daraus eine Unterthänigkeit schliessen wollen. Geschweige/ daß Völcker gegen einander / aus lauter Complimenten/ einige Rechte erzwingen wolten. Welche gewiß dem klaren Natur- und Völcker-Rechte entgegen stehen würden. Wie/ wenn es im geringsten Zweiffel beruhete/ leicht zu zeigen wäre.

§. II,

träge, denen zuwider, und also guten theils widerrechtlich sich ein Land oder Staat dem billigen Gehorsam des andern entzogen. Sind die Unterthänigkeit und Lehnbareits-Verträge zweifelhaft, so pflegen auch die Rechts-Ansprachen so völlig ausgemachet nicht zu seyn. Dennemarck war Otten dem Grossen und ein Theil seiner Nachfolger unterthänig, und gab Tribut. Wir lesen auch von einer Lehnbareit. Doch es ist noch, nach vieler Meynung, ungewiß, wie weit dieses letztere ginge. Ob auf das ganze Reich, oder nur eine Provinz, die innerhalb Teutscher Gränzen besessen worden? Die Unterthänigkeit ist erlassen. Das Dänische Reich ist als ein freyer Staat vorlängst angesehen worden. Wolte es in dem Reiche noch Präzensionen auf einige Lehnbareit, ausser der wohlbekandten Hollsteinschen, zuschreiben, der würde seiner eigenen Lands-Leute vielem Zweifel sich unterwerffen müssen. (a) Diese Bewandniß hat es auch mit

§. II.

(a) Daß Dennemarck von R. Otten des Grossen Zeiten unserm Reich bis gegen das interregnum hin oft unterthänig gewesen sey / ist wol nicht zu leugnen. SAXONIS GRAMMATICI vieles Einwenden / oder guten Theils bloßes Leugnen / thut nichts gegen die Historische Wahrheiten, CONRING, de

mit Pohlen und Hungarn. Daß diese Staaten ehemals theils völlig unterthänig gewesen, theils Tribut gegeben, ist ausgemacht. Nun sind

Fin. Germ. Lib. I. cap. 14. setzet und beweiset eine zweymalige Unterwerffung. Die erste fing sich unter Henrich dem Ersten an. Die andere vollführte K. Luther. Die Zeugnisse liß bey belobten CONRINGIO. K. Conrad der Andere hat aber das erstemal König Canutum, der auch Engelland behauptet hatte/ für souverain gehalten. Dieser bekam so gar das Schleswig von dem Kaiser/ in Ansehung seines Sohns Vermählung mit des Königs Tochter/ wieder. Davon saget ADAMVS BREM. *Hist. Eccl. Lib. II. cap. 39. Cum rege Danorum siue Anglorum (Canuto) mediante Archiepiscopo pacem fecit, (Conradus Cæsar) cuius & filiam filio suo deposcens uxorem, dedit ei ciuitatem Sliaswig cum Marchia, que trans Egdoram est, in fœdus amicitie. Et ex eo tempore fuit regnum, Dania.* Auf Schleswig sind also wol von selbiger Zeit die Reichs=Rechte alle verlohren gegangen. Siehe den Beweis bey CONRING *l. c. cap. 15.* Die andere Bezwingung und Dennemarcks neue Lehenbarkeit finden nun auch wol gute Gründe. OTTO FRIS. *Hist. Frid. I. lib. II. cap. 5.* und RADEVICVS *lib. I. cap. 24.* schreiben deutlich von ein und

sind auch hier die alten Verträge, wie weit und
wor-

und anderer investitur der Dänischen Könige.
Und zwar stehet bey dem ersten: *Petrus, ac-
cepto ab ipsius manu regno, fidelitate et hominio
ei (Friderico Imp.) se obligavit.* Bey dem
andern begehren Waldemari nuncii von dem
Käyser *investituram de regno.* Das letztere
kan SAXO, so sehr als er drauf schimpfet/doch
nicht leugnen. Doch finde in dem *Chronico Erici
Regis* bey dem LINDENBROGIO *ad an. 1181.*
daß der Käyser eben diesen Waldemarum zum
Domino Nordalbringia bestätiget / und dar-
über ein Diploma habe ausfertigen lassen.
Da will es manchem bedüncken/ daß die Lehns-
barkeit sich allein darauf bezogen. Die Scri-
benten hätten es auf das ganze Reich gezogen.
Ihm sey wie ihm wolle/ gegen das interre-
gnum ist Dännemarc von allem nexu ent-
bunden worden. Von vierhundert Jahren
her ist es als ein völlig souveraines Reich ge-
halten worden. Die alten Reichs-Rechte
sind fort. Ohne den gewaltigsten Zweiffeln
kan dem Reiche nichts mehr davon zugespro-
chen werden. Welches sowohl CONRING
l. c. cap. 14. n. 17. zur Gnüge weiset/ als auch
SCHWEDER *l. c. cap. XXX. pag. 63.* Bey
dem letztern kanst du auch die Reichs- und Dä-
nischen Gegen-Gründe wohl ausgeführet an-
treffen.

worauf sich die ehemalige Unterthänigkeit bezogen, fast in Zweifel. (b) Besser dencket man da an gar keine Prætenſionen. Soll und muß ja aber von ein und andern prætendirt werden, so bleibet der stete Zweifel jedem unbenommen.

XII.

(b) Von Pohlen siehe CONRINGIVM *Lib. I. cap. 18.* und *Lib. II. cap. 29.* in welchem letztern Capitul er es von den Teutschen Rechten frey spricht: ferner SCHWEDERVUM *Lib. I. cap. 34.* Beyde erörtern auch die Reichs-Besugnisse wegen Hungarns: CONRING, *cap. 17.* SCHWED. *cap. 35.* In der alten Clientel von beyden Reichen ist man Zweiffels ohne übrig gegründet. Siehe in der I. Betr. 2. Cap. §. 1. *lit. (c)* Pohlen bis an die Weichsel war vormals ein Theil Teutschlands. Ob dieses allein nebst Masovien / oder auch die übrigen Lande jenseit der Weichsel der Teutschen Bothmäßigkeit seyen unterworfen gewesen? darinn steckt der Zweifel. Nach Friederich dem Ersten hat das Reich seine Rechte nach und nach verlassen. Man hat den Pohlenischen Königs-Titul nicht mehr / wie vorher bey R. Henrich des Vierten Zeiten / angefochten / oder auf die Ablegung gedrungen. Hungarn ist später als Pohlen in einigen Reichsnexum kommen. Es ist aber noch früher entbunden worden. Die Historie von beyden giebt CONRING. Billig redet man hier

XII. Zweifelhafte Prætionen auf Preussen, Liefland und Burgundien.

Wiederum sind die meist stillschweigende Verträge, durch welche ein oder der andere Staat unsers Reiches Gehorsam soll entbunden seyn, noch nicht völlig ausgemacht, giebt's abermals zweifelhafte Prætionen. Der Theil, dem dran gelegen, gründet sich auf solche Verträge. Oft hat er gar gegen die angegebenen ersten Verträge der Unterthänigkeit was einzuwenden. Das Reich machet Rechts-Ansprüche: behauptet die ersten Verträge
der

hier von keinen Prætionen mehr. Denn es würde sich doch / wo es hoch käme / in einen blossen Zweifel resolviren. Wenn freye Völker mit einander in solcher Qualität lange sich betragen / so muß man mit Recht erachten / daß sie an keine alte Ansprüche auch nur denken wölen. Von Hungarn lehren uns einige bey dem BARONIO befindliche Päbstliche Briefe / daß der Pabst es von der Reichs-Hoheit zu entziehen / und sich völlig zu unterwerffen / sich die meiste Mühe gegeben. In dem ersten glückte es ihm / nicht in dem letztern. Bey Maximilian des Andern Zeiten kam es in motum, Hungarn völlig mit dem Reich zu verbinden. Es ward aber nichts draus. Weder das Reich / noch Hungarn / schienen grosse Lust dazu zu haben,



der Unterthänigkeit, und leugnet die Verträge der Loszählung. Da giebt's manchen Zweifel. Oft findet man die Gründe gegen das Reich stärker, als dessen Befugnisse. Das letztere halte von der Prætenſion auf Preußen und Lieſland. Der Teutsche Ordens-Meister fodert immer Preußens Wieder-Erstattung. Derselben aber stehen wol fast unumstößliche Verträge entgegen. Nachdem zumal der Kaiser und das Reich das neue Königreich Preußen erkennen, fallen in dessen Ansehung alle Rechts-Ansprüche. Gegen Schweden und Pohlen mögte wol auch wenig rechtmäßiges weiter anzuführen stehen. (a) Wegen

§. 12.

(a) Von Preußen und Lieſland / wie es an das Reich und von demselben gekommen / liß CONRING. *Lib. II. cap. 29. n. 30. sequ.* SCHWEDER. *Lib. I. cap. 32. 33.* Des Reichs Gerechtfame bey der Behauptung beyder Lände sind sehr zweiffelhaft. Dem Teutschen Orden konte das Teutsche Reich kein fremdes Land verehren. Daß die Pohlen jenem Orden alles versprochen / was er von ihren ehemaligen Länden einnehmen würde / ist kaum glaublich. Das Land ist nie in eine rechte Verbindung mit dem Reich gekommen. Dieses zweiffelte daher an. 1511. selbst / ob Preußen könne als ein Reichs-Glied geachtet werden?

gen des Herzogthums Burgund hat es fast gleiche Bewandniß. Hat das Reich Präten-
sio-

den? Eine bloße nun und dann gebrauchte Reichs=Standtschaft that zur Sache nichts. Man hatte die Reichs=onera nie getragen. Die Reichs=Gesetze waren nie in Gebrauch kommen. Daß Teutsche in Preussen wohnten/konte dem Reich kein Recht geben. Den Teutschen ist immer erlaubt gewesen/nach ihrem G=fallen hier und dahin ihre Stellen zu verrucken. An Lieflands conquette hatten die Bremer mit ihrem Geld am meisten gearbeitet. Der Teutschen übrige Hülffe hatte nicht den Zweck/Länder zu erobern/sondern/nach den eingebildeten Verdiensten/bey den Kreuz=Zügen gute Werke zu thun. Wegen der Verbindlichkeit mit dem Reich ist auch hier das obige zu wiederholen. Wiederum sehr starke Gründe gegen des Reiches Rechte bey der Trennung dieser Staaten. Wohl zu versiehen/wenn man gleich dem Reich einiges ursprüngliches Recht auf die Lande wolte beylegen. Der Orden hielt den Pohlen keine Pacte und Verträge. Er fing unnöthige/ja ungerechte Kriege an. Das Kriegs=Glück fügte den Pohlen/die dabey noch die Gerechtigkeit zur Seite hatten. Das Reich nahm sich der Sache nichts an. Der Abfall ein Theil Preussens war von dem Reich selbst ver-

sionen, so sind die Franckösische Befugnisse auf die

ursacher. Man hatte sich wegen des Ordens Gewaltthätigkeit bey dem Reich beschweret. An statt der Hülfe folgte eine scharfe Sentenz. Da war die an Pohlen vorgenommene Ergebung rechtfertig gnug. Der Orden mußte dieselbe endlich selbst genehm halten. Das Reich that nicht/als wenn dieselbe ihm wissend wäre. Der Orden kam endlich selbst in eine Pohlische Lehenbarkeit. Das Reich regte sich auch gegen selbige Verträge gar nicht. Der Orden wählte deswegen Albrecht von Brandenburg / daß sie durch dessen Macht die alten Pacte vernichten / und sich von Pohlen losmachen könten. Die Lehen-Pflicht ward verweigert / und der Krieg von neuen geführt. Das Reich wolte sich des Groß-Meisters / seines vielen Anhaltens ohngeachtet/nicht annemen. K. Carl der V. wies ihn selbst zur Pohlischen Lehen-Pflicht an. Pohlen wolte von dem so oft Eydbrüchigen Orden weiter nichts wissen. Albrecht hatte Sonnen Goldes auf des Landes Erhaltung gewendet / und es fast damit völlig bezahlet. Da hatte die secularisation nichts ungerechtes hinter sich. Die Preussischen Ritter waren selbst guten Theils damit zufrieden. Die von dem Reich bestätigte Cammer-Gerichts-Acht gegen den neuen Herzog war einseitig erhalten. Der
ander

die Lehnbarkeit nicht schlecht gegründet. Wor-
durch

andere Theil war nicht gehöret / und dessen Rechte unerwogen. Hernach ist der Besitz des Herzogthums fast nie angefochten worden. Des Groß-Meisters Anregen / und seine manchmalige Belehnung / hat das Reich für ein bloßes Spiegel-Fechten gehalten. Gegen die an Brandenburg endlich überlassene Souverainité hat weder der Kaiser, noch das Reich etwas gesprochen. Endlich die vom Kaiser und allen Teutschen Senaten erkannte Königliche Preussische Hoheit / hat alle des Teutschen Ordens eingebildete Befugnisse glatt abgeschnitten. Siehe das vertheidigte Preussen gegen die Ansprüche des Teutschen Ordens. Auf Liefland sehe auch keine Reichs-Rechte übrig: wo anders einige Gerechtsame wegen selbiges sich gefunden haben. Die Liefländer sind in der schweresten Bedrängniß verlassen worden. Sie mußten sich helfen / so gut sie konnten. Der nachmalige Besitz der Schweden und Pohlen ist vom Reich nicht angefochten worden. Sondern sie sind in Ansehung dieses Landes als souveraine Herren te und allezeit angesehen worden. Bey welchen wohl erwogenen Umständen ich alles antreffe / was zur Verlierung und selbst eigener Begebung der sonst herrlichsten Prätensionen jemalen vermögte erfordert

durch dennoch der besondern Ansprache des Hauses Oesterreich gar nichts benommen wird. (b)

XIII.

zu werden. Die eigentlichen Beweise des in obigen angeführten Verlaufs der Sachen geben oben belobte Auctores.

(b) Des Reichs Gerechtsame auf das Herzogthum Burgund ziehen sich von den Rechten auf das ganze Arelatische Königreich. Denn dessen Theil war jenes. Siehe Beweise in HAHNII *Diss. de regno Arelat.* Frankreich hat sich aber des Landes frühzeitig angenommen. König Johann von Frankreich bekam das Land nach Abgang der ersten Herzoglichen Linie. Er gab es seinem Sohn Philipp/ von welchem die andere Linie abstammt/ deren Nachkommenschaft von wegen der Burgundischen Maria annoch in dem Oesterreichischen Hause blühet. Ob er es als ein eröffnetes Lehen bekommen / und wieder an seinen Sohn verliehen ? ist nicht völlig ausgemachet. Frankreich gründet sich darauf. Ist dem so/ wird des Reichs Befugniß sich wenig behaupten lassen / indem solcher von Frankreich gebrauchten Lehenbarkeit nicht widersprochen worden. LEIBNIZ in der *Markissa Cod. Diplom. P. I. n. 7.* hat des Burgundischen Canzlers Tractat, den er wegen seiner Herzogin Maria Rechte auf das Herzogthum Burg

XIII. Ungewisse Præfensionen auf Holland,
Schweitz, Basel und Geneve.

Vormals war Holland ein unstreitig Teutscher Staat. Er ward mit den übrigen Provinzen in den Burgundischen Circel gezogen. Die Schweitz, nebst Basel und Geneve, waren Theile des Arelatischen Reiches. Doch ich halte sie durch den Westphälischen Frieden aller Reichs-Ansprache entbunden. Mit Holland ist man als mit einem souverainen Staat

Burgund damals aufgesetzt / völlig eingerückt. Derselbe leugnet alle Französische Lehnbarkeit / und behauptet / daß das Herzogthum als ein freyer Staat an Herzog Philipp sey übergeben worden. Durch die gute Deduction wird die Französische nichtige Befugniß auf den fortwährenden Besiz des Herzogthums klar bewiesen. Desterreich / als für welches jene Schrift aufgesetzt war / kan sich der Gründe noch ietzo herrlich bedienen. Wie künftig bey dem Desterreichischen Staat zu zeigen stünde. Das Reich gewinnet aber dabey nichts. Denn diesem sowol als Frankreich bey einem für völlig frey erklärten Staat keine Rechte übrig bleiben würden. Bey welchen klaren Ungewisheiten der Reichs Rechte auf das Herzogthum Burgundien / ich mir nicht weiter getraue / eine richtige Præfension auf selbiges ausfündig zu machen.

S. 13.

Staat sint der Zeit umgegangen. Dergleichen geschicht noch täglich in Ansehung der Schweiz. Auf Basel und Geneve hat man wenig weiter gesehen. Kleine Strittigkeiten, wegen dieser oder jener Landes=Grängen, thut zur Sache nichts. Bey mir finde also schlechten Glauben, wer von reservirten Reichs=Rechten und übrigen Ansprüchen viel reden wolte. Gewiß machet das Reich selbst darauf keinen, oder sehr wenigen Staat. (a)

XIV.

§. 43.

(a) Von der Prætenſion auf Holland handelt CONRING *de Fin. Imp. lib. II. cap. 28. n. 45. seq.* Der zeigt/das dieselbe seit des Münsterischen Friedens billig als aufgegeben anzusehen stehe. Die Holländer wollen auch eine viel ältere Reichs=Exemption angeben. Mit der kommen sie aber schlecht fort. Die Teutsche Historie zeigt das Widerspiel. Doch die alten Reichs=Lura geben und nehmen dem jetzigen veränderten Staat nichts. Den Articul des Münsterischen Friedens/ da Spanien des Reichs Consens zu der Holländer völligen Souverainité zu schaffen versprochen/ hat K. Ferdinand bestätigt. Dessen Diploma CONR. giebet. Das Reich hat zwar besonders nicht eingewilliget. Doch es hat nicht widersprochen. Es hat Holland als einen freyen Staat theils überhaupt/ theils was seine

ne

XIV. Zweifelhafte Ansprüche auf Neapel, Sicilien und Sardinien.

Otto der Grosse hat beyde Sicilien erobert. Denen Normannen ist es von den Teutschen Käy-

ne Reichs-Glieder betrifft/ bishero stets angesehen. Dessen Proben sind die vielen Alliancen mit demselben Staat / und andere häufige Reichs-Tags-Acta. Wäre daher eine weitere Reichs-Prætenzion ichto zu vrgiren ganz abgeschmackt. SCHWEDER hat nicht unbillig unter den Reichs-Prætenzionen Hollands nicht weiter erwehnet. Hätten die Holländer ihr einmal gefasstes Dessen, sich wieder mit dem Reich völliig zu vereinigen/ verfolget/ hätte es eines besondern Vertrags bedurft/ und hätten die Gerechtfame der neuen Vereinigung erst müssen in Richtigkeit gebracht werden. Denn ob sie gleich damals noch nicht von allen Reichs-Rechten los gewesen wären: So hatte doch ihr vorheriger Widerspruch und des Reichs Stillschweigen die Rechte fast getrennet. GROTIUS hat in einer Epistel seine Meynung von jenem gemeldeten Dessen gegeben. Die Schweiz und Geneve betreffend / sind die ehemaligen Reichs-Nichte auf selbe desto sicherer/ ie weniger sich die Schweizer vormals derselben geweigert. In ihren geschlossenen Bündnissen / die LEIBNITIVS in *Cod. Diplom. Jur. G.* zusammen giebet/ nah-

men

Käysern unter bedinater Reichs-Hoheit eingeräumet worden. Das Schwäbische Haus hat

men sie das Reich und den Käyser allezeit namentlich aus. CONRING *cap. 25. n. 16. seq.* führet aus GOLDASTO und andern Scribenten der Schweizer herrlichste Bekänntnisse an/ daß sie sich als Reichs-Glieder dem Reich zu allem Gehorsam verbunden achteten. Nur nachdem die Französische Bündnisse dem Staat so wohl gefallen/hat man einer völligen Freyheit sich angemasset. Man entzog sich erst den Reichs-Steuern. Die Reichs-Gerichte wolte man nicht weiter in Schweizerischen Rechts-Händeln erkennen. Das Reich hat zwar solche Trennung nie viel geachtet. Endlich ward von Franckreich auf der Schweiz völlige Loszuehlung vom Reich gedrungen. Die erfolgte in *Pac. Osn. Art. VI.* Da iedennoch die Worte nur *possessionem, vel quasi plenæ libertatis & exemptionis ab imperio* den Schweizern zugestehen. So wollen etliche meynen/ das Reich habe seine Gerechtsame keinesweges hingegeben oder veräußert. Zumal indem es guten theils sich alles auf die Loszuehlung von den Reichs-Gerichten beziehe. Aus welchen mehrern die generalen Worte der *plenæ libertatis & exemptionis ab imperio* zu erklären und zu restringiren seyn. Ich halte aber solche weitere Ansprüche

che

hat diese Staaten wieder behauptet. Friedrich der Andere nahm Sardinien ein. Doch nach Henrich dem Siebenden scheint das Reich um seine Rechte sich sehr schlecht bekümmert zu haben. Es ist ohne des Reiches Zuthun bald von einem, bald vom andern eingenommen worden. Der Pabst hat sich, ohne des Reiches Einwenden, der Lehensbarkeit über Neapel angemasset. Man hat Spanien wegen des Besizes dieser Lande nie keine Lehenspflichten angemuthet. (a) Sind also Reichsrechte da, so scheinen sie verlohren. Zum wenigsten ist es sehr zweiffelhaft, ob bey einem so steten Stillschweigen sich dieselben vermögten erhalten zu haben.

XV.

che für schwach. Das Reich nimmt sich derselben selbst nichts an. Ob Geneve durch die generale Benennung der ganzen Schweiz/vniuersa Heluetia, mit verstanden seye? stehet nicht gewiß zu sehen. Wiewol auch dieser kleine Staat auf die wörtliche Loszehlung so sehr nicht zu sehen. Die stillschweigende Loslassung und Hingebung der alten Rechte kan ihm gnug seyn. Siehe auch SCHVED. lib. I. cap. 20. 21. Die Strittigkeiten wegen der Gränze oder kleinen Gränz-Länderen werden füglich bey den einzeln teutschen Staaten betrachtet.

S. 14.

(a) CONRING *de Fin. cap. 22.* meynet / das
 ¶ Reich

XV. Zweifel bey denen Rechts-Ansprüchen
auf die Königreiche Italien und
Arelat.

Die Ansprüche auf die Königreiche Italien
und Arelat sind mehr als zu rechtmäßig. Die
er=

Reich habe noch tezo eine rechtmäßige Anspra-
che auf Napel / Corsica und Sardinien zu for-
miren. Wir haben auch aus possessorios
von Henrich dem Siebenden und Ludwig dem
Bayern anzuführen. Die Päbste haben in die
tabulas confirmationis ihrer Lande auch nahe-
mentlich beyde Sicilien einrücken lassen. Wel-
ches von einer fortwährenden Reichs-Hoheit
gutes Zeugniß gebe. Es finde sich nichts/
wodurch sich das Reich seiner Rechte begeben.
Jedoch ich kan CONRINGIO, der zwar selbst
einigen Zweifel zu haben nicht leugnet / nicht
wohl beystimmen. Es gehet in das vierte hun-
derte Jahr/das sich das Reich der Rechte nicht
angenommen. Henrich der Sechste ver-
sprach die Lande unter gewissen Bedingung
dem Reich einzuverleiben. *Chron. M. Belgi-
cum pag. 205.* Er scheint es also seiner Mey-
nung nach en souverain beherrschet zu haben.
Gegen solche des Reichs-Haupts Angeben fin-
de keine sonst nöthge Gegen-Protestation des
Reichs. Gegen Henrich den Siebenden mög-
te einer einwenden / ob hätte selbiger König
Roberten als Lehens-Mann in anderen
Reichs=

ersten Verträge der Unterthänigkeit sind ausgemacht. Von solchen Verträgen, durch welche

Reichs-Landen in die Acht gethan. Ich will zwar das letzte nicht behaupten. Der Spanische Besitz thut aber wol den Reichs-Rechten den meisten Abbruch. Gegen die Spanier hat das Reich nicht die geringste Ansprache auf einige übrige Hoheit gemachet. Spanien hat gegen den Cardinal Baronium die Souverainité über Sicilien ganz frey behauptet. Es ist von selbigem weder dem Pabst/noch dem Reich einiges Recht zugestanden worden. Ich denke / das Haus Oesterreich könne es wol als ein freyes Königreich voricks halten. Das Reich wird ihme weder Lehensbarkeit noch übrige Ober-Herrschaft anmuthen weder wegen Napel/noch Sicilien. Will es wegen Napel die alte Cerimonie mitmachen/und dem Pabst seinen weissen Zelter jährlich senden/das stehet in seinem Willkühr. Wolte man des Pabsts Lehensbarkeit vernichten / würden sich bündige Gründe gnug dazu finden. Ist einem Zeitungs-Gerüchte zu trauen/ so hat der Pabst selbst auf die Erlassung der Kirchen-Lehensbarkeit unter gewissen Conditionen bey dem Käyser antragen lassen. Genua erkennet übrigens des Reichs Hoheit. Auch hier finde aber nicht / daß wegen Corsica besonders das Reich etwas gefodert hätte. Mit Sardini-

che sich das Reich seiner wohlgegründeten Hoheit völlig begeben, ist nichts zu lesen. Viel mehr hat sich das Reich bey denen Neben-Vergleichen immer zu verwahren gesucht. Bis iezo zeigen sich viele Folgen einer rechtmäßigen Reichs-Hoheit. (a) Doch genau und unpartheyisch

en halte es wie mit Sicilien beschaffen zu seyn. Die Beweise der angeführten Historischen Wahrheiten giebt SPENER *in Hist. G.* an be-
hörigen Orten. *Uß* auch SCHWED. *l. c. cap. 6. 7.*

S. 15.

(a) Es ist fast nichts mißlichers / als von Rechts Ansprachen etwas gründliches zu schreiben. Man kan selten / wo ein wenig gegen einander lauffende Rechte sich zeigen / sich alles Zweiffels entschütten. Redet ein Scribent manchmal nach dem gemeinen gout, muß man ihn eines selbst eigenen Widerspruchs nicht beschuldigen / wenn er anderweit die eigentliche Wahrheit der Sache deutlicher entdeckt. Wegen der Königreiche Italien und Arelat finde die herrlichsten alten Reichs-Befugnisse. Siehe die häufigen Beweise und gründliche Ausführung der Sache in CONR. *lib. 1. c. 9-13.* Ein und das andere hat unsere erste Betrachtung an die Hand gegeben. Sagst du: Kayser Rudolf hat in Italien / und Carl der Vierte eben daselbst und in Arelat alles veräußert. CAR. SIGONIVS, THEOD. DE NIEM reden dir mit
ans

theinisch die Sache zu untersuchen, so ist kein Zweifel zu setzen in die sters gültige Pretensionen auf etliche Italiänische und Arelatische Staaten. Hier finde ich so gar gute Reichs-Gerechtfame. (b) Was aber die Ansprache

andern dabey das Wort. Erst antworte ich/ daß gegen beyde das Widerspiel von andern sey gezeiget worden. Wegen Arelats war wol Carl ganz unschuldig. Wie SCHVRZFLEISCH in einer eigenen Dissertation überflüssig gezeiget. In Italien war einigen Städten u. kleinen Staaten von beyden nicht wenige Freyheit für baares Geld zugestanden. Doch der alten Befugnisse des Italiänischen Königreichs war damit nichts benommen. Selbst die Erkauffung von Privilegien und Freyheiten redet für desjenigen/ der sie verkauffet / seinen Rechten das Wort. Aber weiter von der Sache zu reden/ woher geben die Italiäner noch iezo dem Reiche ihre Contributionen? Was bedeutet der Burgundische Reichs-Creyß/ wenn auf das Arelatische Reich keine fernere Reichs-Ansprache da ist? Dieses und viel anderes könte mit vielen Gründen besetzt und angeführet werden.

(b) Siehe oben *h. cap. S. 5.* und weiter unten *S. 18. 19. 20.* Solche richtige Lebenbarkeit und theils unleugbare Ansprachen sind Zweiffels-ohne Überbleibsel von den alten Italiänischen Reichs-Befugnissen. (c) Wir

He auf die völlige Königreiche betrifft, da gehet es wiederum ohne Zweifel nicht ab. Mit Savoyen, Schweiz, Florenz, Benedig und andern Staaten hat man fast als mit Souverainen gehandelt und umgegangen. Das reimet sich schlecht zur völligen Behaltung der Königreiche. Diese scheinen sich in eine blosser Hoheit und theils Lehenbarkeit verwandelt zu haben. In deren Besitz man eines theils ist, und andern theils die unzweifelhaftesten Rechts-Ansprüche erhält. (c)

XVI.

(c) Wir distinguiren billig die alten und neuen Befugnisse / und beyde theils auf das ganze Königreich Italien / oder nur auf dessen Hoheit. Die alten Rechte auf das ganze Königreich vermag niemand in Zweifel zu ziehen. Carl der Fünfte hat sich noch zugleich zum König in Italien in Bononien krönen lassen. H. C. AGRIPPA *de duplici coronatione Car. V. apud Bononiam pag. 267.* Es wäre vielleicht nicht undienlich gewesen / daß / wie Maximilian sich König in Germanien neuerlich genennet / man den Titul eines Königes in Italien gleichergestalt angenommen hätte. Nun fragt sich / ob die neuen Ansprachen sich auf das ganze Königreich / oder nur dessen Hoheit heut zu Tage erstrecken? Vielen bedüncket das erste / uns fast bloß das letzte erweislicher zu seyn. Dem heutigen
Recht

XVI. Zweifel bey der Prätension auf die
Päbſtlichen Staaten.

Wegen der Reichs-Prätensionen auf die
Päbſtlichen Staaten haben wir eine gemeine
Lehre

Rechte auf das völlige Königreich ſtehet gar
zu vieles im Wege. Die wichtigſten Itali-
änischen Staaten ſtehen in einem ziemlichen
langen Beſitz der völligen Freyheit und theils
independence. Deren einige wenige von
ihnen kundbar beſeſſene Reichs-Lehen nicht zu
viel anſtößlich ſeyn können. Sie haben an
die Reichs-Befehle ſich wenig gefehret / wenn
nicht Teuſche Kriegs-Heere auf Italiänischem
Boden geſtanden. Was das meiste / ſo hat
das Reich nicht allein ihrem Gebrauch der
Souverainité wenig widerſprochen / ſondern
ſie theils ſelbſt in ſelbiger erkennen. Bey die-
ſem allen kan ſich wol einige Reichs-Hoheit/
aber ſchwehrlieh eine gründliche Anſprache auf
das ganze Königreich erhalten. Sagſt du / das
ſeye bey den mächtigeren Staaten facti, aber
nicht iuris. Man habe bey den ſchwächern
bereits in unſern Betrachtungen ein anderes
erblicket. Wohl / antworthe ich / mag man es
für facta halten / doch dabey ſetzen / daß es faſt
iura werden / wenn der andere Theil ſie ſelbſt
für genehm hält / und ſich gegen ſelbige mit
nichts verwahret. Siehe unſere obige Ge-
danken in S. 1. dieſes Capitels *lit. c.* Es

Lehre gegen uns. Die sezet dieselbe auffser allen Zweifel. Bey der alten Prætionenn Rechtmäßigkeit finde ich selbst kein Bedencken. Es sind die klaresten Verträge da. Die Reichs-Herrschaft ist guten Theils, wo auch dem Pabste was verehret worden, eigentlich außbedungen. Selbst die Verehrungen und Einräumungen können nicht unfüglich bestritten werden. (a) Aber wie stehet es um die-
ser

ben dieses mag man von dem Königreich Arelat mercken. Savoyen/der dazu gehöret/läßt man von geraumer Zeit als einen souverainen Fürsten passiren. Die Schweizer sind vöellig aus des Reichs Verbindlichkeit erlassen. Auf das Herzogthum Burgund hat man fast alle Ansprüche schwinden lassen. Provence und Dauphiné macht man nicht wegen des Besizes / sondern nur der Lehnbarkeit / gegen Frankreich strittig. Da sehe ich wenig Ansprüche auf das ganze Königreich. Man thut / halte ich / der Sachen ein Gnüge / wenn man nur die Hoheit dem Reich zu erhalten vermögend ist.

§. 16.

(a) Die gemeine Lehre ist von CONRING. *lib. II. cap. 20. 21. 22.* am genauesten / und mit Anführung aller tauglichen Beweise erörtert worden. Ihme folget BOECLER *Nor. Imp. lib. I. cap. 2.* und SCHWEDER *Th. Præ. lib. I. cap. 2.*

ser rechtmäßigen *Pratensionen* *Erhaltung*?
Scheinet das Reich nicht selbst nach und nach
sich

cap. 2. Beyde haben die Conringische Lehre
in kurze Sätze verfasst. *TITIVS Sp. Jur. P.*
lib. I. cap. 6. handelt sehr vernünftig de Pa-
patu Italix. Er zeigt dessen Gelegenheit und
völlige Errichtung. Er untersuchet die Gründe
mit welchen es seine Souverainité behauptet.
Dahin zehlet er 1) des Pabsts *Vice-Deat*;
2) die häufigen *Käyserlichen* Schenkungen;
3) die *Verjährung*; 4) das Recht den *Käy-
ser* zu krönen; 5) der *Canonisten* allgemeine
Lehre/ und 6) den *steten* Besitz. Er bemühet
sich selbiger Gründe *Unbefugniß* zu zeigen/
und also dem Reich seine *Gerechtfame* zu er-
halten. Dem *Vice-Deat* war am leichtesten
zu begegnen. Wolte auch der Pabst *Vicari-
us Christi* seyn/ so kan dessen Reich/ das nicht
von der Welt ist/ das *Päbßliche weltliche*
Reich wenig schützen. Die vielen *Schens-
kungen* heißen wenig. Viele sind ertichtet.
Alle gründen sich auf die falsche *Schenk-
ung* des *Constantini III.* deren sich die klugen *Pa-
pisten* izeo billig schämen. In allen sind auch
die *Reichs-Rechte* und *Hohheit* feyerlich aus-
bedungen. Gegen die *Verjährung* streitet
der *Römische Käyser-Titul* und die häufige
Behauptung der *Herrschaft* über *Rom.* Die
Päbßliche *Erönung* thut nichts zur Sache.

sich deren begeben zu haben? Hat die Catholische Parthey nicht selbst Belieben, den Pabst als einen Souverainen anzusehen? Hiebey fallen also gewaltige Zweifel vor. Man kan die rechtmäßigte Prætension fallen lassen. Manchmal drohet man wol dem Gegentheil mit deren Wieder-Aussuchung. Doch theils ist kein rechter Ernst. Theils würde viel dagegen durchgängig eingewendet werden. So ist es mit denen Ansprüchē auf die Päßstliche Länder bewandt. So lang die Catholische Parthey im Reiche die stärkste ist, werden die rechtmäßigten alten Prætensionen wol verhalten bleiben. Ja wenn auch das Gegentheil sich finden könnte, würde wol erst untersucht werden, ob die einmalige scheinbare Begebung der

Cölln begehret sich keiner Macht über den Käyser und das Reich anzumassen / ob er gleich den Käyser krönet. Noch weniger dienet dieses zur Rechtfertigung des vom Pabst in Italien errichteten souverainen Staates. Der fünfte Punct weist sich von selbst ab. Dem sechsten setzet man gewöhnlich die Ermangelung rechtmäßiger Titel entgegen. Dieses gefället auch TITIO in S. 35. anzuführen. Aus dessen und theils eigenen Gedancken wir die für den Päßstlichen Staat angeführte Gründe aufs kürzeste abgewiesen haben.

(b) Wer

rer Reichs=Rechte so völlig vermögte aus den Augen gesetzt zu werden? (b)

XVII.

(b) Wer die obstehende kurze Abweisung der Päpstlichen Rechte gelesen/wird wol dem Reiche nach der gemeinen Lehre völlig gewonnen geben. Jedoch wir müssen etwas sachte verfahren. Wir müssen gegen den Pabst eben das gelten lassen/was gegen andere Völcker und Staaten uns recht zu seyn bedüncket. Gesezt / doch nicht zugegeben/ es hätte unser Reich nach zerstörtem Griechischen Reich eine billige Ansprache auf selbiges gegen die Überwinder bekommen. Wenn ein rechtmäßiger Titul zu der in dem Völcker=Recht zugelassenen Verjährung erfordert würde/ so könnte der Türcke nie unserer Ansprache entbunden seyn. Doch das Gegentheil wird allen richtiger zu seyn bedüncken. Gegen Pohlen und Dennemarc kan ohne die größten Zweiffel keine weitere Reichs=Prætenzion angeführet werden. Doch hat sich keiner dieser Staaten um den eigentlichen fast unbekandten Titul der völligen Souverainité und Loszehlung von des Reiches Hoheit zu bekümmern. Ich halte dafür / die Päpstlichen Staaten haben fast das Reich selbstn seiner alten Herrschaft und Hoheit entbunden. Innerhalb fast drey hundert Jahr hat kein Kaysr dem Pabst seine weltliche Staatliä

XVII. Zweifel bey denen Ansprachen auf Venedig, und die an Franckreich überlassene Bistühmer.

Venedig hat sich noch zu Zeiten Maximilian

ans

lianische Herrschaft bestritten. Dieser ist als ein Souverain mit seinen Landen umgegangen. Carl der Fünfte machte mit ihm/wie mit anderen Prinzen / Bündnisse. Die Gefangen = Nehmung Clementis VII. und Königs Francisci schrieben sich eine wie die andere von dem Kriegs = Glück her. Das Reich hat dem Rånser die Auffuchung der Italiänischen Lehen sorgfältig empfohlen. Der Päpstlichen Staaten ist nicht mit einem Wort gedacht. Vielmehr ist der Schutz des Römischen Stuhls mit deutlichen Worten mit dem Rånser von den Catholischen abgeredet. Wo will hier eine rechts = beständige Erhaltung der alten Rechte ferner ersehen werden? Sagst du/ der Römische Rånser = Titul/ die Römische Erönung/ die Bestätigung der Päpstlichen Privilegien / und viele Actus imperiosi verhindern die angeführte Verjährung. Wir wollen sehen / was aus ein oder dem andern zu machen stehe. Der Titul thut wenig zur völligen Erhaltung eines Rechts. Zumal wenn derselbe/nach der Catholischen Parthen Meynung/ eine besondere Auslegung bekommt. Da bedeutet er einige Hoheit / die sich nicht so wol über

ans des Ersten seiner Schuldigkeit gegen das Reich, es seye in Ansehung der Stadt selbst, oder

über den Pabst / als auf eine Schutz- und Schirm- Gerechtigkeits seines Stuhls und Lande beziehen soll. In der Absicht gestehet der Pabst dem Rånser den Titul. Würde man ihn viel weiter wollen extendiren/so würden andere bald fertig seyn/ einen Vergleich mit dem Titul König in Frankreich, welchen Engelland brauchet / anzustellen. So wenig als Frankreich sich um die Führung des Tituls und Wappens bekümmere/so wenig habe es der Pabst nöthig. An beyden Orten bedeute es eine bloffe Erinnerung der alten Hoheit/ keine eigentliche Rechts-Ansprache. Jene gönne man beyden. Man könne also auf beyderley Art den Titul erklären / ohne daß des Pabsts Souverainité und weltliche Herrschaft dabey Gefahr lauffe. Der Verjährung stehe also damit Pábstlicher Seite nichts im Wege. Denn/ wenn auch zu dem Ende/ dieses zu unterbrechen / der Titul sey angenommen worden / so seye es eine protestatio facto contraria. Wohl zu verstehen / da wir oben gesehen / daß mit dem Pabst / als einem souverainen Prinzen / stets seye gehandelt worden. Die Römische Crönung thut wenig zu Erhaltung eines Rechts. Sintesmal die Rånser Carl der Vierte/ Friederich der Dritte

oder nur der Italiänischen Gebiethen, müssen
erinnern lassen. Es kunte deren auch nicht in
Ab-

Dritte und mehrere bey selbiger alle dem Pabst
beliebige Verträge haben müssen eingehen.
Die Käyser schienen selbst daraus nichts mehr/
als eine Hoheit und Schutz- Berechtigkeit/ in
neueren Zeiten zu ziehen. Die Pabstlichen
Scribenten haben vorlängst dem Pabst das
Recht/ durch die Crönung den Käyser erst zu
machen/bengeleget. Die meynen/bey icko fast
zweyhundert Jahr unterlassener Crönung ha-
be der Käyser sich fast aller Hoheit/ die von
Roms Herrschaft sonst abhängig gewesen/ be-
geben. Geschweige/das noch Herrschaftliche
Rechts- Ansprachen übrig seyen. Wiewol
des ersten Ungrund klar am Tage/ so lässet sich
das letztere doch hören. Man hat angemer-
cket/ das der Pabst seinen Canzellen- Stylum
an den Käyser geändert/ und ihn in Romano-
rum Imperatorem electum icko titulirt.
Siehe ein und ander Breue in der Europ.
Fama LXXXI. Theil. pag. 657. und in FA-
BRI Europ. St. Cantz. P. XIII. cap. 16.
pag. 544. seq. Das der Pabst darunter was
gesuchet/ ist leicht zu ersehen. Es heisset fast/
als ob der Käyser zwar zum Römischen Käy-
ser gewählt/ aber nie förmlich dazu einge-
weyhet werde. Wunder/ das endlich der
Pabst nicht gar das Wort Romanorum, wie
etwa

Abrede seyn. Es trauete sich kaum auf einige rechtmäßige stillschweigende Verträge, dadurch
es

etwa Frankreich in seinen Expeditionen an Engelland/ den Titul Gallia oder Franciae auslassen will. Doch weil es in realité wenig gegen seine Verjährung ausrichtet/ welchen Titul er giebt/ die Auslassung aber ein empfindlicher und unausbleiblicher Ahndung unterworfenener Tott seyn würde/ hat der Pabst klüglich es nie gewaget. Wegen der Bestätigung der Päßstlichen Privilegien bin ich etwas ungläubig/ bis ich sehe/ daß und welcher Gestalt innerhalb zweyhundert Jahren dergleichen bey dem Käyser seye gesucht worden. Sint Carl des Fünften Erönung mag man zu Rom schwerlich davon gedacht haben. Von da an können sonderlich die Päßste mit Anführung ihres ruhigen Besizes und der Verjährung auskommen. Endlich die *actus possessorios* betreffend/ so sind deren unterschiedene/ sonderlich in neueren Zeiten bekandt. Man hat in Päßstlichen Landen Kriegs- Steuern ausgeschriben. Man hat mit Auffuchung der alten Rechte gedrohet. Mit dem letzten war es wol schwerlich rechter Ernst. Was solte es nicht für einen Sturm setzen? Bey zeitigen Umständen solte man es wol für impracticable halten. Das erstere konte als eine *raison de Guer-*

es der Untertänigkeit oder anderer Reichs-
Rech-

Guerre angesehen werden / daß bey dem Krieg in Italien die Päpstlichen Staaten auch was tragen müßten. Man konte es als eine rechtsmäßige Ahndung der so häufig vom Pabst gebrochenen Neutralität betrachten. Wie heftig widersprach man aber nicht am Päpstlichen Hofe? Daß also dadurch man sich an seinem einmaligen Besitz der Souverainité nichts begeben mögte. Diß sind meine Gedanken. Die erlauben mir nicht / daß eine nach jezigen Umständen unzweifelhafte u. Rechtsbeständige Prætension unserm Reiche auf die Päpstliche Staaten mir zu behaupten getraucte. Thun es andere / so erlauben mir dieselbe / meinen billigen Zweifel zu behalten. Eine mäßige Hoheit / eine Schutz-Gerechtigkeit / eine Erinnerung der alten fürtrefflichen Rechte gestehet dem Reich wegen der Päpstlichen Staaten gerne. Zu was weiters weiß wenig Gründe. Auch hier sehe ich alte wohlgegründete Gerechtsame gnug. Ich erblicke aber auch deren Versäumung und ziemliche Verjährung. Habe ich also hier und dar der rechtmäßigen Ansprüche des Reichs gegen den Pabst Meldung gethan: So bekommt alles aus dieser eigentlichen der Sachen Ausführung seine Erklärung. Es werden alte rechtmäßige Ansprüche oft in eine Erinnerung gebracht.

Rechte wäre los worden, damalen zu beruhsen. (a) Doch nach der Hand ist Venedig als

bracht. Sind sie schon verlassen und verjähret/ so kan ein aus andern Ursachen rechtmäßsig erhobener Krieg auch jene nicht unbillig wieder ins Andencken bringen. Es brauchte da keiner restitutionis in integrum, sondern dem das Kriegs=Glück fuget / könnte nouum statum ad formam antiqui wieder einrichten. Hiebey liß des fürtrefflichen Europäischen Zerolds P. I. pag. 986. sequ. und des Herrn THOMASII vernünftige Gedancken in Not. ad Monzamb. cap. I. n. 14. lit. b. pag. 123. sequ. Beyde nebst HENNIGES ad Beck. Jus P. lib. I. cap. 2. sind meiner hier erwählten Meynung. Deren ieden besondere Ursachen und Anführung ihrer intention man billig bey ihnen selbst untersuchet.

§. 17.

- (a) Bey Venedig machet man einen billigen Unterschied unter der Stadt selbst/ und ihrem auf dem Italiänischen Boden gelegenen Gebiete. Die Stadt mag bis gegen das Interregnum sich unter des Reichs Hoheit wohl erweislich gefunden haben. Das begehret CONRING lib. II. cap. 23. n. 32. nicht in Zweifel zu ziehen. Es findet sich noch von K. Rudolf ein Privilegium, das die Venetianer wegen der Münz=Berechtigkeit erhalten

als ein freyer Staat sters vom Reiche ange-
sehen worden. Seine Abgesandten haben

Kö-

haben. Das *Squitinio della Liberta Veneta*
gehet aber viel weiter. Selbiger Schrift
Auctori bedüncket/ daß bis auf R. Maximilian
an/ und noch später/ die alte Reichs- Hoheit
selbsten auf die Stadt Venedig bestanden.
Dahero denn die Reichs- Befugnisse billig
verdienten in mehrere Obacht genommen zu
werden. Die von *GVICCIARDINO lib.*
IIX. beschriebene Rede des Venediger Abges
sandten an jenen Käyser scheinert es ziemlich
zu beglaubigen. Biewol *CONR.* hiebey
GRASWINCKELN, der das *Squitinio* vor
derleget hat/ Rechte gleebet/ daß Venedig die
Reichs-Rechte in selbiger Rede höchstens nur
auf seine übrigen Lande erkennet habe. Den
Streit lassen wir fahren. Venedig will die
Rede gar für ertichtet halten. Es werden
viel Schein-Gründe deswegen angebracht;
Die doch eben so leicht und viel gemächlicher
vom Reich verworffen/ und das Gegentheil
ermiesen wird. Siehe *SCHWED. Th. Prat.*
lib. I. cap. 8. der die Gründe von beyden Sei-
ten wohl vorstellet. Wegen des Italiänis-
schen Gebietes ist es aber eine ausgemachte
Sache/ daß selbiges sich der Reichs-Rechte
vormals nicht vermogte zu entbinden. R.
Carl der Fünfte versprach die völlige Frey-
laf

Königliche Ehre genossen. Selbst auf die sonst am meisten strittige Besizung einiger Städ-

lassung solcher Provinzen/ wenn sich Venedig gegen Frankreich hätte verbinden wollen. AMELOT DE LA HOVSS, dans l' hist. du Gouvern. de Venise pag. 154. Venedig hat solcher Erwehnung der Reichs-Rechte gar nicht widersprochen. Die Erkennung derselben scheint also klar am Tage zu liegen. CONR. l. c. n. 38. führet aus IANNOTO de Rep. Ven. an/ daß die Venetianer sich noch in spätern Zeiten vor Deutschlands Ansprüchen gefürchtet. Wäre selbiges einig/ würde man daher in mehrer Furcht/ als selbst für dens Türcken/ zu liegen haben. Bey solchen Umständen bleibet CONR. in Zweifel/ ob nicht wenigstens auf das feste Land die alte Prætenzion übrig bleibe? Wolte es jemand förmlich behaupten/ würde er Schein-Gründe gnug finden. Meinem Bedünken nach gehen aber LIMNÆVS, WEHNERVS, und mehr andere wol zu weit/ wenn sie solche fortwährende Reichs-Prætenzionen selbst auf die Stadt Venedig noch iezo extendiren wollen. Denn was jenes angeführte Squicinio vor hundert Jahren mit noch einigen Gründen deswegen anzuführen vermogt/ ist in der langen Zeit durch viele neue Gegen-Gründe wol völlig untüchtig geworden.

Städte und Ländereyen in Terra firma, hat das Reich keine weitere Ansprache gemacht. Will jemand die alte rechtmäßige Prätensionen dadurch noch nicht verfallen zu seyn erachten, der wird seine Lehre schwerlich von vielen Zweifeln retten können. (b) Ein gleiches halte ich
von

(b) Mir bedünckt Venedig aniesz von allen Reichs-Ansprachen wol billig frey zu stehen. Gehe ich weit / so mögte/wie bey dem Päbſtlichen Staat / vielleicht eine mäßige Hoheit über die Italiänischen Lande antreffen. In übrigen bliebe frey/ das Andencken der alten Reichs-Befugnisse/ doch ohne deren fortwährender Gültigkeit/ zu erhalten. Für Venedig finde starcke Gründe der fest-stehenden Souverainité. In zweyhundert Jahren ist dieselbe vom Reich nie angefochten worden. Das Squitinio ist von einer Privat-Person geschrieben worden. Das Reich hat auf selbiges nie besonders reflectiret. In den Capitulationen sind dem Käyser die übrigen Italiänischen Lehren bestens empfohlen worden. Wegen Venedig haben die Chur-Fürsten nur des Rangs wegen sich verwahret/ indem sie mercken wolten/ daß selbst am Käyserlichen Hofe dem Benedischen Abgesandten mehr Ehre/ als den Churfürstlichen, wolte gemacht werden. Man hat mit Venedig/ als mit einem souverainen Staat/ Bündnisse gemacht

von denen Reichs-Ansprachen auf Metz, Tull und Verdun. Der Westphälische Friede, durch welchen die Hoheit auf selbige Bisthümer an Frankreich überlassen ist, ist von dieser Krone nicht zum besten gehalten. Ob aber dadurch die cession seye unkräftig, und das alte Reichs-Recht wieder gültig geworden? mögte wol

macht und gehandelt. Ich finde kaum / daß man in neuern Zeiten von den Italianischen Landen der Venediger habe Krieges- Steuern begehret. Dessen sich doch die Päpstlichen Staaten nicht einmal entbrechen können. Hier trifft man stillschweigende Verträge gnug an / durch welche das Reich sich seiner Rechte begeben. Die Verjährung ist nach dem Völkler-Recht in seiner richtigen Beschaffenheit. Indem es eben nicht auf der Zeit Länge ankomme / könnte sie selbst nach dem *quatinio* in nunmehr verstrichenen hundert Jahren bereits vollführet seyn. Geschweige / daß gegen selbige Deduction Venedig sofort öffentlich widersprochen / und mit mehreren Schriften es widerlegen lassen. Da hingegen theil das Reich die in dessen faveur aufgesetzte Schrift nicht mit einer Zeile secundirt. Welches zusammen genommen die Freyheit des Venetianischen Staats wol als unumstößlich vorstellt.

wol schwerlich anders als zweiffelhaft mit Ja zu beantworten stehen. (c)

XIIX.

(c) Ich habe diesen Satz wegen der drey Bisshümer von den Reichs-Rechten auf das unmittellbare Elßaß und einige andere von Frankreich besessene Lande getrennet. Diesem gesetzten Unterschied der Reichs-Befugnisse wird mir wol jedermann aus der *Cap. 10f.* und *Car. VI. art. II.* entgegen stellen. Da heißt es von dem Münster- und Oßna-brückischen Friedens = Schluß, der gleichwol, so viel nemlichen zu Vortheil der Cron Frankreich darinnen enthalten, weilen bekandtlich von Reichs-wegen der ertz fürwehrende Krieg aus höchst-tristigen Ursachen gegen gedachte Cron *declariret* worden, nunmehr zerfallen, und nicht ferner mehr verbindlich ist. Hätte ich/wirßt du vielleicht meynen/ die Passage vorher erwogen/ wer weiß/ ob meine Meynung nicht gleich von Anfang anders gefasset hätte. Was geschrieben/ mag aber immer geschrieben bleiben. Vielleicht finden meine Gedanken/ ohne daß jenes Reichs-Gesetz einigen Widerspruch leidet/ einigen Beyfall. Die drey Bisshümer hatte Frankreich/ als der Westphälische Friede getroffen ward/ fast hundert Jahr im Besiz. Der Besiz ward ihm
in

XIIX. Richtige und unzweifelhafte Relation auf Parma, Piacenza und Commachio.

Rechts-Ausprüche werden zwar immer von dem andern Theil befochten und strittig gemacht. Derselbe behauptet dadurch, so gut er kan, seinen Besitz, den man in Ansprache nimmet. Wenn jedoch die Befugnisse klar, wohl erweislich, und durch keinerlei Verträge gehoben sind, so mag man sie richtig und unzweifelhaft wohl nennen. Gnuß, daß selbst von der Seite, die sie behaupten will, keine bedenkliche Scrupel, entweder gegen die Rechts-

in dem letzten Frieden von Carl dem Vten gelassen. Das Reich hatte zwar ein und anders mal dieselben wiedergefordert, aber ohne Nachdruck und besondern Eifer. Demnach war der Französische Besitz ruhig und ungestört. Es schiene fast eine Verjährung von Frankreich vollführet zu seyn. Dahero lachten die Französischen Abgesandten / als man ihnen zu Münster die Bisthümer zur Satisfaction vorschlug. Sie meynten / was längst ihre wäre / und darüber sie dem Reich nichts zuständen / brauchten sie nicht erst zu bekommen. Ludolfs Schau-B. Vol. II. ad an. 1646. pag. 1308. Es ist zwar von dem Reich in Pac. Monast. art. LXX. nachmalen dem Reichs Rechte auf diese Provinzen renunciirt worden. Doch das gab nicht erst den Besitz / sondern

mäßigkeit, oder auch gegen die fortwährende
und unerlöschene Gültigkeit solcher Befugnisse,
ver=

bern hub die Reichs-Ansprachen. Diese wer-
den auch ganz klar in angeführter Passage
nicht auf den Besitz/ sondern nur auf das *Do-*
minium, nemlich *directum*, und *iura superi-*
oritatis eingeschrencket. Da war nun durch
alle Reichs-Prætenſion ein völliger Strich
gemacht. Von den gewaltigen Versicherun-
gen/ welche wegen dieser renunciation, und
der in *art. LXXIII.* abgetretenen Landgraffschaft
Elsas/ nebst den Suntgou, von des Kaisers
und Reichs- wegen in *art. LXXIV. LXXIX.*
LXXX. Frankreich sind gegeben worden /
will ich schweigen. Fragst du / ob also jene
Clausul in der Capitulation ganz umsonst ste-
het? Ich antworte / wegen des Elsas und
Suntgan könne sie nach erhobenen Franzö-
sischen Kriegen dem Reich einiges neues Recht
gegeben haben. Denn dieser Lande Besitz
fiel damals Frankreich erstlich zu. Wo es
aber wegen der drey Bisthümer hoch komme/
so mögte einige Ansprache auf die Hoheit nach
so oft gebrochenen Westphälischen Frieden er-
wachsen seyn. Welche / meinem Bedüncken
nach / bey oben angeführten Umständen die
stärckste nicht seyn kan. Zumal durch die
neuern Friedens- Verträge die vorherige
Kraft dem Westphälischen Frieden ist gegeben
wor=

vermögen angetroffen zu werden, Solche richtige Reichs-Rechts-Ansprüche treffen wir in Italien an auf die Lehenbarkeit der Herzogthümer *Parma* und *Piacenza*, wie auch den nunmehr behaupteten Besitz von *Commachio*. Jene sind unstreitige Stücke des Herzogthums *Mayland*. Dessen Lehenbarkeit wir zu denen wirklichen Reichs-Gerechtsamen mit bestem Recht oben gezelet haben. Das Reich hat den Herzog nie anders als seinen Lehens-Mann wollen ansehen. Von *Commachio* ist die älteste Lehenbarkeit übrig erwiesen. In beyden kan der Pabst mit seinen Befugnissen nicht fortkommen. (a)

XIX.

worden. Siehe unsere weitere Gedanken in §. 21. unten.

§. 18.

- (a) Wolte man keine Präzensionen richtig nennen/ als die der andere Theil zustünde/ mögten wir selbst den Nahmen derselben ausmerken. Gnug/ wenn die unpartheyischen nichts einzuwenden finden. Gnug/ wenn dem Präzendenten selbst keine billige Scrupel aufsteigen dürfen. Eins oder das andere haben wir bey allen obigen von manchen so hochgehaltenen Ansprachen gefunden. Die sich ereignenden Zweifel haben uns nicht erlaubet/ so leicht dabey wegzufahren. Wir haben den Zweifel geprüfet/ und wenn er nicht zu

XIX. Richtige Præfensionen auf Lucca
und Genua.

Die beyden Frey-Staaten Lucca und Genua
wollten sich lieber aller Reichs-Hoheit entbre-
chen.

haben gestanden / aufrechtig die Schwäche
oder Unvollkommenheit solcher Rechts-An-
sprachen bekennet. Man haben wir richti-
ge Præfensionen zu verhandeln. Die Ans-
sprache auf Parma und Piacenza sind in die-
ser Beschaffenheit. CONRING. lib. II. cap.
20. § 23. 22. 23. und SCHWEDER Th. Præf. lib.
I. cap. 4. geben die Gründe der Reichs-Rech-
te. Der Pabst hat aller Orten die Hände
gerne eingeschlagen. So hat man unter
dem scheinbaren Nahmen der Kirchen-Gü-
ther diese Lande dem Herzogthum Mayland
entziehen wollen. Konte mans nicht völlig
zum Pabstlichen Cammer-Guth machen / so
solte es doch ein Pabstliches Lehen-Strück
werden. Carl dem Fünften hätte man fast
die Augen verblendet. Doch wie er es recht
begriff / wolte er dem Pabste nichts weite-
res zugestehen. Das Reich hat auch nach
der Hand dem Pabstlichen Angeben stets
eifrig widersprochen / und sich bey seinem
Recht geschützet. Wie die von andern ausge-
führte Historie mit mehreren lehret. Anno
1708. ist der Streit mit dem Pabst wegen
der Ober-Herrschaft und Lehenbarkeit solcher
Lan-

chen. Doch es ist umsonst. Das Reich gönnet ihnen viele Gerechtigkeiten und Freyheiten. Dennoch fodert es gegen und auf sie die Ober=Herrlichkeit. Luccam nennet es gar

Lande am heftigsten getrieben worden. Das Reich und damaliger Käyser Joseph haben dem Pabst rund ab alles abgesprochen. Wohl zu verstehen / nicht als Richter in ihrer eignen Sache / sondern mit den bündigsten und wohl erwiesenen Gründen. Die Schrift gegen dem Pabst ist scharf und expresse. Man goß dem heiligen Vater etwas scharfe Laugen auf. Wunder war es nicht / daß die drey Cardinäle in ihrem Schreiben an Käyserliche Majestät sich dahin hinaus ließen: *Eum libellum, Augustissime Caesar, non sine intimo cordis dolore omnes, aliqui etiam nostrum non sine lachrymis, legere valuimus.* Der Römischen Clerisey ist angst und bange / wenn ihre Rechte befochten werden. Des einen Schwäche giebt oftermals zugleich den Ungrund und die Blöße der übrigen Rechte zu erkennen. Da kan die Betrachtung der üblen Folgen bey heutiger ungläubigen Welt leicht einem alten Cardinal die Thränen abpressen. Die Päpstlichen Breuia hätten aber wol eine noch schärfere Antwort verdient. Die heutigen Zeiten lachen drüber / wenn der Pabst die alten Formulare der
Banns

gar eine Reichs=Stadt. Beide müssen sich zur
Mit=Steuer bequemen. Ihre Streit=Hän-
del sollen sie hütig des Reiches Erörterung ü-
berlassen. Eines theils hat hiebey der Rechts=
An=

Bann=Bedrohungen aus den alten Canzel-
ley=Registern will abschreiben lassen. Das
mit lassen sich selbst bey den Catholischen die
üblen Päßstlichen Rechte nicht ferner / wie
vormals / legitimiren. Siehe die sämtlich n
Acta des damaligen Streits in FABRI St.
Cantz. P. XIII. cap. 16. pag. 544. sequ.
Demnach ist dem Reich sein Recht genug ge-
rettet. Der Pabst gab nach. Er steckte
sein ganz zur Unzeit ausgezogenes geistlich-
ches Schwert wieder in die Scheide. Das
weltliche wolte oder vermogte er nicht auszu-
ziehen. Der Herzog von Parma bleibt ein
Reichs=Vasall. Wegen Commachio ist
in dem anno 109. getroffenen Vergleich
der Besitz dem Käyser geblieben. Der Pabst
hat sich seine Rechte vorbehalten. Nun läßt
man ihn prätendiren. Die Europ.
Fama LXXXVII. Th. pag. 161. sequ. meldet
alle Accords=Puncten. Hätten die alten
Käyser immer dem Pabst so durch den Sinn
theils fahren wollen / theils fahren können /
würde es mit der Reichs=Hoheit besser / aber
mit der Päßstlichen sehr schlecht stehen.

Anspruch sich bereits in eine wirkliche Ge-
rechtssame verwandelt. (a) Wo dieses ist,
brauchet unter den Præfensionen davon nicht
weiz

§. 19.

(a) Was unser Reich gegen die Staaten Ge-
nua und Lucca anzuführen habe / zeigt
CONRING *l. c. cap. 23. n. 30. 31.* SCHWED.
l. c. cap. 12. 13. Die alten Befugnisse mag
man bey selbigen ansehen. Wegen Lucca
conferire man ins besondere die Diplomata
in LEIBNIT. *Cod. Dipl. T. I. n. 61. 62. 65.*
pag. 126. 127. 130. Die von CONK. aus
BODINO *de Republ. lib. I. cap. 10.* ange-
führte eigene Erkänntniß der Genuefer ist
merckwürdig. In dem Streit mit dem
Marckgrafen von Final wolte Genua den
Käyser Maximilian den Andern nicht für
einen Richter / sondern nur für einen
Schieds-Mann erkennen. Man appellir-
te an den Pabst. Dennoch/wie man der Reichs-
Acht sich befurchte / ließ man die Appellati-
on fallen / und unterwarf sich dem Käyser-
lichen Gericht. Dadurch war dem Reich
sein Recht gnugsam versichert. Die neues-
ten Actus possessorii der Reichs-Hohheit ge-
gen Genua finden sich in dem Jahr 1716.
Der Herzog hatte an den Käyserlichen Man-
datis frevelhaft gehandelt. Die Stadt
mußte eine demüthige Abbitte thun/ und den
Fres

weiter gehandelt zu werden. Deswegen auch die in wirklichem Wesen erhaltene Lehenbarkeiten über Mantua, Mirandola, und andern Italiänischen Staaten, die theils gar von dem Kaysler, wegen begangenen groben Verbrechen der Lehen-Leute, eingezogen sind, alhier von uns nicht weiter berühret werden. (b)

XX.

Frevel mit vielem Geld und anderweiter Satisfaction büssen. SPENER *Hist. G. Vn. T. II. lib. VI. cap. 4. n. 13. pag. 355.* Lucca wird beständig von dem Kaysler eine Reichsstadt genennet. Nur kürzlich hat sie mit Florenz einen Streit gehabt. Der Kaysler hat/ als Richter/ denselben erörtert. Welches alles an des Reichs richtigen und theils in Besiz erhaltenen Rechten keinen fernern Zweifel übrig lässet.

(b) Wolten wir die Italiänischen zumal kleineren Lehen anführen/ würden wir eine grosse Mühe übernehmen. Diese gehöret hieher nicht. Oben hatten wir Gelegenheit einen Theil derselben zu berühren. Hier sehen wir auf blosser präentionen. Da muß der eine Theil die Reichs-Rechte nicht zugestehen. So bald als der Streit gehoben/ und die Reichs-Rechte unbedingt exerciret werden/ so werden aus den Ansprachen Gerechtfame. Was ich völlig besize/ darauf präentire ich nicht. Parma und Piacenza sind freylich wol

shu

XX. Richtige *Prätensionen* auf die Lehenbarkeit von *Provence* und *Dauphiné*.Den Besitz des *Delphinats* und *Provence* kan

ohnstreitige Reichs-Lehen. Doch der Pabst will es nicht zugeben. Neulich wich er. Er behielt sich aber sein Recht beyor. *Genua* und *Lucca* machen sich mit ihrer Freyheit/ ohngesachtet des von uns gemeldeten/ oft sehr breit. Darum müssen wir dergleichen Rechte/ denen einseitig widersprochen wird/ Ansprachen nennen. Fragt sich also: Hat das Reich *Prätension* auf die Lehenbarkeit von *Mantua* / *Modena* / *Montferrat* / *Mirandola* / *Castiglione* / *Gvastalla* / und dergleichen mehrere Staaten? Antwort: Nein. Hier ist die Lehenbarkeit völlig erhalten / und dagegen nichts einzuwenden. Demnach gehören solche Lehen zu obigem §. 5. da die Reichs-Gerechtfamen angeführt werden. Woltest du disfalls einen Zweifel tragen / daß es sichere Reichs-Lehen seyen / so laß die dienlichen älteren Zeugnisse bey *CONR. l. c. cap. 23. n. 22. sequ.* Das heutige Erkantniß bestätigt die Formul der Achts-Erklärung des Herzogs von *Mantua* in *FABRI St. Cantz. T. XIII. cap. 16. n. 5. pag. 585.* Deren Gerechtigkeit gründet sich auf die fundbareste Lehenbarkeit. In dem *Badischen Friedens-Instrument art. XXXI.* versprechen Kaysertliche

the

Kan wol Frankreich niemand strittig machen.
 Daß beydes aber lediglich der Krone einberlei-
 bet

die Majestät eine gute und fertige Ge-
 rechtigkeit denen Fürsten des Reichs
 und Vasallen in Italien, - - - - -
 nemlich dem Herzog von Gvassalla,
 von Pico = Mirandola, dem Fürsten
 von Castiglione, zu verleihen. Anno
 1711. empfing der Herzog von Modena zu
 Wien die Belehnung wegen Mirandola und
 Concordia. *Europ. Fama Th. CXIV.*
pag. 408. In den damaligen Irrungen und
 kleinen Krieg zwischen Modena und Parma/
 befahl der Herzog von Savoyen/als Italiä-
 nischer Reichs = Vicarius bey damaligem In-
 terregno, daß sie sofort die Waffen nieder-
 legen und sich gütlich vergleichen solten.
Europ. Fama Th. CXIX. pag. 826. Der-
 gleichen unwidersprochene *actus possessorii*
 der Reichs = Hoheit und Lebenbarkeit mehrere
 könten angeführet werden / wenn es die Noth
 erfoderte. In welchem Absehen ich von
 SCHWEDERO in *Th. Pratenf.* wohlgethan
 finde / daß er keiner Pratenhonen in Anse-
 hung aller dieser Staaten Erwöhnung thut.
 Fragt sich: Siebt es keine Reichs = Pratenho-
 nen gegen Florenz und Savoyen? Dies zu
 beantworten / theilen wir die von beyden bes-
 sessene kundbaren Reichs = Lehen ab von deren
 übrige

bet wollen werden, solches ist unsers Reiches Rechten völlig zuwider. Diese erfodern die Lehenbarkeit. Deswegen ward der Französische Kron-Pring Delphin genennet, daß,
wenn

in dem übrigen Staat. Bey dem ersteren ist aber niemals keine Prætenſion zu suchen / sondern der unbestrittene Besitz bekandt. Deswegen sich auch in tezigem Kriege Florenz nicht gewisshergert/einige Kriegs-Steuern zu geben. Sondern Florenz hält sich auch auſſer dem Reichs-Lehn noch in näherer Verbindlichkeit mit dem Reich. Er ist Reichs-Vicarius, und schämet sich auch nicht einen Reichs-Fürsten abzugeben. Betreffend ihren übrigen Staat / so erweiſet CONRING lib. II. cap. 23. n. 16. seq. von Florenz / und cap. 25. n. 11. von Savoyen / daß auf selbigen das Reich seine alte gute Befugnisse könne anführen. Die wollen wir nicht in Zweifel setzen. Nur fraget sich / wie es sich mit selbigen stehe? Da möchte ich fast / wie bey der Betrachtung des Päbſtlichen Staats / mich zu erklären haben. Es sind beyde Prinzen eine gute Zeit hero als souveraine Häupter im Reiche geachtet worden. Maximilian der Andere hat gegen den Herzog von Florenz den letzten actum possessorium wegen des Tituls exerciret. Nachhero scheint / mögte Florenz eine ziemliche possession vel quasi der Souverainité verjähret haben.

wenn er die Lehen wegen dieses Landes empfin-
ge, dieses der Königlichen Hoheit nichts beneh-
me. Daß Frankreich nun in etlich hundert
Jahren keine Lehen-Pflicht wegen dieser Lande
ab-

Will man dahero einige Prætenſion auf die
Reichs-Hoheit formiren / so müſſe dieſelbige
hier und da ſich ſehr einſchrencken laſſen. Der
P. Mon. art. XCVI. ſpricht in etlichen Länd-
ren dem Herkog von Savoyen mit dürren
Worten die völlige Hoheit zu / und leugnet als
le Reichs-Rechte. Ein gleiches mögte von
Florenz können angeführet werden. Ich
zweiffle alſo/ob das Reich eine generale Præ-
tenſion auf beyde Staaten/ die ihm ſonſt zu-
ſtehen konte / noch tezo habe / oder ſich gefallen
laſſe. Wobey mich beziehe auf die obigen in
S. 15. wegen des Königreichs Italien und Kre-
lat geführte Gedancken. Wenigſtens wer-
den ſich/die hier förmliche Prætenſionen ange-
ben wollen / der vielen entgegen ſtehenden
Zweiffel wenig zu entſchütten vermögen.
Denn nichts giebet oder nimmet / daß wegen
Florenz / bey tezo auf den Fall ſtehenden
Groß-Herzoglichen Hauſe/ eben wie bey Par-
ma, die Wiederherſtellung der alten Lehnbar-
keit ſcheinet beſchloſſen zu ſeyn. In dem neu-
eſten Bündniß/ welches die Quadruple-Alli-
ance genennet wirt / iſt dieſes deutlich bedun-
gen. Das eine Proiect in der Europ. Fa-

abgeleget, benimmt unserer Prætenſion nichts. Indem das Reich bey aller Gelegenheit gnug gezeiget, daß, ob es gleich sein Recht mit Gewalt zu behaupten nicht vermöge, der rechtmäßige

ma Th. CCXV. pag. 929. spricht Lothringen diese künftige neue Lehen zu. Das vermehrte und richtige Concept in der Europ. *Fama Th. CCXXIII. pag. 327. 328.* will einen Spanisch-Philippinischen Prinzen mit selbigen Lehen angesehen haben. Mit Parma hat es nach unserm obigen ohne dem seine geweiſete Wege. Mit Florenz wäre solche Herstellung der alten auſſer dem für vergeben geachteten Rechte nichts befreundliches. Preussen ist zum Königreich gemacht. Dessen Souverainité ſicht niemand an. Dennoch ſind die alten Verträge da / daß auf den Fall / da die Chur-Linie verlöſchen ſolte / das übrige Haus Brandenburg Preussen als ein neues Lehen von Pohlen bekommen ſolle. Siehe den fünften Articul der *Welanischen Tractaten* in *LVDOLPH Contin. pag. 890.* Wie viel mehr wird durch allgemeine Bündniſſe eine alte Lehenbarkeit wieder können errichtet werden. Zumal da derſelben durch keine förmliche Verträge iſt renunciiret / ſondern die Souverainité einer Familie nur durch ſtilſchweigende Pacte eingeräumet zu ſeyn ſcheinet. Wohl zu verſtehen / da ſelbige Familie /



fige Rechts-Anspruch dennoch nicht aus der
Acht gelassen werde. (a)

XXI.

die nach dem Völkler-Recht ein gutes Recht
erhalten zu haben vorgiebt / nachhero völlig
verliſchet.

§. 20.

(a) Wegen beyder Lande gelten eines theils oben
angeführte Gedancken von den Reichs-Rechte-
ten auf das Arelatiſche Königreich. Franck-
reich iſt durch ziemlich gerechte Mittel zum
Beſitz der Lande gekommen. Das Reich hat
denſelben beſtätiget. Die Reichs-Rechte
auf die Lehnbarkeit ſind aber guten Theils
noch unverloſchen. Dieſelbe ſind ausdrück-
lich ausbedungen. Wegen Provence hat
LEIBNITIVS *Prodr. Cod. Diplom. n. 15. pag.*
20. das Diploma K. Rudolfs. Die Grafs-
ſchaft wird Carolo von Napel gegeben und
beſtätiget / & omnibus hæredibus & ſucceſ-
ſoribus eorundem in feudum, ſub conſuetis
cenſu & ſeruitiis, præſtandis in poſterum ab
iisdem rege, hæredibus & ſucceſſoribus &c.
Das Dauphiné hat der Delphin Humbertus
zwar ohne beſondern Conſens des Käyſers
Ludwigs an König Philipps von Franckreich
andern Sohn übergeben. Es werden aber in
dem Inſtrumento translationis bey LEIBN.
Cod. Dipl. P. I. n. LXXXIV. pag. 168. & 175.
dem Reich ſeine völlige Rechte vorbehalten.

An

XXI. Richtige Rechts-Ansprachen auf das Herzogthum Barr, Fürstenthum Sedan, die Franche Comté, das Elsaß, und ein Theil der Französischen Niederlande.

Die Abend-Grängen unsers Teutschlands hat Frankreich nach und nach gewaltig ver-
 kün-

An dem ersten Ort wird stipulirt / ne sera ni puisse estre uny, ni adiousté le dict Dauphiné au Royaume de France, fors entant, que l'Empire y seroit uny. Gleich darauf / & fassent & soient tenus de faire aux Eglises - - - & a tous autres, a qui nous sommes tenus, les hommages, recognoisances, & autres choses, qui a eux appartiennent, & doivent estre-facites. Hiernächst stipulirt der König und verspricht mit dem Dauphin selbst: & n'est pas l'encente de nous Roy de France, ni Dauphin, ni d'aucun de nous, pour chose que dessus soit faicte ou dicte, ni qui s'ensuiue, qu'aucun preiudice soit faict aux droits de l'Empire. Was kan deutlicher als dieses seyn? Deme zu Folge suchte man auch die Käyserliche Bestätigung solcher Schenkung. Käyser Ludwig weigerte dieselben. Käyser Carl gab sie. Derselbe exercirte nebst R. Stigismunden viel possessorios actus. R. Maximilian klagte / daß Frankreich dieser Lande Besitz gegen den kün-

kümmert. Wegen einiger Länder sind Verträge da, die jedoch, selbst nach der Reichs-Erklärung

ren Inhalt der Verträge und Pacte en souverain behaupten wolle. Die Lehnbarkeit ist also nie vergeben worden. R. Carl der Fünfte bedung sie in dem Madrider Frieden express aus. CHIFFLETIVS in *Vind. Hispan.* pag. 123. meldet / daß R. Franciscus sich an. 1536. bey R. Carln beschwehret / daß dieser den Marckgrafen von Saluzo vor sein Gericht erfodert / da er doch wegen des Delphinats des Königs Lehens-Mann seye. Der Käyser antwortete / der Marckgraf seye/nach des Königs eigenem Geständniß/ sein Lehens-Mann / indem das ganze Delphinat ein Reichs-Lehen seye. Der König vermogte keinen Ungrund der Käyserlichen Foderung anzugeben. Also maintainirte sich damals der Effect der wohlgegründeten Reichs-Besugnisse. Die folgenden Käyserlichen Capitulationen haben zwar nicht nahmentlich/ doch in guter Folge / das Reichs-Recht zu erhalten sich beflissen. In der obigen Ubergabungs-Formul wird allen Contraventionen auf ewige Zeiten widersprochen / und dieselben für null und nichtig erkläret. Fällt also entweder der Titul des Besizes selbst übere Haufen / oder alles gegen selbige Pacte von Franckreich unternommene ist ungültig/ und ist

klärung, den blossen Besitz Frankreich gegeben, dem Reich aber sein Recht nicht benommen haben. Dies nach etlicher, wiewohl nicht allen Zweifel entnommenen Meynung, um so viel mehr, weil jene Kron den geschlossenen Frieden nie lang gehalten. So bleibet unsers Reiches richtige *Præsention* auf die Elsasische Reichs=Städte und Ritterschaft. Diese sind widerrechtlich von Frankreich dem Reich entzogen. Ein gleiches ist von denen durch die Reuniones erhaltenen Conquetten zu melden.

ist wol keine Rechte gegen das Reichs=Recht zu geben vermögend. Du vermagst auch keine/ ob wol nach dem Völkler=Recht sonsten leicht auszufindende Verjährung hier mit besonderer Wahrscheinlichkeit anzuführen. Mayland ist von Spanien gegen zweyhundert Jahr ohne einer neuen Lehens=Empfängniß besessen worden. Dennoch ist die Lehenbarkeit nie für verjähret angesehen worden. Enug/ daß man Frankreichs souverainen Besitz der Lande nie gebilliget/ oder auch nicht einmal durch stillschweigende Verträge denselben eingeräumet hat. Siehe/ ausser den von mir angeführten/ noch mehr herrliche Beweis=Günde für das Reich gegen Frankreich bey CONRING, lib. II, cap. 24. wie auch bey SCHVED, lib. I, cap. 15, 16.

den. (a) Die Burgundische Graffschaft, und viele Niederländische Städte hat zwar Spanien

§. 21.

(a) Oben in dieses Capituls §. 17. haben wir den Besitz der drey Bisthümer solcher Gestalt Frankreich zugesprochen / daß dem Reiche unsers Bedünckens wenig Befugnisse auf selbige übrig bleiben. Fragt sich: Warum haben wir aber dem Reich gleich icko im vorigen §. die Prætenſion auf die noch älter besessene Lande Provence und das Delphinat der Lehensbarkeit nach zugesprochen? und warum soll hier gar ein völliger Anspruch auf eines Theils Elſaß dem Reich formirt werden? Antwort. Jene erste Lande hat Frankreich vom Reiche nie anders als unter dem Titel der Lehensbarkeit begehret, u. auch bekommen. Dahero ob es gleich von diesem Titel nach der Hand abweichen/u. die Lehens nicht weiter recognoscirē wollen, dem Reich sein Recht dennoch nicht vermogt gekräncker zu werden. Hingegentheil zu dem Besitz der drey Bisthümer ist Frankreich durch das bloſſe Krieges-Glück gekommen / hat es vor dem Westphälischen Frieden gegen hundert Jahre besessen/und endlich in selbigem von dem Reich eine völlige renunciation aller etwa drauf an noch haftenden Rechte erhalten. Nun ist zwar in eben dem Westphälischen Frieden an Frankreich auch das Sundjau u. die Landvogtey

nien an Frankreich abgetreten. Das Reich hat aber gleich dagegen protestando sich ver-
wah-

ren Elsaß abgetreten worden. Wenn jedoch der in dem obigen §. 17. angeführten Clausul in den *Capit. Ios. & Car. VI. Art. II.* nicht als le Erheblichkeit soll abgesprochen werden / so haben wir den in dem P. W. eigentlich eingeräumten Besitz der Elsaßischen Landvogten und des Sundgow / durch die Französische Friedens-Brüche in etwas dermalen unrechtfertig geworden zu seyn / müssen angeben. Denn warum wir es nicht auch auf die drey Bischümer zu extendiren uns getrauet / ist oben gezeigt worden. Wiemol / welches also zum obigen noch zu mercken / nun fast kein Zweifel mehr waltet / daß durch den Badischen Frieden Frankreich in jenem Besitz auch seye wieder legitimiret / und folglich mit dermaliger Abthnung der Clausul der Westphälische Frieden auch in Ansehung Frankreichs völlig wieder seye purificiret worden. Jedoch hat es mit den unmittelbaren Theilen Elsaß / und durch die reuiones erhaltene districte, ganz eine andere Bewandniß. Dahero ohne Entgegenstehung meiner letztern Erinnerung dem Reich seine Rechte hier noch nicht benommen sind. Denn was ist wegen der Elsaßischen Reichs-Stände / Städte und Ritterchaft / in dem Nimwegischen u. Kyßwickischen / oder auch

wahret. Hier ist ihm also die unstreitige *Præ-*
ension zum wenigsten auf die Lehenbarkeit
 zu=

Badenschen Frieden Frankreich eingeräumet
 worden? War es der Besitz / oder war es das
 völlige Recht? Das letztere kan man wol
 nicht behaupten. Ich geschweige / daß der
 Nimwegische Frieden nicht einmal vom Bes
 sitz was verordnet: daß der Nyßwickische
 Frieden auch nur in generalen Worten sich für
 Frankreich erkläret / der Friede auch gleich
 gebrochen / und andern vom Reich nicht recht
 angenommen worden. Der Badensche Frie
 de bezieht sich auf die vorigen Friedens-For
 meln / und giebet also in dem Absehen mehr
 nichts / als der Nyßwickische. Ist also / wenn
 es hoch kommt / der bloße Besitz der Zeit
 Frankreich vom Reiche zugestanden. Das
 Reich behält folglich seine Rechte nach wie
 vor. Wenn bessere Coniuncturen bey ander
 weiten Kriegen sich ereigneten / wird es mit so
 gutem Recht / als An. 1709. bey damals ver
 faßten Friedens-Præliminariën / dies alles
 wieder fodern / und seine mit Unrecht ihm ab
 gestricke Glieder reuociren können. Und
 dieses halte wahr zu seyn / wenn auch gleich
 Frankreich den Nyßwickischen Frieden nicht
 gebrochen hätte. Denn der bloße eingä
 räumte Besitz nimmt dem vorigen Besitzer
 noch nicht sein Rechte. So hat ieszte Käy
 ser=

zuzuschreiben. (b) Eben solche hat das Reich wegen *Barr* zu fodern. Und wird also der Herzog

serliche Majestät Hispaniens Besitz zwar bishero K. Philippen lassen müssen / denn noch sich alle seine Rechte beständig vorbehalten. Ein anders wäre es / wie in dem Westphälischen Frieden wegen der Landvogtey Elsaß und des Suntgou allen Reichs-Rechten ist abgesaget worden / da dergleichen im Nyßwickischen Frieden mit dem unmittelbaren Elsaßischen Theil geset. eben wäre. Dorten kunte die Capitulations-Clausul durch den Friedens-Bruch jene eingeräumete Rechte für caduc angeben. Hier aber bleibet auch ohne allen regard auf die Friedens-Brüche das Reichs-Recht vorbehalten. Siehe auch die mehrere Nachricht von diesen Reichs-Rechten bey SCHWED. *lib. I. cap. 25.*

- (b) Wegen der Graffschaft Burgundien ist das Reichs-Recht vordem nicht einmal strittig gewesen. Die Besitzer haben sich in steter Lehen-Pflicht gehalten. CONRING. *lib. II. cap. 25.* führet ein eigen Diploma Caroli IV. an von denen auf selbiges Land und die Stadt Belançon dem Reich zustehenden Rechten. Des K. Philipp des Schönen in Frankreich Sohn nahm von K. Henrich dem Siebenden die Graffschaft zur Lehen. Das Diploma giebt LEIBNIT, *cod. diplom. P. In.*

zog von Lothringen unbillig gezwungen, dessen
Lehen von Frankreich zu suchen. Wegen des der
Kro=

I. n. 33. p. 60. Nachdem die Grafschaft an
Spanien gekommen / ist die Belehung zwar/
wie bey Manland/nicht ordentlich geschehen.
Jedoch ist so viel weniger an den fortwäh=
renden Reichs=Rechten zu zweiffeln gewes=
sen/da so gar der Burgundische Krenß haupt=
sächlich auf dieser Grafschaft bestanden. Al=
so wäre vor dem Nürnbergischen Frieden in
Ansehung der Grafschaft keine Præntension
anzugeben gestanden / indem die klare Ge=
rechtsame gewalter hätten. Nur in selbigem
Friedens=Schluß mußte Spanien aus Noth
das Land nebst unterschiedenen Distrikten in
den Niederlanden an Frankreich cediren.
Da entstehet nun unsere Præntension. Die=
se ist so wol in Ansehung der Grafschaft/ als
auch Dinant und übriger Niederländischen
zum Burgundischen Krenß gehörigen Pro=
vinken / die Frankreich abgetreten worden/
aufs beste gegründet. Das Reich hat nem=
lich gegen alle Cession aufs feyerlichste pro=
tektiret und seine Hoheit und Lehnbarkeits=
Rechte sich vorbehalten. PVFENDORF.
Brand. Rer. lib. XVI. n. 73. pag. 1246. Nach
verloschener Spanischer Linie mußte der Fran=
zösisch= Gesinnete Burgundische Abgesandte
so fort von Regenspurg weg. Das Haus
De=

Krone einverleibten Sedan hat Frankreich sich auf gar nichts zu gründen. Dahero das Reich so dessen, als anderer unbillig entwendeten Länder Wieder-Erstattung neulich mit größtem Recht wieder gefodert und sich dieselbe vorbehalten hat. (c)

XXII.

Oesterreich / dem das Land aus der Spanischen Succession billig zufallen sollen / lästet würdlich das votum führen.

(c) Das Herzogthum Barr und Fürstenthum Sedan sind unstreitige Reichs-Pertinentien gewesen. Die ältern Rechte wegen des ersten prüfet CONR. *de Fin. lib. I. cap. 7. n. 6. sequ.* Hingegentheil will auch Frankreich viel von einer Lehnbarkeit schwagen. BLONDELLUS hat in seinem *Barro Campo-Francico* für die Französische / hingegen CHIFFLETIVS in *Comm. Lotharing.* für die Lotharingischen und Reichs-Rechte die Federn angezet. In dem Pyräneischen Friede hat sich Frankreich theils die Ober-Herrschaft / theils den völligen Besitz von Barr bedungen. Es stipulirte auch des Reiches und Käyserlichen Consens. Der ist aber nicht erfolgt. Sedan ist von Carl des Fünften Zeiten an / da sich Robert in Französischen Schutz begeben / vom Reich entwandt worden. Cardinal Richelieu wußte Gelegenheit / unter vorgegebener Conspiration den Fürs

XXII. Von denen Rechts-Ansprachen auf einiger eximirten Staaten immedietät.

Es giebt auch Prætionen, die das Reich nicht wie gewöhnlich gegen fremde, sondern seine eigene verbundene Staaten anzuführen vermag. Viele kleine Staaten sind von mächtigern als landsäßisch in Anspruch genommen, und des Reiches unmittelbarer Hoheit entzogen worden. Von solchen zeigen die weitläufigen Register der Eximirten oder ausgezogenen Stände. Ein, und zwar unstreitig der größte Theil solcher Reichs-Prætionen auf der Ausgezogenen Unmittelbarkeit werden unbillig von den Ausgezogenen angegeben.

Da

Fürsten Friedrich Moritz ins Gefängniß und um sein Land zu bringen. Doch an. 1651. ist es erst völlig der Cron incorporirt worden / nachdem man den Fürsten mit andern Länderen in Frankreich vergnüget hat. Damit ist aber dem Reich bey beyden Ländern sein Recht nicht abgestrieket. Frankreich weiß keinen auch nur stillschweigenden Vertrag vom Reich anzugeben. Hat also an. 1709. Mäynz bey dem Reich auf die Wieder-Erstattung beyder Provinzen mit größtem Recht angetragen. Wie iedoch sich alle dermalige gute Consilia zerschlagen / sind bekante Sachen. *Vid. SCHWEDERVS Th. Prat. lib. I. cap. 22. 23.*

§. 22.

Dahero das Reich wenig auf solches Angeben achtet. Theils mag aber das Reich nicht unbillig auf die *restitution* dringen, und also rechtmäßige Ansprache haben. (a) Welche jedoch

S. 22.

(a) So lang als die alte und ursprüngliche Reichs-Verfassung stunde / wuste man von keinen Ausziehen von den Provinzen oder von dem Reich. In Provinz-Sachen waren alle unter den Herzog / als nach dem König den höchsten Reichs-Beamten / gehörig. Für ihre Personen waren aber Bischöfe / Grafen / Herren / ja Städte und gemeiner Adel durchgängig der Reichs-Tage sähig / und also zugleich in besondern Absichten unmittel- und mittelbar dem Reich verwandt. Es gab aber / noch ehe die Landes-Hoheit sich recht errichtete / schon Gelegenheit zu Exemtionen von den Herzogen. Wie denn / wo in alten Scribenten einige vorherige Grafen die Titul Dux, zum Exempel Carinthia, Böhringen u. s. w. bekamen / dis ein klares Kennzeichen zu seyn scheinete / daß dieselben unter keinem Herzoge gestanden. Die Bischöfe wusten auch nach und nach ihre Stiffts-Lande unmittelbar an das Reich zu bringen. Nachdem die Landes-Hoheit der Herzoge sich fest stellte / war dennoch / wo ich Böhmen ausnehme / wol kein Herzog / der

jedoch eigentlich alhier zu determiniren viel zu schwer, und mancher Ursachen wegen uns auch zu bedenklich scheinet.

XXIII.

der nach der Gestalt der alten Staaten ein völlig geschlossene Provinz behalten hätte. Es war der Kaiser interesse, einem nach dem andern zu helfen/ daß er sich unmittelbar an das Reich brachte. Die Achts: Erklärung Henrich des Löwen/ die verloschenen Häuser Francken/ Schwaben und Thüringen machten nun eine grosse und auf neue Art zu betrachtende Menge der Reichs: Stände. Nach dem Interregno war es aber guten theils aus mit dieser ersten Art des Ausziehens von den Herzogthümern und respectue Landes: Herrschaften. Da kam es zu andern Exemtionen. Und diese letztern sind diejenigen/ von denen wir reden. Es sahen Herzoge/ ja auch Erz: und Bischöfe/ Fürsten und Herren/ daß bey bisherigen unruhigen Zeiten sich viele/ die alle Vermuthungen der Landsasserey gegen sich hatten/ an das Reich hängen/ und von den Landes: Herren losreissen wollen. Da hatten sie gutes Recht sich deme zu widersetzen/ und vice versa von dem Reich solche angegebe. Stände auszuziehen. So zogen bald Anfang die Land: Grafen von Thüringen unterschiedene Städte und Grafen aus. Die beyde Friederiche / der mit dem Bisf und der Ernst

hast

viel zu
S auch

XXIII.

ten ein
hätte.
ach dem
lbar an
klärung
Häuser
n mach
zu bez
Nach
teils aus
von den
s: Herr
emtio-
gen/ von
ja auch
en/ daß
iele/ die
y gegen
von den
a hatte
gen/ un
gegeben.
Anfang
ter schi
e beyde
r Ern
hast

XXIII. Wenige Hoffnung zu jemaliger Aus-
führung derer Reichs-Pratensionen.
Gerechtsamen und Ansprüche hat ein
Staat

haste/ waren darinn glücklich. Die sämt-
liche Thüringischen Grafen unterwarfen sich
gutwillig der Thüringischen Landes-Hoheit.
Solchem Exempel folgten viele andere Für-
sten mit gutem Succels und Befugniß/ als
Brandenburg/ Bayern/ und andere. Doch
kunte es Brandenburg nicht wohl glücken/ als
man die Pommerischen und Mecklenburgis-
chen Herzoge ausziehen wollen. Indessen
erhielt man in beyden Landen die nützliche
Exspectance. Zu Sigismunds Zeiten ward
bey Gelegenheit des Hufiten-Kriegs die erste
Reichs-Matricul ohne Vermuthung grosser
Erheblichkeit gemacht. Doch das Werk ge-
fiel dem Käyser/ und wolte man nun eine
ordentliche Liste der Stände und ihrer An-
lagen damit zu Stande bringen. Aber bey
weniger Obsicht und Wachsamkeit der Fürsten/
als die nicht im Anfang gemercket/ daß/ da
einige ihrer Landsassen zum Reich steuerten/
und in die Matricul kamen/ sie auch die völ-
lige Reichs-Standschaft begehren/ und von
der Landes-Hoheit sich losreissen würden/ ge-
rieth die Sache zu ihrer grossen Beschwerde.
Da muste man endlich zugreifen/ und solche
angemassete Reichs-Stände wieder vom Rei-

Bb

che

Staat nicht umsonst. Er muß der ersten Be-
hauptung sich angelegen seyn lassen. Die letz-
tern,

che ausziehen. Das Reich erkennete die Be-
fugniß solcher Exemtionen / und drung auf
nichts/ als daß die Ausgezogene von den Aus-
ziehenden übertragen und vertreten würden.
Daher reden die Reichs-Abschiede von billig
ausgezogenen, R. A. an. 1541. S. 48.
daß es mit selbigen bey dem alten Herkommen
bleiben solle. R. A. an. 1510. S. 6. saget:
Item so haben wir uns bewilliget, daß
diejenigen, so den Ständen von Alters,
und nicht dem Reich gedienet, auch
dem Reich ohne Mittel nicht zustehen
oder verwandt sind, oder nichts vom
Reich haben, den Ständen, denen sie zu-
stehen, folgen und vorbehalten seyn
sollen, damit und auch ein ieder bey sei-
nen Würden, Stand und Wesen, wie
ihm! das zustehet, seine Vorfahren
und Vor-Eltern, auch er den herbracht
haben, bleibe. § 7. Und nachdem et-
liche der Stände einen Auszug, in Kraft
ierzo angezeigten Artikels etlicher Bi-
schöfe, Grafen, Herren und Prälaten
halb alhier gethan, dergestalt, daß die
ihnen zuständig, und nicht in des Rei-
ches Hülfe gehörig seyn sollen: haben
wir uns mit genannten Ständen, und
sie

tern / wenn sie rechtmäßig und unzweifelhaft
sind, muß er bey guter Gelegenheit verfolgen,
und

sie mit uns vertragen, daß es mit dem-
selbigen Auszug bis auf nechst künfti-
gen Reichs-Tag beruhen soll. u. s. w.
Wegen des Berretens thut der R. A. an.
1548. S. 52. Doch sehet der S. 55. soll es
den ausziehenden Ständen bevorste-
hen, wo ihnen der Ausgezogene ein oder
mehr cum onere heimgesprochen ward,
und sie aber vermeyneten, daß der ö-
der die ausgezogene in ihren Reichs-
Anschlägen über ihr Vermögen und
Einkommen beschwert worden wären,
alsdenn bey gemeinern Reichs-Stän-
den derhalben umgebürliche Mäßi-
gung und Ringerung anzusuchen. Conf.
ANDLER Corp. Consit. Imp. Voc. Abge-
hende und ausgezogene Stände.
Nun sind ziemliche Listen von ausgezogenen
Ständen bekant. Vid. LIMNÆVS *Iur. Publ.*
lib. I. cap. 7. n. 73. sequ. Denen rechtmäßig
gen Exemtionen ist auch noch der Weg nicht
abgeschnitten. Denn wol manche als Reichs-
Stände / zumal für ihre Personen / sich auf-
führen / denen nicht ohne Erheblichkeit qua-
litas status kan mouiret werden. Da kommt
es aber auf Prætenfionen an / in Ansehung de-
rer SCHWEDER *Th. Prat.* hier und da einige

und den pretendirten Besitz von Ländern oder
Reichs

gute Nachrichten bey einzelnen Reichs= Ständen und deren Befugniß gegeben. Dis ist aber eine Untersuchung/ die hier nicht her/ sondern zu der Betrachtung einzelner Staaten gehörig ist. Betreffend aber dergleichen rechtmäßige Auszüge/ da haben es die oben angezeigte Reichs= Satzungen bereits gegeben/ daß auf solche ganz unbillig dem Reich einige Prætenzion formirt würde. Das wären so wider= rechtliche Ansprüche/ als wenn das Reich auf Schweden oder Dennemarc eine ernstliche Prætenzion wolte durchtreiben. Denn noch ist andern theils auch wol nicht zu leugnen/ daß nicht auch in diesen Auszügen dann und wann seye über die Schnur gehauen worden. So sagt der R. N. an. 1570. S. 108. Zudem würden die *Exemptiones* zu gar gemein und vielmalen die geringeren Stände durch andere mit der That *eximirt* und doch nicht vertreten *zc.* Fände sich das/ so hat freylich das Reich eine gegründete Ansprach/ und befehlen die Reichs= Satzungen dem Reichs= Fiscal, gegen dergleichen Ausziehenden zu verfahren. Doch es ist was schweres/ hierin zu entscheiden/ wo das Reich Befugniß habe oder nicht/ gewiß hat man nicht
so

Rechten zu erhalten suchen. (a) Ein gleiches versteht sich von unserm Reich. Was zwar wirkt:

so leichtlich zuzufahren / und einen Ausziehenden auf des Angezogenen Beschwehrenden sofort eines Unrechts oder Gewaltthätigkeit zu bezeihen. Dahero wir bloß in thesi von der Auszüge Gerechtigkeit oder Unrechtmäßigkeit hier *raisoniren*. Die letztere mit Exempel zu bestärcken / würde so mißlich als verwegen seyn. Siehe auch PFEFFINGER, *Vitriar. Illustr. T. II. lib. II. tit. 5. S. 2. 3. pag. 1037. sequ.* da auch der vollständigste Catalogus aller cum oder sine onere ausgezogenen Stände befindlich ist.

S. 23.

(a) Wegen der Gerechtsamen erinnere nichts / denn sich dis alles von selbst giebet. Wegen der Prätenhionen fällt mir aber eine Passage aus dem Monzambano *cap. IIX. S. 4.* in die Hände. Da sagt er: *Exoletæ prætenhiones aeterno silentio damnentur, & vti quisque possidet, ita deinceps retineat.* Soll man also / wie er dem kräncklichen Zustande Deutschlands anrath / die alten Prätenhionen alle schwinden / und einen jeden / wie er besitzt / besitzen lassen: was rathen wir das Gegentheil von Verfolgung

wirkliche Gerechtsame sind, die wird es wohl nicht fallen lassen. Wie stehet es aber um die *Prænsionen*? So rechtmäßig und unzweifelhaft sie theils einigen scheinen, theils auch in
der

der rechtmäßigen Reichs= Ansprüche? Ich antworte/ MONZAMBANO seye mit den ganz entgegen scheinenden Worten dennoch gar nicht gegen uns. Er redet von exoletis, veralteten *Prænsionen*/ und was das meiste/ von solchen/ die unter den Ständen selbst walten / und tausend Gelegenheiten zum Verdruß geben. Sein ganzer Rath gehet auf die Erhaltung innerlicher Reichs= Ruhe. Da rathe ich mit ihm/ daß solche veraltete Ansprüche billig ruhen sollen. Die *Prænsions=* Schmiede rathen gemeinlich der Teutschen Ruhe nicht zum besten. Dabey erinnert aber THOMASIVS gar wohl/ daß sich MONZAMBANO auch hier nicht als Richter/ sondern als einen guten Rath angebe. Dahero ihn KVLPIII Critice schlecht getroffen/ wenn er vorgegeben/ es liesse sich nicht thun/ daß man einen *Actorem unerörterter Sache* abweisen/ und den *possessorem malæ fidei* schützen wolte. Anders ist/ was ein Richter thun darf/ ein anders/ was zu rathen. Also ist MONZ. nicht gegen uns/ die wir von Reichs= *Prænsionen* gegen Fremde hier reden. Diese wird

er

der That sind, so wenig glaube, daß das Reich damit bey ieszigen Umständen viel gewinnen wird. Nicht gegen Italien. Denn der Pabst nebst allen Italiänischen Staaten sich gegen des

er aufrechte Art zu verfolgen selbst nie misrathen. Ein anders bleibet doch wol/ wie die Ausführung der Ansprachen glücken könne oder möge/ ob sie thunlich/ wie auch wie und wenn sie rathsam seye? In den Capitulationen verpflichtet sich ja der Käyser selbst/ daß er fleißig nachforschen wolle nach dem unbillig entzogenen/ und es zu dem Reiche/ so viel möglich/ bringen. Siehe *Capitul. Car. VI. art. X.* Was intendirt das Reich mit manchen seinen Berathschlagungen wegen Wieder: Erhaltung der verlohrenen und entzogenen Lande anders als dieses/ dessen es wohl befugt ist? Aber ich mag in gewissem Verstand/ obgleich MONZAMBANO gar nicht auf diesen Fall siehet/ sein Urtheil auch in diesem meine machen. Besser thut freylich das Reich/ daß es an *exoletas prætentiones* auch gegen fremde Potenzen gar nicht dencket. Dahero ich so sorgfältig unter den zweiffelhaftigen u. rechtmäßigen sichern *Prætentionen* distinguire. Jene zweiffelhafte und veraltete Rechte wieder aufzusuchen ist nicht rathsam. Es giebt nur Irrungen und unnöthigen Verdruß. Hat das Reich

des Reiches selbst rechtmäßig zu fodernden An-
wachs daselbst setzen würden. Franckreich wür-
de schwerlich die Hände in Schooß legen. Ein
Otto Magnus würde der heutig erwünschten
Balance der Europäischen Staaten nicht zu-
träglich seyn. Selbst die Teutschen Fürsten
würden ungern sehen, wenn die alten Reichs-
Rechte so eifrig mit dem Schwerte wolten auf-
gesuchet werden. Nicht gegen Franckreich.
Denn diese Krone ist bey vielen schlechten ge-
meine Reichs-Anstalten diesem weit überlegen.
Wer solte auch die wieder zu gebenden Lände-
ren bekommen? Dem Kaysler mögte sie das
Reich

Gründe: wie manche stehen ihnen wieder
entgegen? Wer wolte zum Gleichniß En-
gelland rathen / wegen seiner veralteten Prä-
tensionen auf Franckreich einen Krieg anzu-
fangen? Man mache nun die vernünftige
Adplication. Aber die bekandte und un-
zweiffelhafte Ansprüche erhält das Reich
billig. Wolte es auch in selbigen sich so
ganz sorglos und kalsinnig zeigen / würde
es höchst nachtheilig seyn. Die Nachbarn
würden dem Reichs-Adler noch manche Federn
ausrupfen / wenn sie mercketen / daß man
kaum drauf dencket / wenn was widerrecht-
lich entzogen worden,

(b) Bey

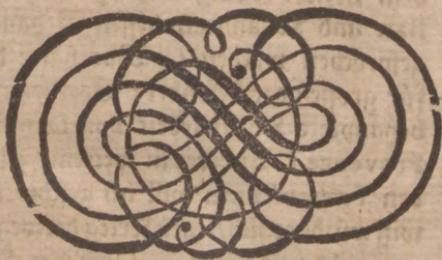
Reich nicht gönnen wollen. (b) Der Evangelischen Städte restitution achten die Catholischen nicht viel. Sonst wäre Straßburg wol schwerlich in Französischen Händen geblieben. Es wird also, wo der Reichs=Staat sich nicht ganz ändert, wol immer von des Reichs

(b) Bey der Prätensionen Ausführung ist gar zu viel zu bedenden. Der heutige mäßige Reichs=Zustand ist allen Nachbarn erwünscht. So kan hinwiederum eine anwachsende Macht / so viel Befugnisse sie zeigte / nicht ohne Mißtrauen angesehen werden. Die gar zu starcke Nachfrage nach den verlohrenen Rechten ist den Ständen selbst nicht recht erwünscht. Wem solte auch wol / daß es dem Reiche völlig recht gemachet würde / Barr und Sedan nach dessen Behauptung zugesprochen werden? Was hätte das Reich für grosse oder besondere Vortheile durch die behauptete Lehenbarkeit von Dauphiné und Provence? Anderer in weitem Felde stehenden Prätensionen will ich geschweigen. Gewiß würde es sich / einen Krieg derwegen zu führen / nicht verlohnen. Doch das Reich wird auch zu keinem solchen Krieg zustimmen. MONZAMBANO *cap. VII. S. 8.* sagt wohl davon: Tam robustum cetera corpus ad exteros inuadendos aliquidque ad-

qui-

Reichs Prätensionen, so öffentlich als besonders, auch nicht ohne Gerechtigkeit oder raison gere- det und geschrieben, aber niemals zu deren ernstlichen Ausführung die Hand angeschlagen werden.

quirendum velut enerue deprehenditur :
*cum noua incrementa Casari nolint accede-
 re ordines, neque tamen eadem inter omnes
 aequaliter possint distribui. &c.* So kommt
 es in der That auf eine bloss occasionelle
 Wiederherstellung der verlohrenen Lande an.
 Auch solche Gelegenheiten sind aber so leicht
 nicht abzusehen. So ferne stehet es / ob sie
 sich jemals ereignen werden. Was wegen
 Italien und Franckreich mir bedüncke/
 braucht keine Erläuterung.



Ks 362

S₃

ULB Halle

008 875 464

3



ML





so Teutscher Reichs- und Fürsten-Staat.

her als Reformirter Parthey, haben das Kir-
en Regiment in völligem Besiz. In deren

Teutscher
Reichs- und Fürstent
Staat

Die zwoyte Betrachtung
Von dem
Römisch-Teutschen Reiche
überhaupt.



Mit Königl. Preuß. allergnäd. Privilegio.

Halle im Magdeburgischen 1720.

In Verlegung der Neuen Buchhandlung/
auch bey derselben in den Messen zu Frankfort unter dem Wehlischen
und zu Leipzig unter dem Brummerischen Hause zu finden.

x-rite

colorchecker CLASSIC

